# Die
# Rechte der Menschheit
# in
# Religions-Sachen;

So wohl im Stande der Natur, als auch in einer bürgerlichen Gesellschaft.

von

Johann Jacob Moser,
Königlich-Dänischen Etatsrath.

1782.

Herr Bahrdt meldet an dem Ende seines Kayserlicher Majestät übergebenen Glaubensbekenntnisses: „Tausend und aber tausend flehen mit mir um die Rechte der Menschheit und des Gewissens (in Religionssachen.)„

Und eben dises ist die allgemeine Sprache aller dermaliger angeblicher und vermeintlicher Religionsverbesserer.

Lasset uns also unpartheyisch prüfen: Ob und wie fern sie Grund haben möchten, oder nicht?

Wollen wir aber gründlich in der Sache verfahren; so ist unwiderssprechlich ohnumgänglich nöthig, daß man sorgfältig von einander unterscheide: Ob der Mensch, der sich auf seine angebohrene Rechte hierinn beruffen will, 1. in dem unabhängigen Stand der Natur, oder 2. in einer bürgerlichen Gesellschaft lebe?

# Erster Abschnitt.

## Von den Rechten der Menschheit in Religionssachen im Stande der Natur.

## Einige vorläuffige Grundsäze von disem Stand der Natur.

### §. 1.

### Stand der Natur, was?

Insgemein wird der Stand der Natur, oder derjenige Zustand, darinn sich die Menschen, so in keiner bürgerlichen Gesellschaft stehen, in Ansehung anderer Menschen befinden, überhaupt und ohne Unterschied, als ein Stand der Unabhängigkeit angesehen; kraft dessen Niemand dem Andern zu gebieten oder zu verbieten hat, mithin jeder einzelner Mensch thun und lassen kan, was er will, und was er vor dem höchsten Wesen, (wann er ein solches glaubt,) sich in disem jezigen- oder einem zukünftigen Leben zu verantworten getrauet:

Es ist aber dises nicht gründlich, noch der Sache selbst gemäß, gedacht.

## §. 2.

## Im Stand der Natur ist zwar nicht jeder Mensch, aber doch jeder Hausvater mit seiner Familie, unabhängig.

Kein einiger Mensch auf dem ganzen Erdboden, er seye, wer er wolle, ist von seiner Geburt an unabhängig, oder auch nur einer Unabhängigkeit fähig: Er hat, wenn er zur Welt kommt, weder einen Begriff von Unabhängigkeit und Unterwürffigkeit, noch könnte er, wann er würklich unabhängig wäre, einen Gebrauch davon machen, ja sie würde ihn das Leben kosten: Dann wann sich Niemand um ihn, so wie er sich nichts um Andere, zu bekümmeren hätte; so würde er, aus Mangel der Nahrung und Pflege, in den ersten Tagen seines Lebens nothwendig wieder sterben müssen:

Sondern, wie jeder Mensch von Eltern erzeuget und gebohren wird; so seynd auch dieselbige, oder, bey deren Abgang, Andere, so in derselbigen Stelle zu tretten haben, schuldig, und haben die Pflicht auf sich, ihme Nahrung, Pflege und Erziehung, angedeyhen zu lassen: Hinwiederum aber haben sie auch das Recht, nicht nur, so lang ein Kind des Gebrauchs der Vernunft noch unfähig ist, sondern auch, wann dieselbige sich nach und nach entwickelt, dessen natürliche und sittliche Handlungen zu dirigiren, ihme zu befehlen, was es

thun oder lassen solle, und das Kind ist schuldig, denenselbigen darinn zu gehorsamen.

Es ist zwar nicht ausgemacht und überzeugend erweislich, wie lang und wie weit solches doch noch fortdaure und sich erstrecke, wann die Kinder erwachsen seynd, und noch in der Elterlichen Familie bleiben: Aber eben so wenig ist ausgemacht und überzeugend erweislich, daß, wann und wie fern, alsdann der Eltern Rechte über ihre Kinder und deren Handlungen, oder auch der Kinder Gehorsam gegen ihre Eltern, aufhöre.

Eben so ist auch die Praxis bey denen noch heut zu Tag in einem gewissen Stand der Natur lebenden Völkern verschieden. Von denen Indianern in Nordamerica heißt es in der von H. Hofrath Schlözer herausgegebenen Erdbeschreibung von America 1. Theil, S. 115. „Selten züchtigen sie ihre Kinder: wenn diese jung sind; so sagen sie, daß selbige noch nicht Vernunft genug hätten; dann, wann sie sie hätten, so würden sie nichts unrechtes thun: Sind sie aber etwas älter; so sagen sie: Sie straften selbige deswegen nicht, weil sie schon selbst urtheilen könnten, und also Herren ihrer Handlungen seyen, und keinem Andern davon Rechenschaft geben müßten.„ Und daß auch die Grönländer, die Negersclaven in Westindien, manche Südländer, 2c. ihre Kinder auf eben disen Fuß behandlen, ist gleichfalls aus andern Schriften bekannt.

Indessen bleibet doch allemal so vil richtig: 1. Alle Kinder in der ganzen Welt stehen, wenigstens in ihren jungen Jahren, unter denen Befehlen und dem Gehorsam ihrer Eltern. 2. Wann es von denen folgenden Jahren heißt: Die Eltern züchtigen sie selten; so wird eben dadurch eingestanden, daß es doch zuweilen geschehe: Geschiehet es aber auch nur zuweilen; so wird doch vorausgesezt, daß die Eltern alsdann darzu befugt seyen; so haben sie also doch ein Recht darzu: Wann? wie oft? und wie fern Eltern sich desselbigen bedienen wollen? stehet doch allemal in ihrer Willkühr, und bindet also weder ihnen selbst, noch Andern, die Hände, sich dessen, nach Gefallen, öfter oder beständig, in nidrigerem oder in höherem Grad, zu bedienen; wie dann 3. die Praxis darinn zwischen besagten im Stand der Natur lebenden Völkern gar verschieden ist, und manche Andere die Elterliche Rechte, gerade im Gegentheil, sehr weit - und bis auf das Leben und Tod ihrer Kinder, erstrecken.

So gar der Ehestand, darein ein Sohn tritt, und dadurch das Haupt seiner Familie wird, scheinet dise Abhängigkeit der Kinder von ihren Eltern nicht aufzuheben, so lang der Sohn mit seiner Familie in des Vaters Wohnung und häuslichen Gemeinschaft verbleibet: Wenigstens ist dises denen Gebräuchen mehrbesagter im Stande der Natur lebenden Völkerschaften gemäß.

Allein, wann ein Sohn eine eigene, von der väterlichen verschiedene, Haushaltung anfangt, in die Ehe tritt, und Kinder zeugt; hat der Vater, (deme er deßwegen doch allemal Ehrerbietung und freywilligen Gehorsam, so weit derselbige reichen mag, schuldig verbleibet,) dem Sohn nichts mehr eigentlich zu befehlen, so, daß der Sohn dem Vater, von Rechtswegen, nothwendig gehorchen müßte; sondern er ist allein Herr und Meister seiner Handlungen, und gibt Niemand Rechenschaft davon.

Was hingegen das weibliche Geschlecht anbelangt; so wissen und glauben alle Christen und Juden aus 1. Mos. 3, 16 Gott habe, noch im Stande der Natur, und als erst ein einiger Mann und ein einiges Weib auf der Welt ware, dem Weibe angekündigt: „Dein Wille soll deinem Mann unterworffen seyn, und er soll dein Herr seyn.„

Und so heißt es auch im neuen Testament 1. Cor. 11, 39. ohne alle Absicht auf die bürgerliche Verfassung: „Der Mann ist des Weibes Haupt. : : Der Mann ist nicht geschaffen um des Weibes willen, sondern das Weib um des Mannes willen.„

Und eben so siehet es noch jezo insgemein auf dem ganzen uns bekannten Erdboden, und unter allen Völkern, die im Stand der Natur leben, aus: Ueberall seynd die Weibspersonen Untergebene, wo nicht gar würckliche Sclaven, ihrer Ehemänner, die an keine Un-

abhän-

abhängigkeit denken dörffen: So, daß, wie der Unterschied des männ- und weiblichen Geschlechts eine Ordnung Gottes in der Natur ist; eben so auch, die natürliche Unabhängigkeit des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen ein Grundsaz des von Gott denen Menschen eingepflanzten Naturrechts zu seyn, nicht unwahrscheinlich seyn dörfte.

Würden irgendwo dem weiblichen Geschlecht überhaupt, oder hier oder da ins besondere, ein mehreres, und mit dem männlichen Geschlechte gleichmäßige, oder gar vorzügliche, Rechte eingeraumt; wäre es allenfalls ein Abfall von der Regel, welcher dieselbige nicht umstosset, und etwas besonders: Es ist mir aber nichts dergleichen bekannt.

Dann, daß z. E. die Nordamericaner, wann sie über einen Krieg berathschlagen, ihre Weiber in denen Generalversammlungen ebenfalls mit sprechen lassen, ja daß gar auf derselbigen Meinungen darinn oft viles ankommt, und sie wohl das Uebergewicht geben, (s. H. Schlözer am a. O. S. 127. 129.) gehöret nicht hieher; weil es auf einen blossen guten Rath hinauslauft, der an sich unverbindlich ist, und übrigens auch diese Indianische Weiber hart genug gehalten seynd, und die Abhängigkeit von ihren Männern mehr dann zu vil empfinden. s. S. 113. f.

Die aus allem disem folgende Säze bestehen (resp. nochmals,) darinn: 1. Von der Geburt an ist niemalen kein Mensch, auch in

dem Stand der Natur, von allen anderen Menschen unabhängig gewesen, noch kan oder wird es jemalen seyn oder werden; sondern eine solche angebliche Unabhängigkeit wäre weniger als eine Hypothese, Traum, oder Roman; nemlich eine wahre und absolute Unmöglichkeit.

2. Bey anwachsenden Jahren kan ein Mensch im Stand der Natur in eine Unabhängigkeit von andern gerathen: Es ist aber nicht schlechterdings nothwendig, noch geschiehet es allemal.

3. Wann es auch geschiehet; so ist es ein Vorzug des männlichen Geschlechts, und (man führe auch noch so vile, und noch so scheinbare, Vernunftsgründe dagegen an, als man wolle;) so findet sich, wann und in so ferne es auf Thatsachen ankommet, in denen ältesten, mittlern und neuesten Zeiten, weder in den Geschichten, noch unter denen jezigen im Stand der Natur lebenden Völkern, nur eine Spur, vil weniger Beweis, daß das weibbliche Geschlecht jemals ordentlicher Weise Antheil an einer solchen Unabhängigkeit gehabt hätte.

Nun bleibt bey disem ersten Umstand noch zu erwägen übrig: Trift man in der (nicht blos idealischen = sondern) würklichen Welt, sonderlich auch zu unseren Zeiten, dergleichen unabhängige einzelne Menschen, oder doch einzelne Familien, an? und wo? Ich weiß keine, als was von einigen von Zeit zu Zeit, auch in Euro=

Europa, aufgefangenen wilden Menschen gemeldet wird, die dem Wesen nach Menschen seynd, und der Aufführung nach wilden Thieren gleichen; welche hier in keine Betrachtung kommen können:

Es ist also schon unphilosophisch, übertrieben und lächerlich, wann man sich in Europa und Teutschland, so gar zu unseren jezigen Zeiten, auf Rechte der Menschheit beruffen will, die nur auf einen Stand der Menschen passen, der nirgendwo in der ganzen Welt vorhanden ist.

Sondern alle dermalen in einem würklich ursprünglich = oder doch vermischten und angenommenen Stand der Natur lebende Menschen halten sich überall in Gesellschaften zusammen.

## §. 3.

## Unabhängigkeit und ein gesellschaftliches Leben seynd einander nicht entgegen.

Hiebey ist nun vor allen Dingen ein Hauptirrthum zu vermeiden, und ein freywilliges gesellschaftliches Leben abermahlen nicht mit einer bürgerlichen Gesellschaft zu vermengen.

Die dem ursprünglichen Stand der Natur eigenthümliche Unabhängigkeit jeden Hausvaters und seiner Familie von allen anderen Menschen kan neben einem freywilligen gesellschaftlichen Leben gar wohl bestehen; die Gesellschaft seye auch von welcher Art sie wolle:

Und

Und eben dise Freywilligkeit der Gesellschaft ist der einige und sichere Gränzstein zwischen dem Stand der Natur und der bürgerlichen Gesellschaft im Fridenszeiten.

Sobald und so weit ich, (es rühre nun her wo es wolle, aus Vertrag, Zwang, Furcht, 2c.) mich nicht ganz, in allen Stücken und zu allen Zeiten, im Thun und Lassen, blos nach meinem eigenen Willen und Gutfinden richten darf, sondern mir von einem anderen befehlen lassen muß; bin ich nicht mehr unabhängig, ich mag übrigens in einer Gesellschaft leben oder nicht: Hinwiederum bleibe ich unabhängig, wann ich gleich unter noch so vilen Menschen lebe, aber mir nichts von ihnen allen oder einzelnen befehlen lassen darf, sondern, in allen Stücken und zu allen Zeiten, blos nach meinem eigenen Willen thun und lassen darf, was mir beliebt.

Nun so ist es unter allen im Stand der Natur, und dabey dennoch in Gesellschaft, lebenden Merschen allezeit gewesen, und noch jezo.

Dieses bestätigen alle Nachrichten (von allen von uns Europäern so genannten) wilden, oder in einem gewissen Stand der Natur lebenden Völker, in allen Theilen des uns bekannten Erdbodens.

Oefters wohnen einige Familien derselbigen beysammen in einer einigen Hütte: Aber nur jeder Hausvater hat seiner Familie zu befehlen; hingegen keiner einer Person, die einer

andern

andern in eben dieser Hütte wohnenden Familie zugehöret.

Noch öfter, und unzähliche male, trägt es sich zu, daß wenige oder vile Familien ihre Hütten so nahe, oder doch in einer so geringen Entfernung von einander, aufrichten und bewohnen, daß selbige zusammen einen eigenen Ort, (man nenne ihn nun ein Dorf, oder Stadt, oder Plaz, oder wie man sonst will,) ausmachen; sie treiben unter einander Handel und Wandel, besorgen auch wohl manches gemeinschaftlich: Aber alles blos und allein ganz freywillig; so lang es jedem gefällt: Und wann oder worinn es ihme nicht, oder nicht länger, gefället, darinn trennet er sich von denen übrigen, und handelt lediglich nach seinem eigenen freyen Willen.

Auf gleiche Weise machen vile solcher Orte zusammen einen einigen Stamm, Nation, oder Volk, aus, die sich selber unter einander als ein einiges, eigenes und besonderes, Corpus ansehen und behandlen, die auch alle sie insgesammt betreffende Angelegenheiten gemeinschaftlich überlegen, und das beschlossene ausführen: Und dennoch alles dises ohnbeschadet eines jeden einzelnen Orts, ja eines jeden einzelnen Mitglides, ohnbeschränkter Unabhängigkeit; indeme keiner, wann er nicht will, die mehrere Stimmen gegen sich gelten lassen, oder ihnen nothwendig gehorchen muß.

So gar machen auch wohl mehrere dergleichen ganze Stämme in gewissen Fällen aber=

abermalen ein eigenes Corpus aus; wie z. E. die bekannte sechs Indianische Nationen in Nord-America; und sie bleiben doch im Grund von einander unabhängig, so bald es auf die geringste Art eines Zwangs oder Gehorsams ankommt. „Freyheit (lautet es bey H. Schlözer, S. 123.) in ihrem grösten Umfange ist ihr Lieblings-Privilegium: Dann das ist der grosse und Haupt-Grundsaz ihres Staats, daß jeder Mensch gleich frey und unabhängig sey.„

Ich habe aber oben noch hinzugesezt: In Fridenszeiten; dises zilet darauf:

1. In Kriegszeiten pflegen auch sonst ohnabhängige Völker eine Art von Oberhaupt zu erwählen, welches das Commando führt: Aber auch alsdann mit Vorbehalt der Unabhängigkeit; niemand ziehet mit in den Krieg, als wer will; niemand gehorchet dem Officier weiter, als er will; jeder gehet wieder nach Haus, wann er will.

2. Unbabhängigkeit muß freylich der Gewalt weichen; und in Kriegszeiten müssen einzelne unabhängige Familien und Völker sich von ihrem Gegentheil viles gefallen lassen, was sich mit ihrer Unabhängigkeit nicht reimet: Aber von disem ausserordentlichen Stand des Krieges lässet sich kein Schluß auf die ordentliche Fridenszeiten machen.

§. 4.

## §. 4.

## Unabhängigkeit hebt die Rechte und Pflichten des gesellschaftlichen Lebens nicht auf.

Auch ein jeder in dem blossen Stand der Natur für sich allein, oder mit seiner Familie, lebender Mensch hat dennoch Pflichten 1. gegen Gott, 2. sich selbst, und 3. andere Menschen neben ihme. Ich seze dises als etwas bekanntes und unwidersprochenes voraus.

Eben dises ist auch von dem Fall zu sagen, wann mehrere oder wenigere Familien, Stämme oder Völker, in einer oder der anderen Art der vorhin erzählten Gattungen der Gesellschaft, an einem Ort, oder doch in einem Land, mit einander leben. Der eine hat also, in denen darzu geeigneten Fällen, das Recht, an den anderen zu verlangen, daß er etwas thue oder unterlasse; mithin auch der andere die Pflicht oder Schuldigkeit auf sich, das, worzu der andere ein Recht hat, zu thun oder zu unterlassen.

Ich übergehe, als hieher zu weitläuftig, was noch von dem Unterschid zwischen vollkommenen und unvollkommenen Rechten und Pflichten, oder zwischen dem strengen Recht, der Billigkeit, und dem Wohlstand, auch diser aller Folgen, zu sagen wäre; da jene allgemeine Regul und Wahrheit zr meinem dermaligen Zweck schon hinreichend ist.

## §. 5.

### Sie kan aber auch nicht stärker seyn, als die gesellschaftliche Rechte.

So groß aber auch in dem Stand der Natur die Rechte der Unabhängigkeit eines jeden einzelnen Menschen oder Familie seyn mögen; so können sie doch nicht grösser seyn, als die Rechte der Gesellschaft von Menschen: Sonst wäre es nicht möglich, daß eine solche Gesellschaft bestehen könnte.

Vile Köpfe, vile Meinungen! Wollte nun ein jeder auf der seinigen bestehen, und man müßte ihne auf derselbigen bestehen lassen; wie könnte dann eine Gesellschaft, zumalen von vilen 100. und 1000den, von einer Dauer seyn?

Die Rechte der Unabhängigkeit und der Gesellschaft kommen aber dadurch in keine Collision und Widerspruch:

Unabhängigkeit ist nur mit dem Recht, sich von einem anderen befehlen zu lassen, unvereinbarlich: Nicht aber mit der freywilligen Begebung eines Theils seiner der Unabhängigkeit anklebenden Befugsame. Einer kan in allen Stücken thun und lassen was er will; der Andere hingegen einiges, oder viles, thun oder lassen, oder geschehen lassen, so der Andere nicht thut, oder läßt, oder geschehen läßt; und doch ist einer so gut unabhängig als der Andere, weil das Freywillige der Unabhängigkeit nichts benimmt.

Die

Die einzelne Gerechtsame der Unabhängigkeit seynd nicht, wie sittliche Wahrheiten, unveränderlich; sondern sie stehen in der Gewalt des Menschens, und dessen von Gott anerschaffenen freyen Willens, zu wählen, was er will; es falle nun dise Wahl so gut oder schlecht aus, als es nur seyn kan: Findet ein Mensch nun in dem gesellschaftlichen Leben mit anderen Menschen vil Gutes und Angenehmes: Er findet aber zugleich, daß er und Andere unmöglich gesellschaftlich beysammen leben können, wann nicht, bey entstehenden verschiedenen Meinungen, einer dem anderen freywillig, so weit es nöthig ist, nachgiebt: Und er opfert hierinn seinen freyen Willen in einigem der Besten der Gesellschaft auf, um derselbigen genießen zu können; wie kan das seiner Unabhängigkeit schädlich seyn?

Stehet ihme aber dises nicht an; so bleibt ihme kein anderes Mittel übrig, als, sich von der Gesellschaft der übrigen zu scheiden; das darf er, niemand kan ihn davon zurückhalten: Und alsdann ist er in allen Stücken so vollkommen frey, unumschränkt bloß nach eigenem Willen zu leben, als er will: Aber allein, einsam, und von andern Menschen abgesondert.

Doch noch eines! Wie also jedes einzelnes Mitglid im Stand der Natur aus einer Gesellschaft, darinn es bishero gestanden ist, zu Behauptung seiner Unabhängigkeit austretten darf, wann es will; eben so stehet es auch

denen in einer freywilligen Gesellschaft stehenden übrigen Mitglidern frey, ein einzelnes Mitglid ihrer Gesellschaft, zu allen Zeiten, mit oder ohne erhebliche Ursachen und ohne Untersuchung deren Grundes oder Ungrundes, aus ihrer Gesellschaft auszuschliessen; sonst wäre die Gesellschaft nicht von dem auszuschießen gesonnenen Glid unabhängig, wann sie dasselbige wider Willen behalten müßte, und das einzelne Glid hätte mehr Recht, als die übrige alle, einzeln und zusammen; welches ein thörichter Saz wäre.

Anhangsweise gedencke ich auch noch des Falles einer bürgerlichmäßigen Einschränckung der Unabhängigkeit eines Mitglides eines im Stand der Natur lebenden Volkes: Wann nemlich die sechs vereinigte Indianische Nationen in Nordamerica einem im Krieg Gefangenen das Leben schencken, nehmen sie ihn unter sich, und als ein Glid einer gewissen Familie, auf; nur mit dem Beding, daß er sich nicht gelüsten lasse, wiederum zu denen Seinigen zurückkehren zu wollen; sonst kostet ein solcher Versuch ihn das Leben. In allen anderen Stücken ist er eben so unabhängig, als alle andere Familien, so sich in der freywilligeu Gesellschaft diser sechs Indianischen Stämme befinden: Nur in dem benahmsten einigen Stück stehet er, und die sich mit in gleichem Fall befinden, in einer Art einer bürgerlichen Gesellschaft; weil er darinn nicht nach eigenem Willen handlen darf. Dises hat aber also sei-

seinen Ursprung aus dem Krieg, wo die Unabhängigkeit der Gewalt weichen muß, und diese jener allerdings Gränzen sezen kan.

## §. 6.

## Einige gesellschaftliche Rechte und Pflichten in Ansehung sittlicher Dinge.

Unter die allgemeine gesellschaftliche Rechte einer- und Pflichten anderer-Seits gehören ferner folgende mit:

Wem Niemand etwas zu befehlen hat, der kan allerdings für sich, oder, wann er ein Hausvater ist, für sich und seine Familie, in Ansehung aller Dinge und aller Wahrheiten, besonders derer, so in das sittliche einschlagen, dencken und handlen wie er will; er kan das Gute für gut, das Böse für bös, das Wahre für wahr, das Falsche für falsch, so wie hinwiederum auch das Gute für bös, das Böse für gut, das Wahre für falsch, und das Falsche für wahr, halten: Irret er, so irret er für sich; schadet er, so schadet er sich und denen Seinigen, und er ist nicht schuldig, einem anderen Menschen deßwegen Red und Antwort zu geben.

Diser Saz bedarf keines Beweises; dann er ist eine natürliche und nothwendige Folge der vorausgesezten gänzlichen Unabhängigkeit von allen anderen Menschen.

Gleichwie aber in eben disem Stand der Natur auch alle andere Menschen und Haus-

väter solche vorausgesezte Unabhängigkeit ebenfalls haben; so hat auch Niemand ein Recht, das ist, eine Schuldigkeit oder Pflicht, sich darum zu bekümmeren, was sein Nebenmensch für gut oder bös, für wahr oder falsch, halte; noch hat der leztere eine Schuldigkeit oder Pflicht auf sich, bey seinem Nebenmenschen sich deswegen Raths zu erhohlen, oder sich doch von ihme darinn eines anderen belehren zu lassen: Sondern, wie jener die Freyheit hat, es zu thun oder zu unterlassen; eben so hat auch diser die Freyheit, es geschehen zu lassen, oder nicht.

Freywillig kan es also zwar, beederseits geschehen, weil in dem Stand der Natur, zwar keine bürgerliche, wohl aber eine sonstige freye, menschliche Gesellschaft statt findet, kraft deren Jeder in dem Umgang mit dem Andern sagen kan, was er in seinem Theil für gut oder bös, wahr oder falsch, halte oder nicht:

Wann aber der eine Theil bezeuget, er verlange von dem anderen keine Belehrung, oder er halte seine Meinung für besser und gegründeter, als des andern seine, und noch mehr, wann er begehret, der andere solle ihne und die Seinige in Ruhe lassen, in ihren Meinungen nicht stöhren, und dadurch zu Spaltungen und Uneinigkeiten unter ihnen Gelegenheit geben, u. s. w. so ist der, so den Andern hat belehren wollen, schuldig, davon abzustehen, und seine Weisheit für sich zu behalten; er mag es auch so gut meynen als er will, und

im

im Grund so vil Recht haben als er will: Der aber hat belehret werden wollen, behält die Freyheit, den Unterricht anzunehmen oder zu verwerffen; sonst wäre er nicht unabhängig: Und wann der andere sich ihme, auch wider seinen Willen, dennoch zum Lehrer aufdringen, und seine Erkenntniß oder Wahl des Guten oder Bösen, Wahren oder Falschen, eines Irrthums oder der Schädlichkeit, bezüchtigen und behandlen wollte; so wäre der im Stand der Natur lebende Mensch befugt, es als eine Beleidigung seiner Unabhängigkeit anzusehen und zu ahnden, er möchte auch in der Sache selbst so vil oder wenig recht oder unrecht haben, als er wollte.

## §. 7.

### Besonders in Ansehung des Lehramts

Ein öffentliches Lehramt ist in dem Stand der Natur zwar nichts unmögliches noch widersprechendes; aber etwas nicht leicht gewöhnliches.

Dann wie, vorhin berührter massen, die Unabhängigkeit der Menschen ein gesellschaftliches Leben durchaus nicht ausschliesset, vil mehr auch noch jezo unter denen oben benannten Grönländern, u. s. w. statt findet; (nur mit disem Unterschid, daß es von allen Banden und Zwang einer bürgerlichen Gesellschaft befreyet ist, und so wohl im Ganzen, als in Ansehung jeden Menschens oder Hausvaters

nicht länger dauert, als es ihme selbst gefällig ist;) also kan auch unter solchen freyen Menschen wohl eine Art eines Lehramtes statt finden; und zwar auf verschidene Weise.

Es können nemlich aus solchen freyen Völkern selbst Leute aufstehen, die sich, ohne einen Beruff von Andern darzu zu haben, von freyen Stücken als Lehrer ihrer Nebenmenschen aufwerffen, oder darstellen; dergleichen z. E. unter denen Grönländern ihre so genannte Angiocken seynd.

Und so können auch von andern Völkern sich Leute unter solche freye Nationen begeben, in der Absicht, ein Lehramt unter ihnen zu führen; wie so bekanntlich die Römisch-Catholische und die so genannte vereinigte Brüder, oder Zinzendorffische Jünger, sich ein eigenes Geschäfte daraus machen, auch unter solcherley unabhängigen Menschen Lehrer abzugeben:

Es erstrecken sich aber die Rechte und Pflichten dergleichen freywilliger Lehrer und Lehrlinge in allen besagten Fällen abermalen nicht weiter, als dahin, wie zuvor von denen einzelnen Menschen und Familien gesagt worden ist; sonst wären die Nation, von welcher die Frage ist, nicht unabhängig.

Es wäre endlich zwar kein unmöglicher Fall, daß ein ganzes Volk solcher freyer Menschen, oder ein Theil desselbigen, beschlösse, entweder für beständig eine Art dergleichen Lehrer unter sich aufzustellen und zu haben, oder,

aus

aus besonderer Achtung für eine oder die andere Person, (aus ihrem Mittel, oder Fremden) ein Lehramt unter ihnen aufzutragen:

Indessen hat sich doch bey einer ganzen dergleichen Nation diser Fall, meines Wissens, noch nie zugetragen, noch wird derselbige leicht jemalen vorkommen; weil bey einem Volk, welches von gar keinen Banden einer bürgerlichen Gesellschaft weißt, ein allgemeines Lehramt eben so etwas unbekanntes ist als ein obrigkeitliches Amt:

Wann aber auch ein ähnlicher Fall würklich entstünde, oder, wann wenigstens ein Theil einer solchen Nation den Unterricht eines Lehrers aus ihrem Geschlechts, oder eines auswärtigen Mißionarii, freywillig annähme; so kan man mit Grund doch nicht widersprechen, daß, wie die Annahm eines Lehrers ganz freywillig geschiehet, also auch auf der Lehrlinge völlig freyen Willen ankäme, unter was für Bedingungen sie solches gestatten, und wie lange sie es währen lassen wollen, oder ncht.

Und aus eben disem Grunde, und mit eben disem Recht, kan eine aus lauter unabhängigen Familien oder Völkern bestehende, grössere oder kleinere, Gesellschaft einem sich selbst aufgeworffenen oder angebenden, oder einem freywillig angenommenen, Lehrer offenbar und unwidersprechlich Schrancken sezen, inner welchen er sich in Ausübung seines Lehramts halten solle; sonst würde der Lehrer zwar unabhängig, dem Niemand etwas zu gebieten

oder zu verbieten hälte: Hingegen würden die bishero auch hierinn unabhängig gewesene Familien oder Völker der Einsicht und dem Gehorsam des Lehrers unterworffen, und nicht mehr frey.

Wollte man einwenden: Es seye ja nicht die Frage davon: Ob? wann? und wie fern die Lehrlinge dem Lehrer gehorchen müßten oder nicht? sondern die Rede seye nur von der Freyheit des Vortrags, und den Zuhörern verbliebe doch allemal dabey noch das Recht, des Lehrers Säzen beyzupflichten, oder sie zu verwerffen, wann und wie fern es ihnen beliebte; so widerspricht sich doch dises selbst:

Dann, wann ein unabhängiges Volk auch nur den unumschränkten Vortrag eines Lehrers nothwendig gestatten müßte; so gienge ja doch unwidersprechlich dessen Freyheit wenigstens in disem Stück und in so fern verlohren; und es dörfte sich seiner Rechte der Unabhängigkeit in Ansehung aller anderer Menschen doch in Ansehung dises Lehrers nicht gebrauchen.

Sagte man dagegen weiter: In dem untergesezten Fall, (nemlich in dem Stande der Natur,) seye der Lehrer in Ansehung seiner Denkungsart und Handlungsweise eben so wohl unabhängig, als das Volk; und also seye dises nicht befugt, seiner Lehrfreyheit Gränzen zu sezen; so würden dadurch (oben erwisener massen,) die Grundvesten aller menschlichen Gesellschaften umgeworffen, die seit Erschaffung der Welt entstanden seynd, oder sich noch

jezo auf dem ganzen bekannten Erdboden befinden. Sein Verstand bleibt unabhängig: Aber sein Betragen in Ansehung Anderer kan und darf eingeschränkt werden, wann und so lang er in dieser Gesellschaft, unter welcher er lebt, verbleiben will. Eine absolute Unabhängigkeit zu allen Zeiten, in allen Stücken, und in allen Umständen, ist auf unserem Erdboden von Anfang an ein Unding gewesen, und wird es auch so bleiben.

## §. 8.

### Und einiger hauptsächlich auf die in der Frage stehende Materie einschlagenden Umstände.

Endlich: In dem Stand der Natur muß zwar jeder Mensch dem andern überlassen, selbst zu prüfen und zu entscheiden, was er für gut oder bös, wahr oder falsch, halte, und er kan keinen anderen nöthigen, etwas eben so anzusehen, als von ihme geschiehet:

Aber das kan er doch, mit Recht, und als eine Schuldigkeit, von ihme verlangen:

1. Das, wofür A. Ehrerbietung träget, und es als gut und wahr betrachtet, solle B. nicht öffentlich verächtlich behandlen; und dises um so weniger, je grösser die Ehrerbietung ist, welche A. dafür hat, und für je wichtiger er die Sache hält, darum es zu thun ist; sie mag nun im Grunde beschaffen seyn, wie sie will.

Gleichgültig kan es dem A. ohnmöglich seyn: Dann wäre dises; so wäre ja nicht wahr, daß A. eine, auch wohl große, Ehrerbietung dafür habe, oder die Sache für wichtig halte: Ist es aber an deme, daß A. würklich eine, auch wohl so grosse Ehrerbietung dafür hat, daß er villeicht gar eher Leib und Leben liesse, als gestattete, daß die Sache verächtlich behandelt würde; so beleidiget B. den A. wann er es doch thut, gröblich, und würde in dem ungekehrten Fall ebenfalls Genugthuung dafür fordern, in deren Entstehung aber sich solche selber nehmen.

2. Wer denen, die unter meiner Obsicht und Gehorsam stehen, in sittlichen oder anderen Dingen, ohne, oder gar wider mein Wissen und Willen, Lehren oder Säze beybringt, welche denselbigen, nach meiner Erkenntniß, auf irgend einige Weise, mehr oder weniger, schaden, ja wohl gar, nach meiner Ueberzeugung, sie auf Zeit und Ewigkeit höchst-unglückselig machen; der beleidiget mich selber gröblich, und ich bin befugt, ihn auf alle mögliche Weise davon abzuhalten, auch Genugthuung deswegen zu verlangen; weil es ein Eingriff in meine Unabhängigkeit von ihme und in die Rechte über die Meinige ist; er mag nun, nach seiner Meynung, von der Sache selber denken wie er will, ja wohl gar im Grund recht haben, so vil er will.

Und wie dises zwischen einzelnen Menschen und Familien statt findet; eben so gilt es auch

zwischen

zwischen einzelnen Menschen rc. und ganzen, oder wohl mehreren, Stämmen und Völkern.

Ja, wann ein einzelner Mensch ganze Nationen, oder gar vile Nationen, auf dise Weise beleidiget; so ist offenbar die Beleidigung noch ungleich weit grösser, und kan um so vil härter geahndet werden.

---

# Anwendung diser Gründe auf Religionssachen.

## §. 9.

### Von der Religion im Stande der Natur.

Religion heisset hier 1. die Denkensart, oder Begriffe von Gott, oder einem höchsten Wesen und 2. das so wohl äusserliche als innerliche Betragen gegen demselbigen:

Darzu kommen bey denen, die in dem Stand der Natur leben, aber ein von Gott den Menschen eingepflanztes Naturrecht, (oder Kenntniß des Guten und Bösen, Wahren und Falschen, auch Schuldigkeit, das Gute und Wahre zu wählen und demselbigen gemäß zu handlen, das Böse uud Falsche aber zu

zu verwerffen und zu meiden,) glauben, 1. die Begriffe davon, und 2. das Betragen in Ansehung desselbigen.

Glaubt endlich ein im unabhängigen Stand der Natur sich befindender Mensch, Familie, oder Volk, auch eine von dem höchsten Wesen geoffenbarte Religion; so kommt dabey abermalen in Betrachtung, 1. was man sich für Begriffe davon mache? und 2. wie man sich in Rücksicht auf dieselbige betrage oder nicht?

§. 10.

## Deren Verhältniß in Ansehung einzelner Menschen, für sich.

Was nun ein einzelner Mensch, oder Hausvater mit seiner Familie, im Stand der Natur überhaupt in Ansehung des Guten und Bösen, wie auch des Wahren und Falschen, überhaupt für Rechte, oder Pflichten und Freyheiten, hat; eben dieselbige, und nicht mehr noch weniger, hat er auch in Ansehung der Religion, und aller ihrer Gattungen: Er kan glauben oder nicht glauben, was er will oder nicht, und sich in Ansehung dessen, was er für gut oder bös, wahr oder falsch, hält, betragen, wie er will, oder nicht will; er mag nach seinen eigenen oder Anderer Grundsäzen so viel Recht oder Unrecht haben, als er will: Dann er ist unabhängig, und keinem Menschen

von

von seinem Thun und Lassen Rechenschaft zu geben schuldig.

Und auf eben dise Weise, und mit eben disem Recht, kan er entweder sich aller Arten eines äusserlichen Gottesdienstes enthalten, oder aber diejenige Gattung erwählen, welche ihme selbst gefällig ist, sie beybehalten so lang er will, sie abändern, wann und wie er will, darzu und davon thun, was er will, u. s. w.

## §. 11.

### Und in Ansehung Anderer.

Was ferner die Activ- und Paßiv-Rechte, oder Pflichten und Freyheiten, derer im Naturstand lebenden Menschen unter sich in Rücksicht auf die Religion überhaupt betrift; so weiß ich deme, was vorhin insgemein davon gemeldet worden ist, wie ein Mensch sich gegen dem andern in Aeusser- oder Belehr- und Annehm- oder Verwerffung sittlicher Wahrheiten ein- und anderer Seits betragen dörffe und müße, nichts weiters erhebliches beyzusezen, als dises.

Menschen, welche eine Religion haben, und dieselbige nicht als eine blosse Ceremonie und Höflichkeit gegen die von ihnen verehrende Gottheit betrachten und behandlen; sondern die von Herzen eine natürliche Religion glauben, am allermeisten aber diejenige, welche einer (nach ihrer Meynung, sie seye nun, nach Anderer Dafürhalten, so gegründet oder ungegrün-

gegrüudet als sie will,) geoffenbahrten Religion beypflichten, halten selbige ordentlicher Weise und meistens für etwas heiliges oder unverlezliches.

Wann also 1. ein Mensch oder Hausvater, nicht nur für sich und die Seinige, eines anderen Menschen oder Hausvaters Religion für irrig hält und erklärt, sondern auch dieselbige öffentlich antastet, ist es nicht nur dem, welcher dieselbige für wahr hält, empfindlich; sondern er hält es auch (nach seiner Ueberzeugung,) um so billiger für eine Beleidigung, und für eine grosse Beleidigung, je mehr der Andere seine Religion herab zu sezen trachtet.

2. Glaubt ferner ein Hausvater, die Religionssäze, so man ihme und denen seinigen beybringen will, seyen schädlich, verderben die Sitten, haben üble Folgen in dem Betragen gegen Gott, sich selbst, oder Andere, seyen dem geoffenbarten Willen seiner Gottheit entgegen, entziehen deren Segen und laden dagegen deren zeitlich- und ewigen Fluch auf ihn, seine Familie und deren Nachkommen; wie sollte auch im Stand der Natur ein solches Haupt des Hauses nicht befugt seyn, sich dem aufdringenden Lehrer oder Verführer aus allen Kräften zu widersezen?

3. Auch im Stand der Natur ist dise Beleidigung desto grösser und um so vil Ahndungswürdiger, wann a) die Religion eines ganzen Volkes angetastet wird, b) oder demselbigen solche Lehren beygebracht werden wollen,

len, welche die Gesellschvft für schädlich und in ihren Folgen für verderblich hält.

4. Am allerunerträglichsten und strafbarsten endlich ist auch in dem Stand der Natur, wann eine Gesellschaft einen Lehrer selber darzu angenommen = ihne aber ausdrücklich auf gewiße Lehrsäze verbunden = und er sich feyerlich hierauf verpflicht hat.

Was sich dagegen mit einigem Schein sagen ließe, will ich besser unten berühren.

## Zweyter Abschnitt.

## Von den Rechten der Menschheit in Religionssachen in einer bürgerlichen Gesellschaft.

### §. 1.

### Bürgerliche Gesellschaften, was?

Eine bürgerliche Gesellschaft ist eine (mehr oder weniger beträchtliche,) Anzahl von Menschen, welche, (nach Maaßgab gewisser entweder ausdrücklich verglichener = oder sonst hergebrachter = Ordnungen,) in einer, bald engeren, bald weitläuftigeren, Verbindung und Gemein=

Gemeinschaft mit einander leben, und also zusammen einen so genannten eigenen = von andern Menschen und derselben bürgerlichen Gemeinschaft unterschiedenen = Staat ausmachen.

Die Verfassung oder innerliche Einrichtung eines solchen Staats kan nicht nur von gar mancherley und unter einander sehr verschidenen Gattungen seyn; sondern es seynd auch würklich die in allen Theilen der Welt in grosser Anzahl sich befindende unabhängige Staaten in Ansehung derselben fast unendlich unterschiden, und villeicht unter allen keiner in allen und jeden Stücken dem andern ganz gleich; wobey sich aber hier nicht aufzuhalten ist.

## §. 2.

## Wann man sie nehmen müsse, wie sie seynd?

Wann man eine bürgerliche Gesellschaft entweder nach dem Licht und Recht der Natur, oder nach dem von uns Christen verehrten geoffenbarten Wort GOttes, oder nach der Weltweisheit, oder nach der Staatsklugheit, u. s. w. betrachtet; so lässet sich über derselben Verfassung, besonders auch über die Rechte, oder Pflichten und Freyheiten, der Regenten oder sonstigen Vorgesezten = so dann derer untergebenen Glider des Staats, viles raisoniren, und die Gerechtigkeit oder Schicklichkeit dises oder jenen Stücks derselbigen, mit mehrerem oder wenigerem Grund oder Schein, gar leicht

leicht so wohl anfechten, als auch vertheidigen:

Wann aber die Rede bloß von demjenigen ist, was der nun einmal vorhandenen und gegenwärtigen Verfassung des Staats, wie auch, nach Maaßgab derselbigen, in Ansehung eines jeden Mitglides davon, gemäß und solchemnach recht oder unrecht seye; da gilt kein blosses raisoniren, wie etwas seyn könnte oder sollte: Sondern in so fern muß jeder sich bequemen, sich nach der Einrichtung des Staats selber zu richten, und von Andern richten zu lassen.

## §. 3.

## Alle bürgerliche Staaten schränken die Rechte der Menschheit ein.

So verschiden aber auch sonst die Einrichtungen derer einzelnen bürgerlichen Gesellschaften immer seyn mögen; so kommen sie doch alle und jede wenigstens in disem Hauptgrundsaz mit einander überein, daß dadurch die Rechte der in dem unabhängigen Stande der Natur lebenden einzelnen Menschen, Familien und Völker, allemal in so ferne eingeschränket werden, als die Verfassung derselbigen darinn, wovon die Rede ist, es mit sich bringt, daß sie nicht uneingeschränkt seyn können und sollen.

Es kan dahero freylich ein Mitglid einer bürgerlichen Gesellschaft an einem Ort ungleich mehr oder weniger Freyheit in Ansehung der

Rechte der Menschheit im Stande der Natur haben, als an einem anderen Ort.

Vergeblich würde sich ein solches Mitglid in deme, worinn es eingeschräncket ist, auf seine angebohrene Rechte der Menschheit beruffen, und einwenden: Es seye nicht zu vermuthen, daß seine Voreltern, da sie der Obrigkeit und anderen Vorgesezten, eine gewisse Gewalt über sich freywillig eingeraumet haben, es so oder so weit erstrecket, und sich nicht dises oder jenes vorbehalten haben würden; dann die beste Obrigkeit würde darauf wenigstens antworten: Lieber Bürger! beweise, wann deine Voreltern sich aus dem freyen Stand der Natur in unsere bürgerliche Gesellschaft begeben haben, auf was sie damals Verzicht geleistet, und was sie sich vorbehalten haben! Wer kan und wird nun einen solchen Beweis führen? In dessen Ermanglung aber bedienet sich die Obrigkeit ihres Rechts, in dessen Besiz sie ist.

## §. 4.

## Ob sich dises auch auf Wahres und Falsches 2c. erstrecke?

Ist dann eine Obrigkeit in der ganzen Welt im Stande und berechtiget, mir vorzuschreiben, oder mich gar darzu zu nöthigen, daß ich etwas, als wahr oder falsch, wie auch als gut oder bös, erkennen und bekennen solle, das ich selber nicht dafür ansehe, sondern vil mehr das Gegentheil?

Hier

Hier seynd verschidene Fälle wohl von einander zu unterscheiden.

1. Wann eine Obrigkeit, oder andere bůrgerliche Gesellschaft, ein Mitglid ihres Staats nöthigen will, das Gegentheil von deme, was es für gut oder bös, wahr oder falsch erkennet, öffentlich als resp. bös oder gut, falsch oder wahr, zu erklären und demselbigen beyzupflichten; so handelt sie 1. wider die gesunde Vernunft, und wider die erste Begriffe der Kenntniß der Menschheit; also auch 2. wider das Recht der Natur:

2. Wann hingegen eine Obrigkeit rc. nicht leiden will, daß ein Unterthan in sittlichen Dingen besondere Meynungen hege, wann er sie gleich weder auszubreiten suchet, noch dieselbige einen Einfluß auf Andere, oder den ganzen Staat, haben, und dahero denselbigen zwar nicht mit Strafen belegen, aber doch ein solches Glid nicht in ihrer Gemeinschaft dulden will; so handelt dieselbige zwar streng, und nicht nach der Billigkeit, doch nicht ungerecht; weil es einer jeden Gesellschaft frey stehet, durch die mehrere Anzahl der Stimmen fest zu sezen, auf was für Bedingungen sie in Gemeinschaft mit einander leben wollen oder nicht.

3. Noch mehrers muß und kan man eine Obrigkeit darinn entschuldigen, wann aus der Erfahrung bekannt ist, oder gewisse vorhandene Umstände es wahrscheinlich machen, daß neuerliche und besondere Meynungen in sittlichen Dingen, wann sie auch gleich Anfangs

nichts zu bedeuten zu haben scheinen, in der Folge dennoch Gährungen in dem Staat verursachet haben, oder doch muthmaslich veranlassen könnten.

Vergeblich würde sich auch ein solches Mitglid des Staats darauf beruffen, daß, wann die Frage vom Wahren oder Falschen, Guten oder Bösen, seye, die Mehrheit der Stimmen ein höchst unsicheres Mittel abgebe, den Ausschlag darinn zu ertheilen; da bekanntlich unter dem grossen Hauffen Unwissenheit und Vorurtheile vil mehr und ordentlicher Weise die meiste Menschen beherrsche, und die Wahrheiten, welche nicht so gleich einem jeden auffallen, insgemein von denen Allerwenigsten erkannt werden; besonders wann sie noch neu, und nicht von Alters her angenommen worden seynd:

Dann wann gleich dises auch an und für sich die gründlichste Wahrheit wäre und ist; so dienet doch (in dem Fall, davon hier die Rede ist,) ebn dise Unerkenntniß und Unwissenheit denen mehreren Stimmen zur Entschuldigung, wann sie in ihrer Gesellschaft kein Mitglid dulden wollen, welches nicht in allen Stücken gleiche moralische Gesinnungen mit ihnen heget; sondern, nach der mehreren (obgleich im Grunde irrigen,) Meynung von der Wahrheit abgehet.

Und eben dises dienet auch zur Antwort auf den Einwurff: Manche moralische Wahrheiten seyen so beschaffen, daß auch die Wahrheit

heit liebende Menschen gar leicht darinn verschidener Meynungen seyn können, und öfters würcklich seyen:

Lasse es deme so seyn; die Gesellschaft wird aber darauf sagen: Behalte du deine Erkenntniß für dich, und begebe dich zu denen, die auch so dencken, wie du denckst!

Ich habe aber selbst gemeldet: So lasse sich die Sache alsdann ansehen und behandeln, wann eine Obrigkeit, oder andere bürgerliche Gesellschaft, nur nach den strengen Gesezen einer solchen Gemeinschaft handeln will: Ich bin dahero selbst der Meynung, daß darinn nicht nach der Billilligkeit, (welche doch ordentlicher Weise allemal dem strengen Recht vorzuziehen ist,) gehandelt würde; wohl zu verstehen in dem Fall, davon noch immer die Rede ist, wann nemlich die Verschiedenheit des Erkenntnisses keinen Einfluß auf Andere, vil weniger auf den ganzen Staat, hätte, und wann man die besondere Meynungen nicht auszubreiten suchte.

Wollte eine Obrigkeit 2c. hingegen eines ihrer Mitglider, um solcher besonderer Meynungen willen, zwar nicht aus ihrer Gemeinschaft ausstossen, wohl aber mit einer schweren oder gelinderen Strafe an Leib oder Gut belegen; so würde wohl viles auf die übrige Umstände der Sache, des Staats, der Zeit, des sonstigen Betragens der Obrigkeit und des Bestraften, wie auch der Strafe selbst, u. s. w.

 ankom-

ankommen, um davon gründlich urtheilen zu können.

Ein ganz anderer Fall hingegen ist nun weiter, wann ein Mitglid des Staats besondere Meynungen in sittlichen Dingen hegete, die es zwar w der münd- noch schriftlich Andern beyzubringen trachtete, wohl aber denselbigen für sich gemäß handlen wollte, und solches so denn einen Einfluß auf Andere, oder den ganzen Staat, hätte; z. B. Wann Jemand die Vilweiberey für erlaubt hielte, und also mehrere Weiber nehmen wollte, u. s. w.

Dann in allen dergleichen Fällen stosset eine solche Handlung zugleich wider ein ausdrückliches obrigkeitliches Gebot oder Verbot, oder wenigstens wider die eine gesezmäßige Kraft und Würkung habende alt-herkommliche Verfassung des Staats, an; mithin ist sie auch allemal denen darauf gesezten, oder anderen willkührlichen, Strafen unterworffen: Es seye auch mit der Moralität des Gesezes beschaffen wie sie wolle, und sie seye mehr oder weniger gegründet oder nicht: Dann ein- vor allemal ist wider die Grundregeln aller und jeder Staaten, daß einzelne Mitglider den guten oder schlechten Grund der Geseze prüfen- und, unter dem Vorwand, daß er aus irrigen Säzen herrühre, sich dem Gehorsam derselbigen entziehen dörften.

Wann endlich ein einzelnes Mitglid des Staats entweder einen öffentlichen oder Privat-Lehrer abgeben und andere unterrichten,

oder

oder ihnen doch seine besondere Meynungen beybringen will, wenigstens sie ihnen eröfnet, und ihnen also doch Anlaß und Gelegenheit gibt, an ihrer bisherigen und der allgemeinen im Staat herrschenden Meynung zu zweiflen, selbige zu verlassen, und eine andere anzunehmen: Oder wenn Jemand zwar keinen solchen Lehrer abgibt, aber, unter seinem Namen, oder ohne denselben, öffentlich oder heimlich, gedruckt oder schriftlich, besondere Meynungeu über sittliche Dinge ausbreitet; so ist ein sehr grosser Unterschid, nachdeme die übrige Umstände beschaffen seynd.

Es könnte eine sehr grosse Menge von dergleichen, unter sich verschiedenen, Beyspilen angeführet werden: Ich will aber nur einige davon berühren.

Wo obrigkeitliche Gebote oder Verbote vorhanden seynd, denen ist jedes Glied des Staats, Gehorsam schuldig; besagte Gebote oder Verbote mögen entweder an und für sich so guten oder schlechten Grund haben, als sie wollen, oder auf die jezige Zeiten etwa nicht mehr so passen, als auf die vorige, darinn sie gegeben worden seynd.

Dises ist ein Grundpfeiler aller Staaten, ohne welchen selbige nicht bestehen könnten; dahero es auch keines weiteren Beweises bedarf, und alles Geschrey dagegen, daß die Rechte der Menschheit dadurch allzusehr eingeschräncket würden, vergeblich, und in so fern, als es nun einmal gegen die Grundverfassung

aller bürgerlichen Gesellschaften anstosset, ungerecht ist.

Wo und in so ferne also gewisse Lehren überhaupt, oder gewissen Personen ins besondere, ausdrücklich verboten seynd, und es wird doch dagegen gelehret oder geschrieben; ist es in der bürgerlichen Gesellschaft allemal sträflich; es mag nun die eine oder andere Lehre besser oder schlechter seyn, als die andere.

Wann ein Lehrer oder Schriftsteller münd- oder schriftlich, mit oder ohne Eyd, versprochen hat, gewisse Sachen oder Säze zu lehren, oder nicht zu lehren, so oder anderst, aber nicht anderst, zu lehren oder zu schreiben, und er handelt dagegen; so ist es in der bürgerlichen Gesellschaft allemal sträflich, seine Lehren und Schriften mögen übrigens beschaffen seyn wie sie wollen.

Wo eine Censur der Schriften angeordnet ist, da muß man sich derselbigen unterwerffen; geschiehet es nicht, so ist es in der bürgerlichen Gesellschaft sträflich, die ohncensirt ausgegangene Schriften mögen so gut oder schlecht beschaffen seyn, als sie wollen.

Nur in denen Fällen dörfte eine Ausnahm von denen bisherigen Reglen zu machen seyn,

1. wann zwar offenbar ist, und allgemein eingestanden wird, daß eine alte Verordnung sich gar oder zum Theil nicht mehr auf die jezige Zeiten schicke, dennoch aber (mehr oder weniger erhebliche,) Anstände vorwalten,

um

um welcher willen noch zur Zeit das alte Gesez nicht abgeschaffet oder verbesseret werden kan oder will, indessen aber, mit Wissen und stillschweigendem Willen des Staats, nicht mehr darüber gehalten wird.

2. Wann, aus Staatsgründen, eine Verordnung ausgehet, wo es doch niemalen ernstlich damit gemeinet ist, daß darüber gehalten werden solle; sondern man zu denen wissentlichen Uebertrettungen gerne durch die Finger siehet, und wo nur der vil irret, der vil fragt.

3. Wann es, (wie an vilen Orten die Beyspile davon nicht rar seynd,) zwar bey Errichtung neuer Geseze die Absicht nicht hat, daß nicht darüber gehalten werden solle: Wo aber dennoch die Gebrechen des Staats so allgemein und so tief eingewurzelt seynd, daß man (wie z. E. von vilen Policeygesezen,) öffentlich sagen darf, und mit Warheitsgrund sagen kan, sie währen nicht länger, als von 12. Uhr bis Mittag, oder in der Residenz werden sie gemacht, und auf dem Land gehalten.

Es seynd aber alle dise drey Fälle keineswegs als Reglen anzusehen, sondern als ausserordentliche Fälle, die man nicht vermuthet, und deren Beweis dem, der sich darauf steiffet, oblieget; welchen zu führen oft schwer, ja unmöglich, fället, wann gleich die Sache selbst auch noch so sehr ihre gute Richtigkeit hat. Nun weiter!

Ein Lehrer oder Schriftsteller ist sogar auch nicht ganz entschuldiget, sondern dennoch mehr oder weniger strafbar, wann seine Lehren oder Schriften üble Folgen haben, die er oder Andere im Anfang selbst nicht vermuthet hätten, ja die er wohl gar verabscheuet; dann er hat doch den Anlaß darzu gegeben, er seye nun näher oder entfernter: Nur muß freylich alsdann, bewandten Umständen nach, die Lehre eintretten, und die Sache darnach beurtheilet werden: Ob ein (einem bösen Vorsaz nahe kommendes,) grobes Uebersehen, oder eine bloß menschliche Schwachheit, die aber doch verhütet hätte werden können und sollen, oder ein mit Umständen, die nicht leicht haben vorgesehen oder vermuthet werden können, verbundener Zufall, die Folgen veranlasset hat.

Wahr ist es dabey freylich einer Seits, 1. daß alles vorherbesagte dem Reich der Wahrheiten, der Wissenschaften, ja selbsten dem gemeinen Besten und Wesen, nicht nur nachtheilig werden kan, sondern auch unverneinlich hier und da würcklich mehr oder weniger nachtheilig ist: So lang aber in der Welt alle Verfassungen aller bürgerlichen Gesellschaften nicht von allen Fehlern gereiniget werden können; muß man die geringere Gebrechen in Gedult tragen, um nicht in noch grössere zu verfallen; ja selbst die würcklich grössere lassen sich nicht eher abstellen, als bis alle Umstände darzu reif seynd.

2. Ist

2. Ist es wahr, daß sich selbst widersprechende Dinge, so gar in einem und eben demseben Staat, aus obgedachten Grundsäzen entstehen können. So haben uns z. E. die öffentliche Nachrichten belehret, daß über ein gewisses Buch die Bewilligung des Drucks zu Berlin ertheilet, zu Halle hingegen abgeschlagen worden ist. Allerdings zeuget dises von menschlichen und Staats-Unvollkommenheiten; und dennoch wird keiner von beyden Theilen sich jemalen einen allgemeinen Beyfall von allen unpartheyischen Leuten versprechen dörffen.

Hinwiederum ist eben auch wahr:

1. Daß es gebohrene Sonderlinge gibt, die anderst denken, als fast oder würklich alle andere Menschen in der ganzen Welt, z. B. ein Roußeau, daß der Thierische Zustand für den Menschen der glücklichste, und in so ferne alle Künsten und Wissenschaften demselben mehr schädlich, als vortheilhaft seyen, daß die Kinder thiermäßig erzogen werden sollen, und s. w.

2. Gibt es gebohrene oder gewordene Zweifler, denen, (zumalen, wann sie hier oder da mit Grund ein- oder anderen Irrthum oder Vorurtheil entdecken,) alles, was man insgemein glaubt, oder für wahr oder falsch hält, vedächtig- und dahero das gerade Gegentheil wahrscheinlich wird, oder die nichts für wahr annehmen wollen, was sie nicht selbst genau geprüft und, als auch ihrer Meynung nach, wahr

wahr befunden haben: Welches aber ein Weg, die Wahrheit zu suchen ist, auf welchem die allermeiste Menschen die allergemeineste und unbeträchlichste Wahrheiten in ihrem ganzen Leben nicht finden würden; weil ihre Naturkräfte, Lebensjahre, Hülfsmittel, 2c. darzu nicht hinreicheten, oder ihre Umstände, Vorurtheile, Mangel der Anweisung, 2c. 2c. es verhinderten.

3. Gibt es nicht wenige Leute, die sich dadurch von Andern auszeichnen, und sich einen grossen Namen und Anhang dadurch verschaffen wollen, daß sie denen gemeinen Meynungen und denen Lehren der berühmtesten und grössesten Männer widersprechen.

Solle man nun alle dergleichen Leute in den Tag hinein schreiben und lehren lassen, was sie wollen?

Ja, sagen unsere Neulinge: Die Wahrheit gewinnt allemal dabey; die Wahrheit behält zulezt allemal die Oberhand: Widrigen Falles hingegen werden die beste Köpfe unterdrückt, unbrauchbar gemacht, und man bleibt immer bey denen alten Irrthümern und Vorurtheilen.

Jedermann siehet aber von selbsten,

1. wie vil die Vernunft und die Erfahrung dagegen einzuwenden haben; da so viles vorausgesezt wird, welches beedem entweder wider-

widerspricht, oder doch dise Säze sehr zweifelhaft macht.

2. Ist nicht in Rechnung genommen, was die ohnumschränkte Freyheit zu lehren und zu schreiben hinwiederum für den ganzen Staat für üble Folgen nicht nur haben kan, sondern auch würcklich an vilen Orten gehabt hat. Mäßige Preßfreyheit ist ein grosses Kleinod des Staats; ohnumschränkte und gränzenlose das nur möglichste gröste Verderben desselbigen.

Wann nun die Vorgesezte des Staats, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, der Meynung seynd, es seye allzugefährlich, jeden in sittlichen Dingen ohngeprüft schreiben und lehren lassen, was er will, und dahero dise Freyheit einschränkt; so bedienet sie sich nur eben desjenigen Rechts, ihrer selbsteigenen, und keiner fremden, Einsicht und Erkenntniß zu folgen, dessen sich der Neuling ebenfalls anmassen will: Und sie bedienet sich dessen mit einem ungleich grösseren Recht als diser, weil in dem Stand einer bürgerlichen Gesellschaft ganz unwidersprechlich und unmöglich nicht einem jeden einzelnen Mitglid gestattet werden kan, in sittlichen Dingen schlechterdings in allen Stücken nach seiner besonderen Einsicht zu handlen, und sich dem Gehorsam der Geseze, wie sie nun einmal vorhanden seynd, zu entziehen.

§. 5.

§. 5.

## Von Einschränckung der Gesinnungen in Religionssachen.

Die Denckensart und Handlungsweise der Menschen in Religionssachen ist blos ein Stück des Betragens derselbigen in Ansehung des Guten und Bösen, des Wahren und Falschen überhaupt: Nur gehet selbige unmittelbar auf das, was Gott selbst, oder, nach dessen Befehl und Willen, den Menschen selbst, seine Mitmenschen und andere Geschöpfe, betrift.

Und zwar ist es entweder um Lehren ꝛc. der natürlichen Religion zu thun, welche nirgendwo in geschribene Aufsäze verfasset, noch auch unter allen Völkern, vil weniger unter allen einzelnen Menschen, gleich ist; sondern da resp. jedes Volck, oder jeder einzelner Mensch, nach dem Maaß seiner Naturgaben und deren Gebrauch, mehr oder weniger Einsicht in die natürliche Religion hat, auch in Ansehung der besonderen Materien und Pflichten ein Volk oder Mensch dieselbige so, und dagegen ein anderes oder anderer auf eine ganz verschidene Weise, betrachtet.

Oder es ist die Rede von einer geoffenbarten Religion, wo gewisse schriftliche Aufsäze, oder mündliche Ueberliferungen, als unmittelbar von Gott herrührend, und als ein denen Menschen überhaupt, wie auch gewissen Gattungen derselbigen ins besondere, vorgeschribe-

nes

nes Gesez, wornach sie ihr Thun und Lassen einzurichten haben, erkannt und behandelt werden.

Auch in disem Fall stimmen alle Vôlker und einzelne Menschen auf dem ganzen Erdboden eben so wenig überein. Vile ganze Nationen wissen nichts von einem geoffenbarten Wort Gottes: Und die, so etwas dergleichen haben und es dafür erkennen, seynd abermalen darinn gar verschidener Meynung, und haben nicht nur vilerley solche Auffsâze rc. welche auch in denen wichtigsten Lehren von einander unendlich abgehen; sondern es gehet auch so weit, daß das, was das eine Volk als ein Werck und Vorschrift der Gottheit verehret, von einem anderen Volk als ein Werck eines Weltweisens, oder menschlichen (klugen oder dummen) Gesezgebers, oder gar als eines wissentlichen Betrügers, angesehen und behandelt wird.

Indessen haben dennoch alle und jede, oder doch die allermeiste, in einer bürgerlichen Gesellschaft beysammen lebende, Menschen, oder Stâmme und Vôlker, den Grundsaz mit einander gemein, daß dasjenige, was jedes Volk rc. als einen geoffenbarten Willen Gottes erkennet, von demselbigen als heilig oder unverlezlich behandelt wird. Und wann ein einzelnes Glid einer solchen Gesellschaft, oder ihrer mehrere, davon abweichen, oder eines Irrthums beschuldigen, oder gar übel davon sprechen, und es lâstern; so wird es insgemein

hart,

hart, härter als vile andere Verbrechen, und gar oft mit dem Tode selbsten, bestraft.

Freylich begreiffet jeder vernünftiger Mensch dabey von selbsten, daß es

1. nicht möglich seye, daß alle dergleichen, (oft ins abentheuerliche, unsittliche oder einen blos äusserlichen Gottesdienst ꝛc. verfallende, und einander widersprechende,) Religionen zugleich wahr seyn können, oder auch, daß dasjenige, was der grössere Theil einer Nation als gut oder bös, wahr oder falsch, erkläret, es deswegen auch würklich seye, und daß das, was dagegen wenige oder einzelne Mitglider eines solchen Staats demselbigen widriges glauben, lehren, oder schreiben, an und für sich sich selbsten, falsch, bös, verwerfflich und strafbar seye:

2. Bleibet nach dem Licht und Recht der Natur billig jedem Menschen sein Gewissen frey, und man muß um so mehrers demselben gestatten, a) Gott nach seiner selbst- eigenen, und nicht nach eines anderen und dritten, Erkenntniß zu verehren, b) zu prüfen, was er als ein geoffenbartes Wort Gottes zu erkennen habe, und c) so dann demselbigen gemäß zu handlen; als von denen, die eine ewige Belohnung oder Bestraffung glauben, nicht widersprochen werden kan noch wird, Gott werde einmal jeden nach seiner selbsteigenen Erkenntniß und Betragen richten, und nicht nach dem, was Andere geglaubt- und wie sie sich deme gemäß betragen haben oder nicht.

3. Wer

3. Wer die von uns Christen als ein geoffenbartes Wort Gottes angenommene heilige Schrift alten und neuen Testamentes selber lesen und prüfen darf, wird unwidersprechlich überzeuget werden, daß auch dieselbige eben dises nicht nur gleichfalls lehre, und von allen und jeden erfordere; hingegen das: Compelle intrare, oder gewaltsame nöthigen, gewisse Lehrsäze, die man als falsch erkennet, als wahr anzunehmen und zu bekennen, wider alle Vernunft und gerade wider alle Handelsweise Gottes, der Altväter, Mosis und der Propheten im alten Testament, wie auch Jesu und seiner Apostel im neuen Testament, anstosse.

Aber es ist auch von allem disem in dem Fall, davon hier geredet wird, durchaus keine Frage; sondern darauf kommt es hiebey an.

1. Es ist *in facto* richtig, daß alle, oder doch die allermeiste, bürgerliche Gesellschaften behaupten: Sie seyen befugt, auch in Religionssachen Ordnungen zu machen, nach welchen sich die, so Glider ihres Staats seyn wollen, richten müssen, und diejenige, so wissentlich oder vorsezlich dagegen handlen, entweder nicht unter sich zu geduiden, oder doch sträflich anzusehen, und zu verhinderen, ihre Meynungen und Lehren auszubreiten.

2. So etwas grosses und eben so unverlezliches, als die Religion selbst, und die Gewissensfreyheit ist; so lässet sich doch viles dafür sagen, daß das, was, erstgedachter massen,

in Rücksicht auf die Religion, fast allgemeinen Völkerrechtens auf dem ganzen Erboden ist; zwar nicht in Bezug auf die Wahrheit selbst, wohl aber auf das allgemeine Beste des Staats, wann es nicht zu weit getriben wird, nicht ungerecht seye. Dann

a) schlägt auch hier alles dasjenige an, was oben von den Rechten eines Staats in Beschränkung der Lehren und Schriften in Sachen, welche sittliche Wahrheiten überhaupt betreffen, gemeldet worden ist.

b) Religion ist bey allen Völkern und einzelnen Menschen, welche eine haben, das allerwichtigste; weil eine ewig daurende Glück- oder Unglückseligkeit in einem künftigen Leben davon abhangen solle; Dahero hat forderist jeder Mensch ins besondere Ursach, sehr behutsrm in dergleichen Sachen zu verfahren, daß er nicht sich selbsten oder Andere darinn betrüge, und dadurch unglücklich mache.

c) Hat aber jeder einzelner Bürger dise Pflicht; warum sollten dann nicht die Vorstehere der bürgerlichen Gesellschaften eben dise Pflichten und Befügnisse in so fern haben, als sie sich nur eben desjenigen Rechtes bedienen, das sie einem jeden ihrer Mitbürger gestatten, nemlich nach seiner eigenen Einsicht und Ueberzeugung zu handlen.

d) Die innerliche Beschaffenheit einer Religion hat ohnstreitig einen grossen Einfluß auf

das

das Beste und die Wohlfahrt eines Staats. Billig behaupten wir Christen, und die Erfahrung bestättiget es, daß unsere Religion, wann dieselbige rein gelehret und derselbigen gemäß gehandelt wird, einen ohnendlichen Vorzug vor allen Religionen in der ganzen Welt habe: Und billig behaupten wir Evangelische eben dises in Ansehung unserer Religion, in so ferne sich dieselbige in gewissen Lehrsäzen von anderen Religionsparthien in der Christenheit unterscheidet: Wann nun ein Staat in Ruhe einer solchen Glückseligkeit geniesset, und ein Mitglid desselbigen unterstehet sich, solche Ruhe zu stöhren; sollten die Vorstehere des gemeinen Wesens nicht befugt seyn, demselbigen Einhalt zu thun?

e) Da selbst diejenige, welche zu Neuerungen in Religionssachen geneigt seynd, unmöglich laugnen können noch werden, daß wenigstens Vile, so in älteren oder neueren Zeiten gleichfalls Neuerungen angefangen haben, entweder von Natur schwache, oder fanatische und enthusiastische, Leute gewesen seynd, welche der Kraft und Würkung ihrer Einbildung die Herschaft über den Verstand eingeraumet haben, oder hochmüthige oder eigensinnige Köpfe waren, die sich bloß von Andern haben auszeichnen oder, bey allem ihrem offenbaren Ungrund, keines besseren haben belehren lassen wollen; wie können sie dann verlangen, daß die Vorstehere des Staats einem jeden

jeden Mitbürger gestatten, sich in Religionssachen schlechterdings nach seiner eigenen Einsicht betragen zu dörffen? und wie behutsam, ja mißtrauisch gegen sich selbsten, sollte nicht dises einen ächten Christen und Liebhaber der Wahrheit machen, seine vermeinte besondere Einsichten nicht nur selber wohl zu prüfen, sondern forderist auch Andere in der Stille genau prüfen zu lassen, sich nicht so leicht klüger zu dünken, als so vile tausend andere, auch verständige, gelehrte, gewissenhafte und verständige, Männer vor und neben ihme, und dadurch sich selbst der Gefahr auszusezen, indeme er Andere eines besseren belehren will, selbsten in gefährliche Irrthümer zu verfallen, und Andere, die glücklich waren und es ohne ihn geblieben wären, in falscher Meynung, ihre Wohlfahrt noch mehrers zu erhöhen, unglücklich zu machen!

f) Ein noch weiterer wichtiger Grund, in Religionssachen nicht leichtsinnig zu verfahren, ist diser, weil die Erfahrung belehret, daß über Neuerungen in denselbigen leicht in einem Staat die gröste und gefährlichste Spaltungen und Unruhen entstehen können; welche mehrmalen solche schlimme Folgen nach sich ziehen, die man nicht voraus hat sehen oder vermuthen können. Das Sprüchwort ist bekannt: Quantum Religio potuit suadere malorum! Und die Geschichte nur der lezteren etlich hundert Jahren ist davon so voll, daß

nicht nöthig ist, etwas ins besondere davon zu melden, noch des Unfugs und Mißbrauchs zu gedenken, welchen böse, nichts weniger als religiose, Menschen, unter dem Vorwand der Religion, bis aufs höchste treiben; wie zu eben der Zeit, da im Junio 1780. dises geschriben wird, das Beyspil des rasenden Pöbels zu London belehret.

Ferner ist ein sehr grosser Unterschid unter Lehrsäzen, die in eine Kirche oder Staat allgemein angenommen worden seynd, und unter solchen, wo verschidene Meynungen entweder schon vormals statt hatten, oder doch Plaz greiffen können; da ohnstreitig die Folgen allemal wichtigtr seyn können und müssen, und die Gefahr der Stöhrung bürgerlicher Ruhe und Wohlstandes immer grösser ist, wann das angegriffen und bezweifelt = oder als irrig, schädlich und verdammlich erkläret wird, was denen allgemeinen Gesinnungen nach wahr und gut ist.

Eben so ist auch ein grosser Unterschied zwischen Lehren und Wahrheiteu, die den Grund einer gewissen Religion antasten, und solchen, die blos als Nebenwahrheiten betrachtet werden, die man wissen oder nicht wissen, so oder anderst davon denken kan, ohne daß es einen Einfluß in das Wohl des Staats hätte, oder Trennungen in der Kirche = und Unruhen in der bürgerlichen Gesellschaft, erweckte.

Endlich ist auch ein grosser Unterschied, wann man bey einer Religion, die ein geoffenbartes Wort Gottes glaubt und schriftlich vor sich ligen hat, nur dasjenige rüget, was offenbar dem Buchstaben und Sinn desselbigen entgegen = und nur nach und nach Mißbrauchsweise von der Kirche angenommeu worden ist, wann mithin die Religion bloß wieder in ihren alten ursprünglichen Stand hergestellet wird, oder wann man Leuten, die auch ihren guten natürlichen Verstand = und die übrige Hülfsmittel, den Buchstaben und Sinn des göttlichen Wortes zu verstehen, bey Handen haben, bald einige Stücke des Gesezes, wie es bishero gelautet hat, verdächtig machen = bald dem Buchstaben desselben einen anderen = als den bisherigen allgemeinen angenommenen = Sinn beylegen will, dadurch aber die Gewissen verwirret, auch Unruhen in dem Staat besorgen macht, und dieses durch Lehren, wodurch der Staat gar nicht glücklicher wird, als er zuvor ware.

## §. 6.

## Einwürffe dargegen und deren Beantwortung.

Ich weiß gar wohl, was die jezige Urheber oder Anhänger der Religionsneuerungen dagegen einwenden werden; nemlich:

1. So muß es in Religionssachen immer beym alten bleiben, und, da man in allen andern Wissenschaften von Zeit zu Zeit weiter kommt; so wird wenigstens in der Religion der Fortgang eines mehreren Erkenntnißes gehemmet.

Antwort: a) Die Neulingen haben noch nicht erwisen und werden nicht erweisen, daß neue NB. Haupt- und Grundwahrheiten der christlichen Religion weder verheissen, noch zu erwarten seyen; b) vil weniger kan man das als neue Wahrheiten paßieren lassen, was den ganzen Grund der christlichen Religion von allen Parthien derselbigen, heimlich untergräbt, oder gar öffentlich umreißt.

2. So stehen die Wahrheit und deren Bekennere in Gefahr, nicht nur nicht gehöret-sondern ger unterdruckt und verfolgt zu werden.

Antwort: a) Daß dises möglich seye, hat gar keinen Anstand; das Beyspil Jesu und seiner Apostel bewähren es: b) Daß aber der neuen vermeinten Religionsbesserer Lehren Wahrheiten seyn, mögen sie zwar villeicht, wenigstens zum Theil, selbst glauben; wir Andere hingegen seynd davon noch gar nicht, wohl aber des Gegentheils, überzeugt. c) Wird ihnen also bloß Einhalt gethan, oder sie bloß angewisen, allenfalls ihr Stab weiter zu sezen, gewinnet die Wahrheit nach unserer,

die wir gleiches Recht mit ihnen in Religionssachen haben, dafürhalten darunter, anstatt daß sie verspilete.

3. So waren Alle, welche in alten und neuen Zeiten die von denen Nachkommen belobte Verbesserungen in Religionssachen vor- oder angenommen haben, keine rechtschaffene Bürger, und denen, mit welchen deswegen hart verfahren wurde, geschahe recht.

Antwort: a) Moses und Jesus waren, wie wir billig glauben, von Gott unmittelbar darzu ausersehen, beruffen und gesandt, die wahre Religion zu lehren, und die falsche Religionen zu bestreiten: Wo haben aber die jezige Reformatoren einen solchen Beruf und Legitimation darzu? b) Luther, und andere Zeugen der Wahrheit, konnten zwar dergleichen auch nicht aufweisen, und das Verfahren ihrer Widersacher, so Landesherrn waren, gegen sie ware, NB. nach denen Rechten der der bürgerlichen Gesellschaft, darinn sie stunden, in seiner Maaße nicht ungerecht; gleichwie hinwiederum das Betragen anderer Landesherren, welche ihre Lehren als Wahrheit erkannten, nach eben disen Rechten, auch nicht zu mißbilligen ware: c) Und so haben auch die jezige gesammte Landesherrn, und die Evangelische ins besondere, (nachdeme sie eine resp. gemeinsame oder eigene bürgerliche Gesellschaft ausmachen,) ebenfalls das Recht, sich gegen

die,

die, so die Einigkeit und Ruhe der Kirche stöhren, so lang zu sezen, bis sie auch eine eigene und erlaubte bürgerliche Gesellschaft ausmachen werden; bis dahin findet auch die Appellation an die Rechte der Menschheit hierinn keine statt.

Die Juden werden in dem einen christlichen Staat geduldet, und in dem andern verfolget, ja gar mit dem Tode bestraft; die Socinianer ꝛc. dörffen hier und da nicht das geringste von ihren Meynungen blicken lassen, und anderwärts ist ihre Religion tolerirt und hat ihren öffentlichen Gottesdienst, ihre Verwandte haben alle Rechte der Eingebohrenen und den Vorzug der Landstandschaft ꝛc.

Dises beweiset so vil: Es ist in der ganzen Welt um die bürgerliche Religionsverfassung etwas ungewisses, unbestimmtes und unvollkommenes; wie in underen Stücken des Staats auch: Das kleinere Uebel ist dabey offenbar, wann der Staat in Ruhe verbleibt.

## §. 7.

## Schluß.

Aus allem bishero gesagten, folget zum Beschluß so vil: Diejenige Männer, welche Urheber, oder doch Anhänger und Beförderer,

der jezigen Neuerungen in Religionssachen seynd, begehen und begehren Dinge, die den ersten Grundsäzen aller bürgerlichen Gesellschaften zuwider synd, und sezen den Staat unbehutsamer und unnöthiger Dingen der Gefahr innerlicher Unruhen und deren Folgen = sich selbsten aber als dem nicht unbilligen Vorwurff aus, daß sie keine gute Christen und Bürger seyen; wogegen sie ihre selbst zu haben glaubende und bey Anderen vorgebende, aber noch lange nicht erwiesene, bessere Einsichten und gute Meynung, gar nicht hinlänglich rechtfertigen können.

## §. 8.

## Anwendung diser Säze auf einen aus mehreren bürgerlichen Gesellschaften bestehenden Staat.

Nun ist noch übrig, kürzlich zu untersuchen: 1. Ob und wie ferne sich das bishero gesagte auch auf einen grossen Staat anwenden lasse, der, wie z. B. unser teutsches Reich, aus mehreren bürgerlichen Gesellschaften bestehet, die zwar in vilem, aber nicht in allem, in einerley Verhältniß gegen einander stehen? und die Antwort darauf ist leicht; nemlich

I. a) Hat es ein Mitglid einer kleineren Gesellschaft, aus welchen allen zusammen der

ganze

der ganze Cörper bestehet, mit seiner eigenen ganzen Gesellschaft zu thun; so muß er, als ein Burger, auch darinn sich nach der Grundverfassung seines Staats richten: Und so weit dieselbe also hierinn, ausdrücklich oder herkommlich, reichet, hat er freye Hände oder nicht, zu lehren und zu schreiben, was er will.

b) Hat er es aber nur mit einzelnen Glidern seiner eigenen Gesellschaft zu thun; ist und bleibt es, so lange sich nicht die ganze Gesellschaft darein menget, und Theil daran nimmt, oder es gegen die Verfassung derselbigen anstosset, ein Privatstreit, darinn beede Theile gleiche Rechte haben.

II. a) Beschweret sich eine ganze kleinere Gesellschaft des grossen Staatscörpers über einen Sonderling; so hat sie ihm, oder seinen Obern, zwar hierinn nichts eigentliches zu befehlen: Wohl aber kan sie 1. seine Obere ersuchen, sein Betragen einzuschräncken, oder auch gar, bewandten Umständen nach, auf ein oder andere Art zu bestrafen, oder ihne nicht unter sich gedulden, u. s. w. 2. Kan sie in ihrem Bezirck in Ansehung der neuerlichen Lehrsäze und Schriften dasjenige verfügen, was sie, nach ihrer Erkenntniß, zur Bevestidung der Wahrheit, und Abwendung der Schädlichkeit des Irrthums, bey ihren Mitglidern räthlich, auch vor Gott und ihrem ganzen

ganzen grossen Staatscörper verantwortlich erachtet. 3. Ein gleiches kan sie auch in Ansehung der Person des von ihr dafür gehaltenen Irrlehrers thun, wann er sich in ihrem Gebiet betretten liesse.

b) Rühret die Beschwerde nicht von einer ganzen anderen Gesellschaft, sondern nur von einzelnen Mitglidern derselbigen, her; so hat der, über den die Klage ergehet, sich nicht weiter darum zu bekümmern, noch weitere Rücksicht darauf zu nehmen, als ihme selbst beliebt.

III. Sezet sich endlich der ganze grosse Staatscörper wider einen solchen Neuling; so kommt es darauf an: Ist etwas in der Grundverfassung des Staats auf einen solchen Fall, ausdrücklich oder herkommlich, versehen, oder nicht? Ist jenes; so verbleibt es dabey, man beträgt sich darnach und wendet das überhaupt verglichene oder herkommliche nun auf den voriigenden Fall an:

Ist aber das leztere; so müssen die Glider des Staats, welche hiebey etwas zu sagen haben, sich deswegen mit einander auf eine ihrer Grundverfassung gemässe Art vergleichen, und der, so die neuerliche Säze heget, muß sich, als ein Burger des Staats, den Schluß gefallen lassen: Weil zwar kein Staat oder Obrigkeit aus wahr falsch = oder aus falsch wahr

wahr, an sich machen, wohl aber befehlen oder verbieten kan, was offentlich gelehret und geschrieben werden dörffe und solle, oder nicht.

Bis nun ein solcher Vergleich erfolget; bleibet der Obrigkeit besonderen Gesellschaft, darinn sich ein solcher Mann befindet, frey, ihr Betragen gegen demselbegen so gelind oder scharf einzurichten, als es ihr gefällig ist: Und er kan sich mit Fug nicht darüber beschweren, es falle auch aus, wie er wolle; weil er nicht im Stand der Natur lebt und unabhängig ist, sondern in einer bürgerlichen Gesellschaft lebt, und also seiner der sich ihres Rechts, nach ihrer selbst eigenen und nicht nach seiner Erkenntniß, vom Wahren und Falschen zu urtheilen, bedienenden Obrigkeit zum Gehorsam verbunden, und im Ungehorsamsfall strafbar ist.

§. 9.

### Und auf ganze grosse Nationen.

Schließlichen kan sich auch noch der Fall ereignen, daß eine ganze unabhängige Nation oder deren Haupt oder Häupter, sich, um der Folgen in Rücksicht auf die Ihrige willen, dabey intereßiren, wann in einem anderen von ihr unabhängigen Nation Neuerungen in Religionssachen entstehen.

Es würde aber alsdann, so wohl in Ansehung des anderen ganzen Staats, als derer die Neuerungen einführend- oder begünstigenden Personen, alles lediglich nach denen vorhin unter II. a) geäusserten Grundsäzen behandelt werden müßen.

---

# Anhang.

## Von der Collision der bürgerlichen Verfassung und eines angeblichen Göttlichen Befehls, oder Berufs.

Nun wäre noch die sehr wichtige Frage übrig: Worinn die Rechte sowohl der Obrigkeit, als der Privat-Personen, in dem Fall bestehen, wann die leztere behaupten: Die bürgerliche Verfassung, oder der obrigkeitliche Befehl, in einer Sache, welche das Gewissen betrift, und in die Religion einschläget, seye einem allgemeinen oder besonderen Befehl Gottes entgegen; man könne, dörffe und solle also dem obrigkeitlichen Befehl nicht- wohl aber dem

dem Befehl Gottes, der das Gegentheil verordne, gehorchen?

Daß dises mit deme, wovon oben gehandelt worden ist, gar nicht einerley seye, leuchtet so gleich in die Augen: Dann ein anderes ist, etwas für wahr oder falsch erkennen; aber solche Erkenntniß nur für sich behalten, oder unter Vertrauten davon reden: Und ein ganz anderes ist, sich für befugt, ja für schuldig, ansehen, solche Erkenntniß auch anderen mitzutheilen, und sie dadurch veranlassen wollen, von ihrer bisherigen Erkenntniß, als irrig, abzugehen, und einer anderen, die von denen derselbigen nicht zugethanen hinwiederum für irrig, ja gar verdammlich, angesehen wird, beyzupflichten.

Es ist aber auch also nicht von einer jeden Neigung oder Trieb, etwas besonderes zu lehren oder zu schreiben, die Rede; sondern von einer solchen Ueberzeugung, welche, nach seiner Erkenntniß, einen höheren und göttlichen Ursprung hat, und, wann sie, aus Forcht, oder Heucheley ꝛc. unterdruckt würde einer Verantwortung bey Gott ausgesezt = und folglich von Ihme strafbae wäee.

Eigentlich nun gehöret diser Fall nicht zu der von mir abgehandelten Materie; als in welchem nur die Frage ist von den Rechten der Menschheit in Religionssachen 1. im Stand

der

der Natur sowohl, als 2. in der bürgerlichen Gesellschaft; welches durch das bereits gesagte, meines Erachtens, hinlänglich erschöpfet ist:

Weil aber gedachter Fall doch auch in der bürgerlichen Gesellschaft nicht nur vorkommen kan, sondern auch würcklich vorkommt, und just der allerdelicateste ist, wo jeder Theil das Recht für sich zu haben vermeynet, darauf beharret, und des andern Theils resp. Erkenntniß oder Ausspruch sich nicht aufdringen lassen will; so will ich doch auch davon noch etwas reden.

Forderist will ich aus der heil. Schrift nur zwey treffende Beyspile anführen:

1. Aus dem alten Testament 2. Mos. 1. Der König Pharao in Egypten befahl denen Ebräischen Wehmüttern, die Kinder der Ebräer, so männlichen Geschlechts seyn würden, in der Geburt zu tödten: „Aber (heißt es v 17.) die Wehemütter förchteten Gott, und thäten nicht, wie der König in Egypten zu ihnen gesagt hatte; sondern liessen die Kinder leben: Weswegen sie, nach v. 21. von Gott gesegnet wurden.

2. Noch näher gehöret hieher, was im neuen Testament Ap. Gesch. 4. und 5. Cap. erzählet wird. Die Hohepriester der Juden, und ihr Anhang, geboten denen Aposteln,

be-

besonders Petro und Johanni, daß sie sich allerdings nicht hören liessen, noch lehreten in dem Namen Jesu. Die Apostel antworteten: Richtet ihr selbst, obs vor Gott recht sey, daß wir euch mehr gehorsamen, dann Gott: **Wir können ja nicht lassen, daß wir nicht reden sollten, was wir gesehen und gehöret haben:** Die Hohenpriester 2c. aber droheten und ließen sie gehen.

Was thaten die Apostel! Sie lehrten nach wie vor: Man sezte sie darüber gefangen, führte sie vor den Rath, und der Hohepriester sprach: Haben wir euch nicht mit Ernst geboten, daß ihr nicht sollet lehren in disem Namen? und sehet, ihr habt Jerusalem erfüllet mit eurer Lehre 2c. Petrus und die Apostel aber sprachen: **Man muß Gott mehr gehorchen, dann den Menschen,** u. s. w. Einer aus dem Rath schluge vor: Man solle behutsam verfahren. Seye es Menschenwerck; so werde es untergehen: Seye es aber Gotteswerck; so können sie es nicht dämpfen, und es wäre, als wann sie wider Gott streiten wollten: Am Ende aber fiele der Schluß doch dahin aus, daß sie die Apostel stäupten, und ihnen (nochmals) befahlen, sie sollten nicht reden in dem Namen Jesu: Und die Folge davon ware, 1. daß die Apostel frölich von des Raths Angesicht giengen, weil sie würdig gewesen waren, um des Namens Jesu willen Schmach zu leiden, und

2. sie hörten nicht auf, alle Tage im Tempel, und hin und her in den Häusern, zu lehren und zu predigen das Evangelium von Jesu Christo.

Nun wir Christen glauben, die Hohepriester und ihr Rath haben nach einem Erkenntniß, von dessen Irrthum sie wohl haben überzeuget seyn können, übel - die Apostel hingegen, daß sie darinn, gegen die sonstige bürgerliche Verfassung, aus innerlicher Ueberzeugung, dem obrigkeitlichen Befehl keinen Gehorsam geleistet haben, wohl gehandelt.

Hingegen hält der allergröste Theil von uns Christen ebenfalls davor: Es haben von Jesu Zeiten an durch alle Jahrhunderte Leute gegeben, die sich (als wissentliche Betrüger, oder als Personen, die eine verdorbene Einbildungskraft, oder andere cörperliche Fehler, gehabt, oder in Religionssachen nicht hinlänglich belehret, und doch dabey hizig, ungelehrig, u. s. w. gewesen,) eines Göttlichen allgemeinen Befehls, aus der übel verstandenen oder angewandten heil. Schrift, oder auch ein- oder anderer Art eines an ihre Personen ergangenen besonderen Berufs, berühmet haben; von welchem aber der übrige gröste Theil derer, die sie gekannt, eben so zuversichtlich geglaubt, daß sie darinn sich selbst und Andere betrogen haben, und wo der Ausgang lezteres bestättiget hat.

Ich

Ich begnüge mich, davon das einige Beyspil dessen anzuführen, was die Wiedertäuffer im Jahr 1533. zu Münster in Westphalen angefangen und vorgegeben haben: Man müsse alle Obrigkeiten ausrotten, und Christo das Reich übergeben; dises seye ihnen jezt mit der Macht, die Obrigkeiten mit dem Schwert auszurotten, übergeben; die Vilweiberey seye erlaubt, weil sie im Recht der Natur gegründet seye, u. s. w. Worüber ihre Anführer eines grausamen Todes gestorben sind, (unter denen Joh. von Leiden vor andern vile Reue über sein Verbrechen bezeuget hat,) und die ganze Sache auf nichts hinausgeloffen ist; wobey Herr M. Roos in der Reformat. Geschicht 2. Band, S. 149. die Anmerkung macht: Daß diser Secte im Anfang nichts, als eine übertriebene Gewissenhaftigkeit, und eine unrichtige Theorie von dem Anbruch eines sichtbaren Reiches Gottes, habe zur Last geleget werden können.

So ist es auch mit der durch den seel. Luther und seine Gehülffen unternommenen Reformation in der Lehre der Römisch-Catholischen Kirche. Vile Millionen Evangelische haben es als ein göttliches Werck angesehen, und halten es noch dafür: Und vile Millionen Catholische haben es als ein Menschliches ja gar teuffelisches Werk angesehen, und halten es noch dafür.

So vil ist und bleibet unwidersprechlich:

1. Der oben gesezte Fall ist möglich:

2. Wann alle Grade der Vorstellungen und Belehrungen, beede Theile zu vereinigen, fruchtlos seynd; so gibt es auf der Welt Niemanden, der einen decisiven Ausspruch in der Sache so thun kan, daß Kraft desselbigen etwas an sich wahr oder falsch seye, sondern dises bleibet Gott auf seinen grossen und allgemeinen Gerichtstag vorbehalten, und bis dahin kan, jede Kirche, jede Obrigkeit, und jeder Mensch, nur sagen, was sie oder er für Wahr oder Falsch halten.

Was kan, darf und solle dann, bey disen Umständen, und bis auf besagten Göttlichen Gerichtstag, eine Obrigkeit NB. nach denen Gesezen oder der Verfassung einer bürgerlichen Gesellschaft, in dergleichen Fällen thun?

Antw. Das, was sie für wahr erkennet, beschüzen, das irrige aber, so lang es dem Staat unschädlich zu seyn scheinet, dulden; doch mit Vorbehalt des Rechts, den Ungrund davon offentlich und bescheiden zeigen zu lassen, und der Ausbreitung vorzubeugen: Was aber dem Staat, unmittelbar oder in der Folge, schädlich seyn könnte, Grad-weis, nach Befund der Umstände, zu unterdrücken, und sich

darzu

darzu der in Handen habenden Mittel so zu gebrauchen, wie sie es vor Gott, nach ihrer Erkenntniß, verantwortlich zu seyn getrauet.

Und so lang eine Obrigkeit sich in disen Schrancken hält, kan eine einzelne Person oder Religionsparthie, nach den Reglen einer bürgerlichen Gesellschaft, nicht mehr fordern, oder darüber klagen; sondern sie ist schuldig, ihre Erkenntniß für sich zu behalten; weil ein einzelnes Mitglid einer bürgerlichen Gesellschaft unmöglich alle Rechte haben kan, welche dem ganzen Corpori derselbigen, oder der solches vorstellenden Obrigkeit, zukommen:

Gehet aber die Obrigkeit würklich, oder doch jenes Glides ꝛc. Einbildung nach, hierinn zu weit; so ist es nach denen (hier keine nähere Ausführung leidenden) allgemeinen Gründen, und beschaffenen Umständen, zu beurtheilen, was ein Untergebener thun dörffe, wann die Obrigkeit ihne zu etwas anhalten will, so seiner Erkenntniß und Gewissen zuwider ist?

Glaubet endlich eine solche Person oder Parthie, daß sie einen allgemeinen oder besonderen Göttlichen Befehl oder Beruf für sich habe, warum sie der Obrigkeit hierin nicht gehorchen dörffe; so prüfe sie sich wohl, daß sie nicht durch ihren eigenen Geist betrogen werde: Gaubet sie aber, ihrer Sache gewiß zu seyn, so thue oder unterlasse sie, was ihrer Ueber-

zeu-

zeugung gemäß ist, leide darüber, was sie nicht ändern kan, gönne der Obrigkeit eben das Recht, so sich selbst anmasset, und ohne welches keine bürgerliche Gesellschaft bestehen kan, stelle aber alsdann die Entscheidung der Hauptsache, ohne Bitterkeit und gelassen, dem anheim, der allein recht richtet, und zu seiner Zeit einen Entscheid geben wird, was wahr oder falsch seye, wobey es in alle Ewigkeit verbleiben muß.

Einige

# Nachrichten

von

# Würtembergischen Stipendien,

und

einigen anderen

# Stiftungen.

Stuttgart,

bey Johann Benedikt Mezler.

1783.

Ich stellte im Jahr 1732. den ersten Theil einer Sammlung allerley Würtembergischer Stipendiorum und anderer Stiftungen an das Licht, davon noch Exemplarien in der Mezlerischen Buchhandlung allhier anzutreffen seynd; deren Fortsezung ich aber, wegen der mir dadurch zugezogenen Unannehmlichkeiten, und nicht genugsamen Abgangs des Werks, unterliesse.

Indessen hat es doch veranlasset, daß man mich fast für allwissend in Stipendien- und Stiftungs-Sachen ansiehet, auch sich zuweilen nicht bedeuten lassen will, daß ich nicht im Stande seye, von disem oder jenem einige, oder eine mehrere, Auskunft zu geben.

Disem münd- und schriftlichen Anlauff, wo möglich, abzuhelffen, habe ich hiermit einen kurzen Auszug besagten Werks, nebst einigen mir seithero (da ich nicht weiter darauf eigentlich gesammelt habe,) nur von ohngefähr in die

Hände gefallenen oder zugesandten Zusäzen, liferen, und damit ein- vor allemal offentlich bezeugen wollen, daß mir weiter von dergleichen nichts bewußt, und dahero alle Anfrage bey mir vergeblich seye.

Es wäre mir zwar ein leichtes gewesen, noch vile neue genealogische Tabellen beyzubringen, oder die beygebrachte zu ergänzen: Ich trage aber Bedenken, anderen etwa nüzlicheren Dingen vile Zeit abzubrechen, und auf selbige zu verwenden.

Indessen können auch die Anno 1756. zu Tübingen zum zweytenmal gedruckte Genealogische Nachrichten von meiner eigenen und denen davon abstammenden Familien hin und her nüzliche Dienste leisten. Stuttgart, 1772. 1. Aprilis.

Johann Jacob Moser.

Da

*

Da diser von mir bereits vor 10. Jahren gesammleten Nachrichten Bekanntmachung von mir verlangt w rd; habe ich zwar damit nicht entstehen wollen: Mein hohes Alter und Kränklichkeit verstatten mir zwar nicht, auf die Ergänzung der darinn befindlichen Lücken, und auf die Fortsezung derer genealogischen Tabellen, noch mehrere Zeit zu verwenden: Sollte mir aber doch noch etwas darzu dienliches weiteres zu Handen kommen, oder zugesandt werden wollen; werde ich nicht ermanglen, dafür besorgt zu seyn, daß dem Publico damit gedienet werde.

Was für Stipendien von denen dermaligen Herrn Professoren ꝛc. zu Tübingen verwaltet werden, kan man aus dem gedruckten jährlichen Würtembergischen Addreßbuch ersehen.

Schließlichen ist billig, denen Herrn Professoren, auch anderen Administratoren von Stipendien, in Tübingen öffentlichen verbindlichsten Dank abzustatten, daß Sie gütigst beliebt haben, mich in diser Arbeit mit vilen dienlichen Beyträgen zu unterstüzen; da bey Anderen meine Bitte um eben dise Gefälligkeit vergeblich gewesen ist. Stuttgart, den 29. Aug. 1782.

J. J. Moser.

*

# Namen der Stipendien und Stiftungen.

Abrechtisches.
Andlerisches.
Bayerisches.
Bocerisches.
Böglinisches.
Bonackerisches.
2. Brackenheimische.
2. Braunische.
Breuningisches.
2. Brollische.
Burkhardisches.
Calwisches Färbergestift.
Contubernium.
Cottaisches.
Crusianisches.
Drachisches.
Egenisches.
Einhardisches.
Enzlinisches.
Erlachisches.
Eßichisches.
Eupporisch- oder Sturmisches.
Fabrisches.
Farnerisches.
Fickleriſches.
Fleckisches.
Frontenhausisches.
Gaißbergisches.
Glockisches.
Gnodstattisches.
Gockelisches.
Grempisches.
Gröninger- und Schickhardtisches.
Grüningerisches.
Grüninger-Hillerisches.
Guthisches.
Häberlinisches.
Hägelinisches.
Hagerisches.
Haugisches.

Helf-

Helfferich- und Klemmisches.
Herbstisches.
Herzogliches Theologisches Stipendium.
Heß - Dörtenbachisches.
4. Hillerische.
Hirschmann- Gomerisches.
Hochmannisches.
Hochstetterisches.
2. Hoffmännische.
Jäger - Varenbülerisches.
Kapfische.
Käuffelinisches.
Kellenbenzisches.
Klockisches.
Krämerisches.
Laubmajerisches.
Lauterbachisches.
Lempisches.
Lindenspührisches.
Martinianer.
Mendlinisches.
Meyerisches.
Moser-Bardilinisches.
Müllerisches.
Münchingisches.
Mylerisches.
Neserisches.
Nippenburgisches.
Pfaffisches.
Pflügerisches.
Plaz - Hermannisches.
Reinhardtisches.
Reinhart- Brodtbeckisches.
Römerisches.
Ruoffisches.
Sadlerisches.
Sattlerisches.
Schäfferisches.
Scherlinisches.
2. Schöpfische.
Schwalbachisches.
Schwanisches.
Sigwartisches.
Speidelisches.
Stryhlinisches.
Sturmisches.

Stutt-

Stuttgartisches.
Tafingerisches.
Tiffernitisches.
Treitweinisches.
Varenbülerisches.
Voglerisches.
Waydelich- und Haugisches.
Weinmännisches.
Wellingisches.
Welzerisches.
2. Wezelische.
Wiederholdisches.
Wölflinisches.
Wolf-Sieberisches.
Zeller-Stählinisches.
Zerweckisches.
Zieglerisches.

## Anhang.

Hoffmännische Stiftung zu Heilbronn.

Albrech-

## Albrechtisches Stipendium.

Joh. Albrecht stifftete An. 1611. jährliche 25. fl. zu dem Martinianer Stipendio.

## Andlerisches Stipendium.

Dises finde ich angeführt: Es ist mir aber nichts eigentliches davon bekannt.

## Bajerisches Stipendium.

Andr. Bajer stifftete jährlich 50. fl. ins Martinianische Stipendium für Einen aus seiner Familie.

## Bocerisches Stipendium.

Heinrich Bocer, Professor Juris zu Tübingen, stifftete im Jahr 1620. jährliche 75. fl. für Einen Studiosum von seiner Familie, oder für 3. Studiosen der Theologie.

Ein näherer Bericht lautet so: Heinrich Bocerus, beeder Rechten Dr. und Prof. bey der Universität Tübingen, auch Hofgerichts-Assessor, von Saltzkoten in Westphalen gebürtig, hat in seinem Codicill d. d. 22. Sept. 1628. 1000. fl. welche jährlich auf Joh. Bapt. bey

gemeiner Stadt Reuttlingen damals mit 50. fl. verzinßt worden, dergestalt legirt und verschafft, daß Einem von seiner Freundschafft, und wenn kein solcher vorhanden, Einer von seiner Schwägerschafft im Land, und sonderlich seiner Haußfrauen Geschwister-Kinder, wie auch D. Joh. Conrad Kreidenmanns, Syndici zu Eßlingen, Söhnen einen, der zum Studio juris tauglich, und nicht allein das 17. oder 18. Jahr erreicht, sondern auch Grammaticam, Rhetoricam und Dialecticam, neben der lateinischen Sprache, wohl gelernt hat, den auf Joh. Baptistä fallenden Zinß à 50. fl. zu einem Subsidio studiorum zugestellt werden solle, und dieses länger nicht als 6. Jahre lang. Nach selbigen 6. Jahren solle wiederum ein anderer Verwandter oder Schwager dazu kommen, der auch obbesagter maassen qualificirt. Wenn einer es so weit gebracht, daß er den Gradum Doctoris oder Licentiæ mit Ruhm erlangen kan, sollen ihm dazu noch 2. jährige Reutlinger Zinß, und also 100. fl. zur Zeit der Promotion zugestellt werden, wornach also vi Fundationis der Genuß ceßirt, biß wieder etwas in Cassa ist.

Seit 1749. bezahlt Reuttlingen nur 4. pro Cent, und die Beneficiarii bekommen also jährlich nur 40. fl. und zum Gradu also nur 80. fl. Es solle auch ein jeder verbunden seyn, nach 6. Jahren de juris studio eine Oration in Auditorio juridico solenniter zu verrichten. Und dieweilen nutzlich, daß bey solcher Oration ein juris Professor seye, solle demselben dafür 1. fl.

von

von bemeldt jährlichem Zinß gereicht werden, welcher Gulden dem nächsten Successore bey seinem Antritt abgehen soll.

Desselben erste Frau war Cordula, Ludwig Rieren, Quæstoris Wirtemb. Tochter, welche An. 1606. gestorben. Die zweyte Frau war Ephrosyna, D. Joh. Halbritters, Prof. jur. Tubing. Tochter, von welcher auch keine Anverwandten vorhanden. Daher haben alle, welche bißher das Stipendium genossen, oder prätendiret, ihr Recht sämtlich von der ersten Frau, also A. von Ursula Rierin, einer Niece der gedachten Cordula, welche sich an D. und Prof. Dan. Mögling in Tübingen verheurathet, die von ihm abstammende Möglingische, Harpprechtische und Hoffmännische Descendenten, B. von der zweyten Niece dieser Cordula Anna Rierin, welche an Alex. Camerarium, Med. Dr. in Reutlingen geheurathet war, die von disem abstammende Cammerische, sodenn C. von einer dritten an M. Joh. König, Syndicum zu Tübingen, geheuratheten Niece, Kreidenmann, Datt, Gegel in Reutlingen, Pfarrherr Krämer zu Alpirspach, Stephan Kemler in Reutlingen.

## Böglinisches Stipendium.

Veit Böglen, Burgermeister zu Biberach, stifftete An. 1563. 40. fl. für Einen Studiosum Theologiæ; sonderlich von Biberach.

Es ist zu dem Martinianer Stipendio geschlagen.

## Bonackerisches Stipendium.

Ein Recht darzu haben die Familien: 1. König, 2. Gehr und 3. Thomas.

Es gehet auf Theologiæ Studiosos zu Tübingen: zween von denselben bekommen jährlich jeder 25. fl.

Der Magistrat zu Stuttgart verwaltet es.

## 1) Brackenheimisches Stipendium.

Die verwittwete Herzogin Barbara Sophia solle es gestifftet haben.

## 2) Brackenheimisches Stipendium.

An. 1554. wurde von Brackenheim ein Gestifft auf vier Studiosos gemacht, jedem jährlich 15. fl. zu geben.

## 1) Braunisches Stipendium.

Conrad Braun, Probst zum Einsidel im Schönbuch, stifftete An. 1554. jährliche 50. fl. für Einen von seiner Familie, oder, da keiner vorhanden, für Einen von Kirchheim am Necker.

Es ist zu dem Martinianer Stipendio geschlagen.

## 2) Braunisches Stipendium zu Calw.

Ludwig Braun, Caplan der St. Johannis=Pfründ zu Calw, machte An. 1494. 15. Mart. eine Stifftung, wie im Anhang n. 1. zu ersehen ist.

An. 1555. errichtete Herr Herzog Christoph zu Würtemberg mit denen Braunischen Erben einen Vertrag, wie die Zinse diser Stifftung fürohin anzulegen, und daß forderist zween Stipendiaten davon zu erhalten seyen.

Was An. 1612. für ein fernerer Receß errichtet worden, siehe in der Beyl. 2.

An. 1631. 3. Aug. wurde ein rechtliches Bedencken, (so auch in BESOLDI *Consiliis* zu lesen ist,) gestellt, daß 1. die Stifftung nicht nothwendig zu Calw verbleiben müsse, 2. seye mehr auf die Studien, als auf die Aussteuern, zu sehen, und allein das, was zu jenen nicht nothwendig, zu disen zu widmen.

An. 1651. 16. Sept. ergienge ein Fürstlicher Befehl an den Magistrat zu Calw: Die Abhör der Braunischen Stiffts-Rechnungen seye jedesmalen, mit Zuziehung der nächsten Braunischen Befreundten, fürderlich vorzunehmen.

An. 1736. 8. Nov. ergienge aus Herzoglicher Regierung der unter der Beyl. 3. befindliche Befehl, welcher gestalten sich diejenige, welche dises Stipendii fähig seynd, zu verhalten, und was selbige alsdann zu geniessen haben.

Von der Braunischen Verwandtschafft seynd mir die in der Beyl. 4. enthaltene Nachrichten zugekommen.

## Breuningisches Stipendium.

Conrad Breuning stifftete An. 1481. 40. fl. jährlichen Einkommens, die der Fiscus zu geben hat, für vier Studiosos Theologiæ.

## Burckhardisches Stipendium.

v. mein erläut. Würtemb. *Part. 2. p. 322.* und Hn. PREGIZERS Burckhard. Geneal. 1719. fol. am Ende.

D. Andreas Burckhard, Herzoglich-Würtembergischer Canzler, vermachte Anno 1647. 12000. fl. für sechs Studiosos zu Tübingen, welche studieren können, was sie wollen. Davon sollen drey von seines Vaters Söhne und Töchter Nachkommen seyn, darunter aber Reginä Bardilin Nachkommen den Vorzug haben. Von den übrigen sollen zwey von Conr. Schloßbergs Söhne und Töchter Nachkommen es geniessen, die Schloßberge aber denen nicht zu Eßlingen verburgert- und gesessenen vorgehen. Der sechste solle eines armen Eßlingischen Burgers Sohn seyn. Keiner, so 25. Jahr zurück gelegt, soll es länger geniessen. Der Rath zu Eßlingen solle die Stellen zu vergeben, die Universität zu Tübingen aber die Aufsicht und die etwa entstehende Streitigkeiten zu entscheiden haben.

An 1709. haben die meiste Interessenten darein bewilliget, daß von der Reginä Bardilin Nachkommen künfftig sechse, jeder 50. fl. biß auf anderweite Verordnung, zu geniessen haben sollen.

Man sehe ferner davon:

Burckhardtische Genealogie, oder Stamm-Baum deren in sieben Haupt-Stämm bestehenden Burckhardt- und Bardilinischen Familie,

Familie, auch allen davon descendirenden Haupt- und Neben-Linien. Renovirt nach dem Pregizerischen Stamm-Baum de 1719. durch Johann Friderich Pistorius, Expeditionsrath und Stifts-Verwaltern zu Stuttgardt, als einem Bardilinischen Descendenten. Stuttgardt, gedruckt bey Johann Philipp Erhard, 1774. fol. 3. Alph. 4. Bogen.

## Calwisches Färber-Gestifft.

Siehe meine Samml. Würtemb. Stipend. *p.* 1. biß 77.

1. Joh. Val. Andreä, Special zu Calw, 2. Christoph Demmeler, 3. Ludwig Kleinbueb, der jünger, 4. Peter Walter, der älter, 5. Johann Jacob Dörtenbach, 6. Jacob Schill, 7. Jacob Zahn, 8. Hans Schauber, Michels Sohn, 9. Gregorius Demeler, 10. Hans Jacob und 11. Hans Georg, die Stuber, Gebrüdere, 12. Joseph Geisel, und 13. Jacob Israel Mezger, Stattschreiber, alle Burger zu Calw, errichteten dise Stifftung im Jahr 1621. 12. Nov.

C. Demler gabe 1200. fl. ferner 600. fl. Andreä 200. fl. Kleinbub 600. fl. Walter 400. fl. Schill 400. fl. Zahn 400. fl. Schauber 600. fl. G. Demmeler 400. fl. J. J. Stuber 100. fl. H. G. Stuber 400. fl. Geisel 500. fl. Mezger 100. fl. ohne vorhin vorgeschossene 500. fl. und Zinse 200. fl. Summa 7100. fl.

Die ausführlich abgefaßte Stifftung handelt: 1. von Erhaltung der Kinderlehr, 2. von

# 1) Brollisches Stipendium.

Conf. mein Erläut. Würtemb. *Part. 2. p. 8.* und meine Samml. von Stipend. *p. 251.*

Johann Broll, J. U. L. stifftete 9000. fl. zu der Universität Tübingen: Das Interesse sollen zween seiner nächsten Befreundten vom Brollischen Geschlecht geniessen: Einer solle die Theologie studieren, der andere die Jura, aber keine andere Facultät.

In Mangel der Brollen sollen es zween Brastberger geniessen, in Mangel derselben D. Matthäi Hillers und Joh. Georg Sattlers Nachkommen.

Die nächste Befreundte sollen einem Professori zu Tübingen die Administration davon auftragen, und derselbe dafür 50. fl. jährlich geniessen.

13. Genealogische Tabellen von Familien, so ein Recht darzu haben, finden sich in der cit. Samml. S. 251. u. f. Dise Familien seynd: 1. Broll, 2. Bonz, 3. Breitschwerdt, 4. Breuning, 5. Carlin, 6. Falckenberg, 7. Hoser, 8. Jäger, 9. Knisel, 10. Pfeil, 11. Schmid, 12. Varenbüler, 13. Vischer.

Die Brastbergerische, Hillerische und Sattlerische Familien haben auch ein Recht darzu.

Nach der Fundation müssen dreyerley Classen von solchen gemacht werden, welche des Genusses fähig sind. In der ersten stehen die unmittelbare Descendenten von der Schwester des seel. Stiffters, worzu sich drey Familien vor-

vorzüglich rechnen, die von Breitschwerdische, die Hoserische und Varenbühlerische. In der zweyten Classe die Nachkommen von der Tante (Ursula Brollin, welche an einen Wilh. Moser verheurathet war) des besagten Stiffters, davon insonderheit die Harpprecht-Hochstetter- und Hofmännische Familien ihr Recht herleiten. In der dritten endlich folgen diejenige, welche von des Stiffters gewesenen weitläufftigern Schwägern und Verwandten abstammen, als Brastberger, Hiller, Sattler und andere.

Eigentlich schließt jede nähere Classe die entferntere vom Genusse aus: weil aber der Fundus des Stipendii seit der Stifftung um die Helffte angewachsen ist, so hat dise Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen den Institutis der ersten und andern Classe gegeben. Uebrigens ist das Stipendium nicht nur ausdrücklich auf Tübingen gestifftet, sondern auch nach neueren Verordnungen soll es keinem, der ausser Tübingen studiert, gegeben werden. Ein Beneficiarius bekommt jährlich 200. fl. aber niemalen länger als höchstens 6. Jahre.

Im Jahr 1770. bestunde der Fundus aus 14807. fl. Capital, davon 740. fl. 21. kr. an Interesse fielen.

## 2) Brollische Stifftung.

Joh. Broll stifftete ferner An. 1639. jährliche 15. fl. in das Lazareth zu Tübingen für arme krancke Studenten.

## Burckhardisches Stipendium.

v. mein erläut. Würtemb. *Part.* 2. *p.* 322. und Hn. PREGIZERS Burckhard. Geneal. 1719. fol. am Ende.

D. Andreas Burckhard, Herzoglich-Würtembergischer Canzler, vermachte Anno 1647. 12000. fl. für sechs Studiosos zu Tübingen, welche studieren können, was sie wollen. Davon sollen drey von seines Vaters Söhne und Töchter Nachkommen seyn, darunter aber Reginä Bardilin Nachkommen den Vorzug haben. Von den übrigen sollen zwey von Conr. Schloßbergs Söhne und Töchter Nachkommen es geniessen, die Schloßberge aber denen nicht zu Eßlingen verburgert- und gesessenen vorgehen. Der sechste solle eines armen Eßlingischen Burgers Sohn seyn. Keiner, so 25. Jahr zurück gelegt, soll es länger geniessen. Der Rath zu Eßlingen solle die Stellen zu vergeben, die Universität zu Tübingen aber die Aufsicht und die etwa entstehende Streitigkeiten zu entscheiden haben.

An 1709. haben die meiste Interessenten darein bewilliget, daß von der Reginä Bardilin Nachkommen künfftig sechse, jeder 50. fl. biß auf anderweite Verordnung, zu geniessen haben sollen.

Man sehe ferner davon:

Burckhardtische Genealogie, oder Stamm-Baum deren in sieben Haupt-Stämm bestehenden Burckhardt- und Bardilinischen Familie,

Familie, auch allen davon descendirenden Haupt- und Neben-Linien. Renovirt nach dem Pregizerischen Stamm-Baum de 1719. durch Johann Friderich Pistorius, Expeditionsrath und Stifts-Verwaltern zu Stuttgardt, als einem Bardilinischen Descendenten. Stuttgardt, gedruckt bey Johann Philipp Erhard, 1774. fol. 3. Alph. 4. Bogen.

## Calwisches Färber-Gestifft.

Siehe meine Samml. Würtemb. Stipend. *p.* 1. biß 77.

1. Joh. Val. Andreä, Special zu Calw, 2. Christoph Demmeler, 3. Ludwig Kleinbueb, der jünger, 4. Peter Walter, der älter, 5. Johann Jacob Dörtenbach, 6. Jacob Schill, 7. Jacob Zahn, 8. Hans Schauber, Michels Sohn, 9. Gregorius Demeler, 10. Hans Jacob und 11. Hans Georg, die Stuber, Gebrüdere, 12. Joseph Geisel, und 13. Jacob Jsrael Mezger, Stattschreiber, alle Burger zu Calw, errichteten dise Stifftung im Jahr 1621. 12. Nov.

C. Demler gabe 1200. fl. ferner 600. fl. Andreä 200. fl. Kleinbub 600. fl. Walter 400. fl. Schill 400. fl. Zahn 400. fl. Schauber 600. fl. G. Demmeler 400. fl. J. J. Stuber 100. fl. H. G. Stuber 400. fl. Geisel 500. fl. Mezger 100. fl. ohne vorhin vorgeschossene 500. fl. und Zinse 200. fl. Summa 7100. fl.

Die ausführlich abgefaßte Stifftung handelt: 1. von Erhaltung der Kinderlehr, 2. von

mitleidenlicher Hülff und Handreichung gegen den Armen, 3. wie gegen armen Krancken mitleidentlich zu verfahren, 4. von Anrichtung eines besonderen Stipendii zu Erhaltung der studierenden Jugend ꝛc. 5. von Anricht-Erhalt- und Vermehrung einer Bibliothec, 6. von Hülff und Handreichung Armer, die ihr erlerntes Handwerck Armuth halber nicht treiben können, oder Handwercker zu erlernen kein Vermögen haben, 7. von Aussteurung und Verheurathung armer gottseliger Waysen, und anderer verlaßener ohnvermöglich-lediger Personen, 8. von Erhaltung der Kirchen, und anderer zum Gottesdienst gehöriger Gebäude, 9. von Bedenckung der Kirchen- und Schul-Diener, 10. vom Schulgeld für arme Kinder, 11. von ohnvernünfftigen, mit Wahnsucht, Blödigkeit, oder schweren Leibesgebrechen, beladenen Personen, 12. von Erhaltung eines gewissen Monuments in dem Stuttgarter Wald, 13. daß dise Stifftung vornemlich auf die Stifftere selbst, derselben Nachkommen, Kinder und Kindeskinder, gemeint und angesehen, 14. von jährlicher Erwählung der Pfleger diser Stifftung, und derselben abzulegenden Rechnung, 15. von Zusammenkünfften der Gesellschafft, auch wie dieselbe zu erhalten ꝛc.

Johann Kercher, zu Pforzheim, und Eberhard Rothfelder, zu Calw, beede Handelsleute, und deren Ehfrauen, legten auch 1500. fl. hinzu; ferner Eberhard Rothfelder, und dessen Wittwe, 1000. fl. Joseph Demmeler,

Vogt

Vogt zu Wildbad 200. fl. Peter Walters Erben noch ferner 200. fl.

An. 1625. wurde an Zinsen angelegt 400. fl. und 1626. 300. fl.

Ferner wurden in die Stifftung eingenommen: 1. Jung Peter Walter, 2. Hans Heinrich König, 3. Johann Wild, 4. Noa Wagner, 5. Daniel Linckenheil, 6. Sixt Dörtenbach, 7. M. Erhard Machtolph, Generalis zu Durlach.

Als aber An 1634. im 30jährigen Krieg Calw abgebrannt und fast zerstöret worden, geriethe dise Stifftung ins Stecken.

An. 1673. und 1679. drunge die Herrschafft auf die Wiederherstellung; worauf An. 1680. eine Zusammenkunfft derer Interessenten gehalten wurde.

An Capitalien waren damals vorhanden 6204. fl. 10. kr. und an ausständigen Zinsen 1551. fl. 2½. kr.

An. 1680. 22. Jul. wurde sodann die Stifftung erneuert, und allerley Abreden genommen. An. 1681. 7. Oct. erfolgte die Herzogliche Ratification.

## Contubernium.

Zu dem Contubernio, oder der so genannten Bursch, zu Tübingen, (davon H. Prälat Zellers Merckwürd. von Tübingen, p. 233. sqq. und Hn. Prof. Boeks Geschichte der Universität Tübingen, S. 309. nachgesehen werden kan,) geben so wohl der Landesherr,

herr, als der Academische Senat, jährlich gewisse Früchten, damit die inn- und ausländische Studiosi von allen Facultäten, so darinn wohnen und speisen wollen, desto weniger bezahlen dörffen.

Die Ober-Administratores seynd der Canzler und der Dechant der Stifftskirche zu Tübingen: Die Unter-Administration die philosophische Facultät, aus welcher einer Rector Contubernii ist, und darinnen wohnt.

Conr. Hager, Rud. Ras, Jac. Stüelin, Ge. Ziegler, rc. haben Stifftungen zur Bursch gemacht. (1)

Auch haben die Crusische und Fleckische Familien-Stifftungen in dem Contubernio für ihre Stipendiaten eigene Musea, und bezahlen an dasselbe die Miethe.

Ein Professor der Philosophie wohnt in dem Contubernio, ist Rector desselben, und speiset mit denen Studiosis.

## Cotta-Kapfisches Stipendium.

Herr Cancellarius, D. Johann Friderich Cotta, stifftete im Jahr 1779. 6000. fl. für seine Familie und seiner Schwester, verehlichter Kapfin, Nachkommen; davon das weitere aus der Stifftung, unten in der Beyl. 6. erhellet.

## Crusianisches Stipendium.

Mart. Crusius, Professor der griechischen Sprache zu Tübingen, stifftete An. 1605. jährliche

(1) Zeller l. c. pag. 524.

liche 70. fl. für zween Studiosos aus seiner Familie, die Descendenten mögen ex masculina oder fœminina linea seyn, oder so vile Professors = Söhne der philosophischen Facultät.

## Drachisches Stipendium.

Ist dem Martinianer Stipendio incorporirt.

## Egenisches Stipendium.

Fabian Egen, Fürstl. Würtemb. Rent-Cammer = Expeditions = Rath, hat An. 1618. auf zwey arme verburgerte Schuler bey der lateinischen Schul zu Stuttgart 200. fl. Capital gestifftet, davon ihnen die Zinse gereichet werden sollen. Dise Zinse werden in der Stuttgartischen Armen = Kasten = Rechnung berechnet.

## Einhardisches Stipendium.

Davon weiß ich nur so vil, daß die Stipendiaten zu Tübingen studieren sollen.

## Enzlinisches Stipendium.

v. meine Samml. von Würtemb. Stipend. *pag.* 86.

Johann Enzlin, Fürstl. Würtembergischer Kirchenraths = Director, verschaffte An. 1590. 10. Oct. 1000. fl. deren jährliche Zinse dem tauglichsten Enzlin, in deren Ermanglung aber einem von seinen Töchtern abstammenden Sohn, zum studieren gegeben werden sollen.

Erla-

## Erlachisches Stipendium.

Soll auf Sulzer gehen.

## Eßichisches Stipendium.

Ist mir nur dem Namen nach bekannt.

## Eupporisch- oder Sturmisches Stipendium.

Auch so.

## Fabrisches Stipendium.

s. meine Samml. von Würtemb. Stipend. S. 265. und Hr. Prälat ZELLER in den Merckwürd. von Tübingen, S. 465.

Johannes Fabri, Med. D. und Professor zu Tübingen, verordnete im Jahr 1612. in seinem Testament: Seine ganze Verlassenschafft solle nach seiner Frauen Tod zu einem Stipendio verwandt, und allemal 2. Fabrische und 1. Walchischer Befreundter darzu genommen werden: würde aber seine Frau, die ihr Vermögen auch darzu vermacht hatte, ihren Sinn ändern, (wie würcklich geschehen ist,) solle es allein auf seinen Befreundten bleiben. Die Universität zu Tübingen solle es exequiren.

Der Fundus bestunde zwar, nach dem Inventario aus 3582. fl. wegen verschiedener Streitigkeiten aber, (wovon sich auch *in nova Collect. Consil. Tubing. Vol. 2. Cons. 146. p. 790.* ein Beyspiel findet,) bekam das Stipendium in allem nur 1982. fl. welches Capital

sich

sich aber, (aller das Stipendium betroffenen Unglücksfälle ohnerachtet,) sehr beträchtlich vermehret hat.

Weil der Stiffter das Stipendium auf seine Verwandte und Freunde gestifftet; solle der Academische Senat im Jahr 1666. beschlossen haben: Es wären auch die Schwäger darzu zu lassen; doch nur die, welche denen Rechten nach Schwäger seyen: Nicht aber alle, die nur so genannt werden.

Und im Jahr 1728. stellte die Juristen-Facultät ein ausführliches rechtliches Gutachten wegen mehrerer Familien, welche nach und nach in den Genuß dises Stipendii gekommen seynd: Deme gemäß faßte der academische Senat zu Tübingen den 12. Mart. 1729. einen Schluß wegen der Fähigkeit der 1. Bärenwirth Schmidischen von Tübingen, 2. der Weinspergischen Schmiden, 3. der Burckhardrischen, 4. der Ziemerischen, 5. der Oelenheinzischen, und 6. der Tafingerischen zu dem Faberischen Stipendio. Er ist zu lesen in Hn. Pistorii Burckhardtischen Genealogie, Stuttgart, 1774. fol. Bog. D.

## Farnerisches Stipendium.

Lic. Bened. Ferner, Probst zu Herrenberg, stifftete An. 1538. zu dem Martinianer Stipendio für zween Studiosos, (sie seyen von welcher Facultät sie wollen) von Bajersbronn, Reichenbach, Dornstetten, Horb und Herrenberg, jährliche 40. fl. jedem 20. fl.

Fick-

# Fickleriſches Stipendium.

v. meine Samml. von Würtemb. Stipend. *pag.* 122. biß 250.

Michael Fickler, J. U. D. und des Kayſ. Cammergerichts Advocat und Procurator, vermachte An. 1585. 8000. fl. zu einem Stipendio nach Tübingen, An. 1586. thate er und ſeine Ehfrau, Catharina Wildin, noch 1000. fl. zu Erkauffung eines Hauſes hinzu.

An. 1587. wurden die Statuten errichtet, welche unter anderem dahin gehen: 1. Des Stiffters nächſte Verwandte und Freunde ſollen 9. Knaben ihres Geſchlechts, ſo zu denen öffentlichen Lectionen tüchtig, präſentiren, und ſie examiniren laſſen, denen noch ein Oeconomus zugegeben werden ſolle. 2. In jener Mangel ſollen von des Stiffters Frauen nächſten Verwandten und Erben die Zahl durch die Superattendenten ergänzet werden. 3. Wären in beyden Freundſchafften nicht ſo vile taugliche Knaben vorhanden, ſollen des Stiffters nächſte Verwandte Macht haben, andere fremde taugliche an die vacirende Stellen zu präſentiren, ſie mögen gleich eines guten Vermögens ſeyn oder nicht.

Der Univerſitäts-Senat zu Tübingen ſolle vier ſeiner Mitglider zu Superattendenten ernennen 2c.

Diſe Stifftung wurde von der Univerſität genehmiget, und von dem Herzog An. 1589. confirmirt.

Im

Im Jahr 1590. wurde dise Stifftung mit dem Martinianer-Stipendio vereiniget.

An. 1668. decidirte der Herzog: Daß nicht zween Brüder dises Stipendium, zu anderer Befreundten Nachtheil, genießen sollen.

93. Genealogische Tabellen von Familien, so ein Recht zu disem Stipendio haben, finden sich beym Moser *l. c.* S. 155.-250. Selbige seynd folgende: 1. Bader, 2. Bauer, 3. Bechler, 4. Becht, 5. Beck, 6. Bender, 7. Bengel, 8. Braun, 9. Berg, 10. Brodtbeck, 11. Burckh, 12. Camerer, 13. Cellius, 14. Conradi, 15. Demler, 16. Erhard, 17. 18. Faber, 19. Fickler, 20. Finger, 21. Geyer, 22. Grave, 23. Greiner, 24. Häffner, 25. Hartmann, 26. Hauff, 27. Hennicke, 28. Herbst, 29. Hezel, 30. Hochstetter, 31. Hölderlin, 32. Hofacker, 33. Hoffmann, Huldenreich, 34. Hummel, 35. 36. Hunn, 37. 38. Jäger, 39. Kirchberg, 40. Knapp, 41. Knöbel, 42. Koch, 43. Koch, oder Kees, 44. Köstlin, 45. Kohl, 46. Kraus, 47. Krezmeyer, 48. Krimmel, 49. Kurrer, 50. Küßler, oder Keßler, 51. Laib, 52. Lang, 53. Lindenfels, 54. Lotter, 55. Luz, 56. Maier, 57. Mercklin, 58. Metschker, 59. 60. Moser, 61. 62. 63. 64. Müller, 65. Mynsinger, 66. Peeler, 67. Plattenhart, 68. Pregizer, 69. Reinhard, 70. Reis, 71. Rühlin, 72. Ruoff, 73. Ruthart, 74. Schahl, 75. Schickhard, 76. Schlotterbeck, Schmid, 77. Schneuber, 78. Seefels, 79. Sturm, 80. Süßkind, 81.

Tafinger, 82. Thiering, 83. Vischer, 84. Wagner, 85. Walch, 86. Walther, 87. Weinhardt, 88. Weismann, 89. Wieland, 90. Wörner, 91. Wohlfahrt, 92. Zimmermann, 93. Zorer.

Unten Beyl. 7. finden sich Zusäze darzu und Verbesserungen derselben.

Nach einer genauen Berechnung kan dises Stipendium, ohne Schwächung des Fundi, ein Jahr in das andere höchstens 4½ Stipendiaten erhalten; daher es nicht befremdlich seyn darf, wann, bey starker Concurrenz derselben, Einige entweder durch die näher Verwandte ausgeschlossen, oder so weit hinausgeschoben werden, daß sie davon keinen Gebrauch mehr machen können.

## Fleckisches Stipendium.

Georg Fleck, Theol. Doctor, stiftete An. 1611. auf Tübingen für drey Studiosos Theologiæ von seiner Familie und Sulzer, jedem jährlich 40. fl. und zwar so, daß die erste Portion einer von seiner D. Flecken Famille, die zweite einer von der Famille seiner Frau, und die dritte ein tüchtiger Burgerssohn von Sulz genießen solle, welchen leztern der Magistrat von Sulz zu präsentiren habe: Wenn auch die erste oder andere Stelle mit keinen Verwandten von D. Fleck oder seiner Frau besezt wäre; so kan der Magistrat von Sulz noch einen anderweitigen Sulzer Burgerssohn für einen oder den andern Plaz präsentiren, der aber, so bald ein

ein Verwandter kommt, wieder austretten muß. Darneben haben die Beneficiarii im Contubernio Academico frei Logis, wo ihnen mit einander eine Stube und Kammer angewisen ist, damit sie unter der Aufsicht des Rectoris Contubernii seyn mögen.

Durch gute Wirthschaft bey dem Stipendio beträgt nun eine Portion jährlich 100. fl. und die gesammte Einnahm belaufet sich ohngefähr auf 400. fl. Der Administrator desselben ist immer ein aus der philosophischen Facultät von dem Akademischen Senat gewähltes Mitglied; welchem eine Superattendenz beygegeben ist, bey der jede der übrigen Facultäten Einen Beisizer hat.

## Frontenhausisches Stipendium.

Conrad Hager, Pfarrer zu Remingen, von Frontenhaus in Nider-Bayern, errichtete im Jahr 1522. ein Stipendium, vornemlich für seine Anverwandte: Nach deren Abgang aber für andere arme Burgerssöhne aus dem Flecken Frontenhausen, oder auch anders woher; deren jeder selbiges 5. Jahr lang zu genießen haben solle:

Weil aber seit der Reformation keiner aus besagtem Flecken mehr zu Tübingen studiert; so hat der Academische Senat dises Stipendium andern armen Studiosis conferirt, jedem jährlich 10. fl. ausgesezt, und sie gemeiniglich in dem Genuß desselbigen biß zu ihrer Bedienstung gelassen: Bey immer höher gestiegener Anzahl

der Competenten hingegen den 8. Febr. 1776. beschlossen: 1. Daß bey denen künftig anzunehmenden Beneficiariis, (damit andere nicht gänzlich ausgeschlossen werden,) der Genuß dises Stipendii nur 6. Jahr, 2. bey denen aber, die bereits darinn stehen, nur 8. Jahr lang dauren solle.

## Gaißbergisches Stipendium.

Ulrich Gaißberg, stifftete An. 1528. jährliche 60. fl. für drey Studiosos; darunter zween von Schorndorf und Einer vom Geschlecht zu erkiesen.

## Glockisches Stipendium.

s. unter: Hochmann.

In meiner Samml. Würtemb. Stip. S. 275. heißt es: „Glock (Gottschalck) von Biberach, stifftet An. 1593. seine Güther für einen Studiosum von seiner Familie und Andere; deren jener die freye Wahl haben soll, was er studieren will: Dise aber müssen die Theologie studieren.„

## Gnotstattisches Stipendium.

Die Stiffterin ist, Dorothea Oererin, eine gebohrne von Gnotstatt. Diese legirte in einem 1588. zu Welzheim errichteten Testament, denen darinn ernennten Legatariis ihren vor dem Kaiserlichen Cammergericht damals anhängig gewesenen Proceß mit den so genannten

Frohn-

Frohnhönern über gewisse Güther zu Biberach, mit dem Anhang, daß im Fall die Legatarii diese Rechtfertigung verlassen würden, der ganze Proceß mit allen Kosten und Schaden der löbl. Juristen-Facultät zu Tübingen zu einem Stipendio überlassen seyn soll. Man weißt nicht, wie der Proceß ausgeführt worden, auch nicht, wie viel der Juristen-Facultät zugekommen seyn möchte: Wahrscheinlicher Weise aber nicht über 222. fl. Durch gute Wirthschaft hat es sich auf ungefehr gegen 2000. fl. vermehrt. Die Juristen-Facultät sezt den Administratoren. Es ist ein Stipendium vagum und hängt die Annahm der Beneficariorum blos von der Juristen-Facultät ab.

## Gockelisches Stipendium.

Johannes Gockel, Pfarrer zu Benzingen, stifftete An. 1569. für zween Studiosos Theologiæ, oder anderer Facultäten, 1300. fl. oder jährliche 60. fl. das übrige wird wohl dem Administratori bleiben.

Es ist nun dem Martianer Stipendio einverleibt.

## von Grempisches Stipendium.

Ludwig Gremp von Freudenstein, J. U. D. Fürstlich Würtemb. Rath und Advocat der Stadt Straßburg, stifftete nach dem Tod seines Sohns Hans Ludwig im Jahr 1583. für seine zum studiren taugliche Nepoten und Agnaten,

ten, d. i. für die mannliche Descendenten seiner Töchter, (deren eine damalen an Christoph Leutrum von Ertingen, Ober-Forstmeister und Obervogt zu Pforzheim, und eine andere an Eberhard Schenck von Winterstetten, Cammergerichts-Assessorem von Speyer, verheurathet war,) und für die mannliche Nachkommen seines Bruders Dionysius von Gremp, Hanauischen Raths zu Buchsweiler, und seines Bruders Sohns Hans Conrad von Gremp, 4000. fl. Capital, nebst seiner Bibliothek, die seit vielen Jahren neben der Universitäts-Bibliotheck in Tübingen öffentlich aufgestellet ist, aber, als der Familie Eigenthum, immer von jener abgesondert bleiben muß.

Es ist diese Stifftung gegenwärtig die beträchtlichste in Tübingen, indem ihr dermaliger Capital-Fundus auf eine Summe von 80-90000. fl. gestiegen ist, und ein zum Genuß berechtigter Nepote oder Agnat pro subsidio ordinario von 10-16. Jahr, jährlich 300. fl. vom 16-24. Jahr hingegen jährlich 600. fl. beziehet. Die Bibliotheck enthält über 3000. Bände, und es wird alle Jahr ein gewißes auf deren Vermehrung verwendet.

Die Herzogliche Universitäts-Visitations-Commißion übet im Namen Serenissimi die supremam executionem und Protectionem, die sich der Stiffter von Herzog Ludwig erbetten hat, aus, und erörtert mit und neben dreyen aus den Agnaten und Nepoten aufgestellten Arbitris familiæ, die samtliche Angelegenheiten

ten dieses Stipendii vor welchen beyden auch, im Beyseyn Rectoris und Cancellarii der Universität Tübingen, die Rechnungs-Abhören von Zeit zu Zeit vorgenommen werden. Die Beneficiarii müßen der Augsburgischen Confession beygethan und die Administration selbst immer in Tübingen seyn.

## Gröninger- und Schickhartische Stiftung zu Herrenberg.

v. Meine Samml. der Würtemb. Stip. und Stifftung. *p. 99.*

Johann Gröninger, Burgermeister zu Herrenberg, stifftete um das Jahr 1612. 200. fl. worzu hernach noch 100. fl. kamen. Die Zinse sollten unter arme Knaben, so zur Schul geschicket werden, zu Unterhaltung derselben bey den Studien, oder unter arme Burgerskinder, so Handwerker zu lernen begehren, zu Steuer des Lehrgeldes, oder auch unter arme dürftige Personen, zu derselben Leibesnothdurft, ausgetheilet werden ꝛc.

An. 1628. legirte des Gröningers Tochtermann, Heinrich Schickard, Fürstl. Baumeister, noch 400. fl. und dessen Tochter, Barbara, An. 1635. noch 200. fl. darzu; und wurde die Stifftung auch auf arme Burgerstöchtern oder Dienstmägde, die sich ehrlich und wohl, auch still und eingezogen, unärgerlich halten, erstreckt.

An. 1658. befahl der Herzog, des Stiffters nächsten Erben mit zur Austheilung zu ziehen.

An. 1661. wurde es erläutert, daß, wann er persönlich dabey seyn wolle, es auf seine eigene Kosten geschehen solle.

Anno 1688. 11. Aug. wurde zwischen dem Spital und Armenkasten zu Herrenberg einer, dann denen Schickardischen Erbs-Interessenten anderer Seits ein Vergleich getroffen, wodurch leztere, statt der vom Spital geforderten 300. fl. noch 200. fl. zahlten.

## Grüningerisches Stipendium zu Winnenden.

v. mein erläut. Würtemb. *Part. 1. p. 299. sqq.*

Der Stiffter ware Erasmus Grüninger, Probst zu Stuttgart.

Das Capital ist 2000. Goldgulden: Die Stipendiaten sollen aus seiner Familie seyn, und der Brüder Nachkommen der Schwestern ihren vorgehen. Sie sollen die Theologie studieren; in den Clöstern soll jeder 20. Goldgulden haben, im theologischen Stipendio aber 30. biß sie Kirchen- oder Schuldienste erhalten. Wann die Zahl nicht voll, oder gar keiner aus der Familie vorhanden ist, soll der Zins zum Capital geschlagen werden. Wann sich das Capital also um 500. Goldgulden vermehret hat; solle in Ermanglung eines Blutsfreunds

noch

noch Einer das Stipendium genießen, und die von Winnenden darinn den Vorzug haben, biß wieder ein Agnat vorhanden ist. Zween oder drey Blutsfreunde sollen gleiche Theile haben; vier oder mehrere aber nach Proportion ihres Alters und Studien ꝛc.

Burgermeister und Rath zu Winnenden haben die Verwaltung.

Wann eine Religions-Aenderung vorgienge, sollen die Winnender Arme es indessen zu geniessen haben.

## Grüninger-Hillerisches Stipendium.

Agnes Grüningerin, gebohrne Varenbülerin, stifftete im Jahr 1635. 2000. fl. für das Varenbühlerische Geschlecht ꝛc.

Ihre Tochter, Agnes Hillerin, gebohrene Sattlerin, (vermuthlich aus der Agnes Grüningerin erster Ehe,) thate in eben diesem Jahr noch 2000. fl. hauptsächlich für die Hillerische, hinzu.

Der lezteren Ehemann, Hans Heinrich Hiller, Fürstl. Oberrath, bestättigte dises in seinem 1661. oder 1665. aufgerichteten Testament.

Ein Auszug desselben findet sich in meinem erläutert. Würtemb. 2. Theil, S. 33.

Das Capital ist jezo 2000. fl.

Die Interessen sollen die studierende Jugend Varenbühler- und Sattlerischen Stammens haben; einer der Varenbüler- und der andere des Sattlerischen Geschlechts und Namens,

so lang dieselbe bey den Studien auf den Academien verharren, zu gleichen Portionen:

Da aber von disen beeden Geschlechtern keiner zugegen wäre, solle es auf zwey andere, dem Stiffter oder der Stiffterin von der Mutter her Angewandte, besonders die Moserische und Breitschwertische vom Brollischen Stammen herkommende Söhne, auf obige Weise verwendet werden, biß sich wieder eine tüchtige Person Varenbüler- und Sattlerischer Familie anmelden wird.

Mehreres davon besagt unten die Beylag 8.

## Guthisches Stipendium.

v. meine Samml. von Würtemb. Stip. *p. 266.*

Johann Jacob Guth von Sulz, auf Durchhausen, Fürstl. Würtembergischer Cammermeister, wiedmete im Jahr 1614. fast sein ganzes großes Vermögen zu einem theologischen Stipendio, so nach Gutbefinden der Universitäts-Visitations-Commißion eingerichtet werden solle; wie auch An. 1653. geschahe; doch wäre das Vermögen durch den Krieg ꝛc. auf die Helfte geschmolzen.

Ein Stipendiat darf keine weitere Eigenschaft haben, als daß er fleißig und fromm seye.

In ältern Zeiten haben oft 20. bis 30. Stipendiarii aber nur in kleinen Portionen dises Stipendium genossen, bis auf An. 1754. da das

das Regulativ gemacht worden, daß 2. Classen es geniessen sollen, wovon die erste aus 8. Stipendiaten besteht, deren jeder jährlich 50. fl. erhält, die zweyte aber ungefähr 15. Stipendiaten enthält, deren jeder jährlich 20. fl. bekommt. Die Vorsteher des Stipendii sind die Herren Superattendenten des Closters und schicken vor der Regulirung ihre Vorschläg nebst denen von den Competenten eingereichten Speciminibus zur Universitäts-Visitation ein.

Hiernach ist H. Prof. Boecks Nachricht in seiner Geschichte der Univers. Tübingen, S. 307. zu verbesseren; allwo es heißt: „Wann er (ein Stipendiat) von sich vorzüglich gute Hofnung schöpfen lässet, und von eigenen Hülfsmitteln entblößet ist, so machet er sich des Genußes der Guthischen Stifftung würdig. Die beträgt, nach einer neueren Einrichtung jährlich 50. Gulden, und wird von der zur Universitäts-Visitation verordneten Herzoglichen Deputation auf drey Jahre ertheilt.

## Häberlinisches Stipendium.

H. Joh. Jacob Häberlin, Herzoglicher Regierungs-Secretarius, verschaffte, in seinem im Jahr 1743. errichteten Testament, 12000. fl. von deren Interessen 1.) jährlich 8. (und in der Folge noch mehrere,) zu Tübingen studierende Landeskinder jeder 25. fl. erhalten, 2.) ein gewisser Theil, nach denen bestimmten

Sum-

Summen, unter Arme ausgetheilt: 3.) das übrige aber zu Erhöhung des Stifftungscapitals verwandt werden solle.

Die Stifftung wird von dem jedesmaligen Stifftsprediger und Magistrat zu Stuttgart verwaltet, und aus dem Mittel des lezteren ein Rechner darüber bestellt.

Herr Reg. Rath Diez vermachte nachhero auch 500. fl. zu diser Stifftung.

## Hagerisches Stipendium.

Was mir davon bekannt ist, bestehet darinn, daß die, so es genießen, in Tübingen studieren müßen.

## Hägelinisches Stipendium.

Solle auf Calwer gehen.

## Haugisches Stipendium.

Wer der Stiffter gewesen seye, ist nunmehro unbekannt. Es ist mit 200. fl. Capital für arme Studiosos in dem Herzoglich theologischen Stipendio gestifftet; welches Capital sich um etwas vermehret hat. Der Ephorus besagten Stipendii verwaltet es, und es wird an Herzogliche Stipendiaten ausgetheilt, welche darzu für würdig gehalten werden.

## Helfferichisches Stipendium.

D. Joh. Friderich Helferich, Professor Juris bey dem Herzogl. Collegio illustri zu Tübingen,

gen, vermachte 1768. 18. Aug. zu einem Stipendio zu Tübingen 2000. fl. vor seine und seines Schwähers, D. Klemmens, Familie. Es solle jederzeit einer von der Helfferichischen und einer von der Klemmischen Familie ohne Vorzug, ob einer von der männlichen oder weiblichen Linie abstamme, drey Jahr lang, und zwar ein jeder proximus Gradu, und in demselben der älteste, von dem Zins aus sothanen 2000. fl. jährlich genießen 43. Gulden. Sollte aber der Genuß, (wann nemlich von beyden disen Famlien, oder auch von Einer, kein Participiant vorhanden,) einige Zeitlang ceßiren; so solle das zurückgelegte und erspahrte zum Capital geschlagen, die davon nachmals eroberte Zinse in zwey gleiche Theile getheilt, und davon ein Theil einem jeden von denen zweyen würklichen Participanten zugelegt werden. Die zwo besagte Familien haben das Recht, einen Administratorem, (der allezeit ein Professor zu Tübingen seyn solle,) zu wählen. Bey solcher Wahl gelten die Majora von beyden Familien überhaupt. Die jährliche Rechnungsabhör solle bestehen aus einer Zusammenkunft von den Decanis der theologisch- und juridischen Facultät, dem Administratore und dem Universitäts-Secretario. Jeder von disen hat davon Einen Gulden.

s. H. Klemens geneal. Nachr. Beyl. 5.

## Herbstisches Stipendium.

Davon weiß ich nichts eigentliches zu sagen.

Her-

## Herzogliches Theologisches Stipendium zu Tübingen.

Herr Ober = Consistorialrath Büsching ertheilet hievon kurze Nachrichten in seiner Erdbeschreib. 3ten Theil, 2. Band, (1771.) S. 1475. Ausführlichere Nachrichten davon aber finden sich in den *Actis histor. eccles.* 2. Band, 10. Theil, S. 547. f. in Herrn Prälat Zellers Merkw. von Tübingen, S. 194-228. und in Herrn Prof. Boeks Geschichte der Univers. Tübingen, S. 298-309.

Die davon vorhandene eigene Schriften aber habe ich in meiner Würtemberg. Bibl. (1776.) S. 411. f. erzählt.

Da dise Stifftung bekannt genug ist; so will ich hier nur so vil davon melden, daß eigentlich lauter Landeskinder, so die Theologie studieren wollen, darein aufgenommen werden; doch genießen auch einige von anderen Facultäten, wie auch Ungar und Sibenbürger, so die Theologie studieren, darinn theils Kost und Wohnung, theils die Kost allein.

Zu diesem Herzoglichen Stipendio seynd auch noch andere Stipendien gestifftet worden; als das Guthische; s. oben. Ferner heißt es bey H. Professor Boeck am a. O. S. 307. „Es sind noch verschiedene andere Stifftungen für Bürgerssöhne gewißer Städte des Herzogthums, für gewiße Familien, für arme Stipendiaten überhaupt, vorhanden, die vom

Epho=

Ephorus administriret werden. Die beträchtlichste sind die Hirschmann-Gomerische Familienstifftung; die Nikolaus Mylerische für die Burgerssöhne für Urach; die Hillerische Stifftungen.

## Heß-Dörtenbachisches Stipendium.

Justina Dorothea gebohrne Dörtenbachin, und des Oberamtmanns Gottlieb Friderich Hessens zu Herrenberg Wittwe, so den 14. Febr. 1782. verstorben ist, stifftete aus ihrem ganzen Vermögen, ein Stipendium vor Studierende, aus denen 5. Familien: 1. Greiß, 2. Schertlin, 3. Dörtenbach, 4. Dreher und 5. Griesinger. Wann von ihnen Niemand vorhanden ist, sollen es der Honoratiorum, und, auch in deren Ermanglung, andere Burgerssöhne zu Herrenberg zu genießen, der Magistrat allda aber die Verwaltung darüber haben.

s. Herrn Pfarrer Klemens genealogische Nachrichten 2c. (1782.) Beyl. 8. und unten die Beylag 9.

Der Fundus dises Stipendii ist 28000. fl.

## Hillerische Stipendia und Stifftungen.

Herr Christian Heinrich Hiller, Hofgerichts-Assessor und Professor Juris extraordinarius zu Tübingen, machte, ob er gleich eigene Kinder hatte, den 21. Apr. 1770. folgende Stifftungen.

1. 7000. fl. Capital; von deren Interessen die Stipendiaten 300. fl. genießen 50. fl. aber

zu Administrations- und anderen Kosten ausgesezt bleiben sollen. Ein Recht darzu haben a) forderist seiner beeden Töchtern, Frau D. Canzin, nunmehrigen Frau Obrist Lieutenantin von Schell, und Frau D. Märklinin, (des Tübingischen Herrn Archidiaconi Ehegattin, Nachkommen: b) In deren Ermanglung seine von drey Zillerischen Familien in Biberach abstammenden Vettern; ingleichen c) die von Herrn Senatore, Johann Philipp Weickersreuter zu Eßlingen, und Herrn Geheimen Rath Weickersreuter zu Stuttgart, so dann die von Herrn Christian Friderich und Ludwig Carl Neundorf zu Eßlingen abstammende Anverwandten von des Herrn Stiffters zweyter Ehegattin; doch mit dem Unterschied, daß in dem 2ten und 3ten Fall dieselbe nur $\frac{2}{3}$ aus denen 6000. fl. beziehen, das übrige $\frac{1}{3}$ aber zu Vermehrung des Capitals des Stipendii angewandt werden sollen. d) Wäre aus allen disen Familien Niemand vorhnnden, sollen arme Studiosi aus allen Facultäten die Helfte der Zinsen aus 6000. fl. zu genießen haben; die andere Helfte das Capital des Stipendii vermehren. e) Wann sich das Capital stark vermehrete, soll denen sich verheurathenden Töchtern von des Herrn Stifters Nachkommenschaft eine Hochzeitschenke von 25. biß 50. fl. gegeben werden. Zum Administratore der Stiftung ernannte er den Herrn Universitäts-Syndicum Gaum: Die folgende aber, und so auch die Stipendiaten, (deren nie über sechse

seyn

seyn sollen,) ernennet der älteste Nachkömmling von der älteren- und der älteste von der jüngeren Frau Tochter des Herrn Stiffters. In streitigen Fällen gibt der academische Senat zu Tübingen, als Executor des Testaments, den Entscheid.

2. Vermachte er ferner 2000. fl. wovon, nach Abzug der Unkosten, 91. fl. des jährlichen Zinses an vier Siebenbürger, welche zu Tübingen die Theologie studiren, sich wohl und exemplarisch aufführen und dabei bedürfftig seynd, so ausgetheilet werden sollen, daß einer es drey Jahr lang geniesse; es wäre dann, daß einer sich desselben unwürdig machte: In welchem Fall er von dem Inspectorat des Herzogl. Stipendii wieder ausgeschlossen werden kan. Wann keine- oder weniger als vier- die Theologie zu Tübingen studirende Siebenbürger vorhanden seynd, kann ihre Stelle einsweilen mit andern kundbar armen, aber frommen Studiosis in oder ausser dem H. Theologischen Stipendio besezt werden.

Mit der Nomination ist es eben so, wie bey dem vorhergehenden Stipendio: Die Verwaltung aber hat der Ephorus des Herzoglich. Theologischen Stipendii.

3. Vermachte er aus 2000. fl. jährliche 91. fl. welche an vier bis fünf kundbar arme, aber fromme und gottesförchtige, Studiosos aus allen Facultäten gegeben werden sollen: Die Studiosi der Theologie haben es zu genießen, biß sie von dem Herzoglichen Consistorio examinirt

minirt werden: Die Juristen und Mediciner aber biß nach absolvirtem Cursu. Die Ernennung hat Lebenslang des H. Stiffters Tochtermann, H. Doctor Märklin: Nachhero aber das Inspectorat des Herzoglichen Theologischen Stipendii; dessen Ephorus die Gelder verwaltet.

4. Verschaffte er zu dem Pfarrwittwen-Fisco im Land 10,000. fl. unter gewissen Bedingungen.

## Hirschmann-Gomerisches Stipendium.

s. mein erläutert. Würtembreg. 1. Theil, n. 21.

Es ist gestiftet worden von Anna Rosina, des im Jahr 1641. verstorbenen Johann Sigmund Gomers, Visitations-Expeditionsraths und Kirchenkastens-Verwalters Wittwe, einer gebohrnen Hirschmännin von Schorndorf, welche, weil ihre mit dem Gomer erzeugte Kinder alle gestorben waren, 4000. fl. Landschaft-Capitalien zu dem Herzoglich theologischen Stipendio zu Tübingen gestiftet, und sich dabey ausgebeten hat, daß diese Stiftung die Hirschmann-Gomerische genennt werden solle, und ihre und ihres Ehegatten nächster Kinder Anverwandte, welche zum studiren tauglich, solche Stiftung vor Andern genießen zu lassen, und sie in das Fürstliche Stipendium aufzunehmen.

Nachdem die Stifterin im Jahr 1647. gestorben, und von ihren Erben Landschafftliche

Capi-

Capitalien zu 4000 fl. abgegeben worden waren; wurden die jährliche Zinse davon anfänglich zum Nuzen der gesammten Anstalt des Herzogl. Stipendium verwendet, und von dem Procurator desselben verrechnet: Aber die Hirschmännischen Anverwandten (von Gomerischer Seite sind keine vorhanden,) beschwerten sich im Jahr 1675. bey dem damahligen Fürstl. Oberrath; Worauf von diesem das Normal-Rescript vom 10. Jun. 1676. ergieng: 1) des Fürstlich-Theologischen Stipendii Superintendenten und Magister Domus, oder Ephorus, sollen es administriren; 2. es sollen es nur Studiosi der Theologie im Herzogl. Stipendio genießen; und zwar 3. ihrer viere nach der Nähe des Grades; 4. wann die Anzahl der Befreunden nicht voll wäre, solle der übrige Zins zu dem Capital geschlagen werden. Darauf auch ein weiterer Befehl vom 21 Jul. 1677. folgte, nach welchem den Vorstehern des Herzogl. Stipendii die Verwaltung der Stiftung übergeben wurde. — Nach der gegenwärtigen Verfaßung genießen dasselbe auf einmal 4. im Herzogl. Stipendio befindliche Studiosi, welche vom Herzogl. Consistorio in den Genuß aufgenommen werden, und in demselben bis zur Bedienstung verbleiben. Ein Philosophiæ Studiosus erhält jährlich 15 fl. ein Theologiæ Studiosus aber 20. fl.

## Hochmannisches Stipendium.

In meiner Samml. Würtemb. Stipend. S. 276. heißt es: „Hochmann (Jo.) stifftet jährliche 515. fl. vor seine Nachkommen, 4 von Tübingen und 2. von Biberach.„

Herr Prof. Boeck in der Geschicht. der Univers. Tübingen S. 315. aber meldet: „Des Stiffters Johann Hochmanns, Prof. der Rechte, ist in dem 1. Abschn. S 53. u. f. gedacht worden. Einige Studierende aus seiner Familie haben in einem großen, 1595. hierzu eingerichteten, Gebäude freye Kost und Wohnung, und in deren Ermanglung andre, von welcher Nation sie seyn mögen. Ein Professor von der philosophischen Facultät, der darinn die Wohnung hat und Administrator ist, und drey Superattendenten aus den übrigen Facultäten, haben über das Stipendium die Aufsicht.

Mit demselben ist das von dem Burgermeister zu Biberach, D. Gottschalk Glocken, 1593. gestifftete Stipendium so verbunden, daß in eben disem Gebäude, und unter derselben Aufsicht, einige Studiosi Theologiæ aus den Reichsstätten Biberach, Ulm und Eßlingen, freye Kost und Wohnung genießen.„

Noch eine mir gütigst mitgetheilte Nachricht lautet:

Stipen-

## Stipendium Klockianum.

Stiffter ist Gottschalk Klock, Burgermeister von Bieberach, der A. 1593. in einem Testament die Universität Tübingen, und insonderheit die junge Studenten, die entweder der Stifter, oder die Superattendentes nach seinem Tod ernennen würden, zu Universalerben instituirt. Superattendentes sind die nehmliche, wie in dem Hochmanniano gemeldt worden, und haben das jus eligendi.

Recipiendi sind cives nati von Biberach, Ulm und Eßlingen, welche nach Gestalt der Umstände angenommen werden. In defectu dieser werden andere arme Theologiæ Studiosi recipirt.

Diejenige, die dem Testatori mit Blut-Freundschafft zugethan, sollen vor andern recipirt werden.

Ein gebohrner Klock darf studiren, was er will; Andere aber müssen Theologiam studiren.

Anfangs wurde der numerus Alumnorum nur auf 2. gesezt.

Die Alumni Klockiani wohnen in dem Stipendio Hochmanniano um einen billigen Zinß, der ex cassa Stipendii bezahlt wird: Sie geniessen auch einerley Kost mit den Hochmannianis, und sind eben diesen Statutis unterworffen.

Die Rechnungen werden besonders geführt, und von den H. Commissariis revidirt. Wenn eine Reformation vorgenommen werden sollte:

So sind die 3. Reichs Stätte, Bieberach, Ulm und Eßlingen gehalten, dieses Stipendium anderswohin zu transferiren.

Ein Alumnus hat auch jährlich 5. fl. Bücher-Geld ex Cassa Stipendii zu erheben.

Anfangs war der Fundus 4300 fl.

## Stipendium Hochmannianum.

Johannes Hochmann, J. U. Doctor & Professor ordinarius, mit seiner Haußfrau Maria Ruckerin, stiffteten A. 1603. ein Stipendium, zu welchem Sie das Hauß zu U. Lieben Frauen von dem Herzog Friderich erkaufften, und an Capitalien 10685 fl. anwiesen.

Die Recipiendi sollten nach der Stifftung seyn 11. aus den Familien der Stiffter, 2 Burgers-Söhnen von Tübingen, und 2 Burgers Söhnen von Biberach, in defectu dieser sollen andere arme Studenten, die Ehelich gebohren, angenommen werden. Da aber diese Anzahl voraussezt, daß ein Alumnus mit 33. fl. des Jahrs erhalten werde; So mußte der Anfang dieses Stipendii viele Jahre verschoben werden.

Nun wird das Kostgeld nach den pretiis der Victualien und Gutbefinden der Superattendenten bestimmt.

Superattendentes sind aus den 4. Facultäten, und zwar aus jeder Einer gesezt; der Superattendens aus der philosophischen Facultät

tät ist zugleich Administrator, und bewohnt das Hauß.

Die Rechnungen werden von den Herzoglichen Commissariis revidirt.

## Hochstetterisches Stipendium.

Der im Jahr 1720. verstorbene Prälat zu Bebenhausen, Herr D. Johann Andreas Hochstetter, vermachte zu einem Stipendio für seine Freunde 500. fl. welche, dem Vernehmen nach, zu dem Hochmännischen Stipendio geschlagen worden seynd.

s. H. Klemmens geneal. Nachr. Beyl. 6.

## Eberhard-Hoffmännisches Stipendium.

-- -- --

## Gottfrid-Hoffmännisches Stipendium.

Herr D. Gottfrid Hoffmann, ordentlicher Professor der Theologie zu Tübingen, stifftete im Jahr 1727. 300. fl. von deren Zinsen jährlich Einem Studioso der Philosophie und zween Studiosis der Theologie in dem Herzoglich-Theologischen Stipendio, die arm und dabey fromm seynd, jeden 5. fl. gegeben werden sollen. Der Ephorus besagten Herzoglichen Stipendii verwaltet dise Stifftung.

## Jäger-Varenbülerisches Stipendium.

Die zu Stuttgart im Jahr 1720. verstorbene Wittwe des Physici D. Jägers, gebohrne Varenbülerin, stifftete, für ihrer Schwester Tochter, Herrn Regierungsraths und geheimen Archivarii, Johann Jacob Bonzens, Nachkommenschafft, ein ansehnliches Stipendium. Die Stifftung ist zwar gedruckt, wird aber geheim gehalten, und das Stipendium wird von der Familie verwaltet.

## Kapfische Stipendia.

Johann Thomas Kapf, Pfarrer zu Urbach, Schorndorffer Oberamts, stiftete zum Besten seiner Verwandten, vornemlich des Kapfischen Mannsstamms, in seinem Testament vom 5. Febr. 1733. zwey verschiedene Stifftungen; nemlich

1. 2000. fl. Capital in das Martinianer Stipendium zu Tübingen; sodann

2. 2000. fl. die in Schorndorf von dem Stadtmagistrat, unter Concurrenz der Familie, verwaltet werden.

Das mehrere ergibt unten die Beylag 10.

## Käuffelinisches Stipendium.

Balth. Käuffelin stiftete Ann. 1555. für zween Studenten von seiner Familie jedem jährlich 25. fl. wann aber nur einer vorhanden seye, solle er 35. fl. bekommen; oder wann

gar keine vorhanden, solle ein Wildberger Burgers-Sohn 25. fl. haben.

## Kellenbenzisches Stipendium.

v. meine Samml. von Würtemb. Stipend. p. 267.

Bartholomäus Kellenbenz, D. und seine Frau, Margaretha Königspachin stiffteten An. 1624. 2000. fl. auf zween des Stiffters Freunde, sie seyen von Brüdern oder Schwester, oder, da deren keine vorhanden, von andern Verwandten.

Die Kellenbenzen sollen zuforderst bedacht und die zu Eißlingen nicht ausgeschlossen werden: wann sie nicht alleweg des Alters, doch in ein- oder anderthalb Jahren zur Schul tüchtig, soll einem das Stipendium so lang aufgehalten werden. So bald sie zur Schul tauglich, sollen sie von den Eltern genommen und in gute reine Evangelische Schulen gethan werden, sonderlich nach Ulm, und allda so lang verbleiben, biß er die Universität besuchen kan.

Fände sich auf Schulen, oder auf der Universität, daß einer nicht zum studieren tauge, oder unordentlich lebe, soll er zu einem Handwerk oder Handthierung, worzu er Lust hat, gethan, und das Lehrgeld von dem Stipendio bezahlt werden.

Sie seynd nicht an die Universität zu Tübingen gebunden, müßen auch nicht Magister werden, wohl aber eine höhere Facultät stu-

dieren, auch keine Hofmeisterstelle bey jungen von Adel annehmen, sie haben dann bald absolvirt, und Gelegenheit, in fremde Länder zu reisen; auch sollen sie, bey Verlust des Stipendii, öffentlich disputiren.

Was von Zinsen übrig bleibt, solle zum Capital geschlagen werden, der Administrator ein Honorarium bekommen, aber, so oft ein Stipendiat hinweg, denen zween ältesten Befreundten Rechnung thun, was er gebraucht habe.

Wann neben denen studierenden Kellenbenzen noch andere Kellenbenzen vorhanden wären, deren Eltern nicht vermögen, sie ein Handwerk lernen zu lassen, sollen solche von dem Vorschlag (Ueberschuß,) versorgt werden.

Herrn Prälat Zellers Nachrichten zu Folge, wäre dieses Stipendium zu dem Martinianer geschlagen worden.

Uebrigens ist es ein Irrthum, wann es in meiner gedachten Sammlung heißt: Des Kellenbenzens Ehfrau seye Mitstiffterin dises Stipendii; indeme sie nichts darzu beygetragen hat.

Auch widerspricht 1. die von des Kellenbenzens Brüdern abstammende Seizische Familie, daß des Professors Voglers, mit deßen hinterlaßener Wittwe dem Kellenbenzen in zweyter Ehe zugebrachte Kinder, und deren Nachkommen, nach der Stifftung jemalen einiges Recht zu diesem Stipendio hätten; wogegen diese behaupten, daß sie, als **Verwandte**, unter welchem

Wort:

Wort: Schwäger mit verstanden würden,) allerdings des Stipendii fähig - auch in dessen Besiz seyen.

2. Sagen die Seizische: Wann auch die Voglerische ein Recht darzu hätten, würde sich doch solches nach der Stifftung erst alsdann äussern, wann von des Stiffters Freunden, sie seyen von Brüdern oder Schwestern, keine vorhanden seyen: Und dieses ist, nach den klaren Worten des Testaments, doch wohl unwidersprechlich.

3. Klagen sie, daß denen Kellenbenzischen, so Handwerker lernen, das Lehrgeld gegeben werde, wann gleich deren Eltern vermögend wären, es selber zu geben; welches auch wider die Stifftung lauffe; so auch

4. Wann Baurenkinder, die gar kein Handwerk lernen wollen, dennoch ein Lehrgeld bekommen.

## Klockisches Stipendium.

Man sehe vorhin bey: Hochmann.

## Kramerisches Stipendium.

Solle auf Nürtinger gehen.

## Lansische Stiftung.

Anna Maria, Thomas Lansens, Herzogl. Würtembergischen Raths, Wittwe, stifftete den 6. Jun. 1677. ein halbzinsendes Landschafts-Capital für arme Pfarrerswittwen; s. Beyl. 11.

Der

Der Zins beträgt, nach Abzug des Propins und Porto, jährlich 32. fl. 20. kr. davon bekommen 10. Wittwen jede 3. Gulden und Eine 2. Gulden.

## Laubmajerisches Stipendium. (1.)

Ist dem Martinianer=Stipendio incorporirt.

Der An. 1604. verstorbene Professor Juris ordinarius zu Tübingen stifftete darzu 2000. fl. fürnemlich für seine Familie.

## Lauterbachisches Stipendium.

Davon kan ich nichts besonderes sagen.

## Lempisches Stipendium.

Ist dem Martinianer Stipendio einverleibt.

M. Andreas Lemp, Pfarrer zu Ringingen oder Remmingen, stiftete An. 1567. zu Unterhaltung Eines Stipendiatens für einen Studiosum seiner Familie, oder, da keiner vorhanden, für Nördlinger, Reinhardte und Hildebranden jährliche 30. Gulden.

## Lindenspührische Stifftung.

v. meine Samml. der Würtemb. Stip. und Stifftung. p. 120.

Wolf Friderich Lindenspühr, Burgermeister zu Stuttgart, verschafte 733. fl. 20. kr. von

(1.) H. HOFFMANN de unic. Jur. feud. Long. Libr. p. 49.

von deren Zinsen jährlich den 2. Mart. an 44. Personen aus der Canzley, Predigtamt, Magistrat, und einen Befreundten des Stiffters, eine Mahlzeit auf dem Burgerhaus gegeben werden solle.

## Martinianer Stipendium.

Von denselbigen handlen, resp. sehr ausführlich, H. Prälat ZELLER in seinen Merkwürdigk. von Tübingen, S. 517-528. Hr. Geh. Rath HOFFMANN *in Diss. & Orat. de unico Juris feudalis Longobardici Libro*, Tübingen, 1754. 1760. 4. §. 20. 21. pag. 40. sqq. und H. Prof. BOECK in der Geschicht. der Univers. Tübing. S. 310. f. Man sehe auch meine *Vitas Profess. Tubing. Ord. Theol. p. 57. sqq.* Ich will hier davon nur folgendes melden.

Das Stipendium bekame im Jahr 1518. seine völlige Einrichtung: Nach und nach aber wurde seine Gestalt verändert, auch noch mehrere Legaten und Stiftungen (die zum Theil wieder eingegangen seynd,) darzu gezogen, demselben incorporirt und ein neues eigenes Gebäude darzu errichtet, welches noch jezo der neue Bau genannt wird.

Von dem jezigen Zustand meldet Herr Prof. BOEK.

„In dem maßiven Gebäude -- -- befindet sich eine gewiße Anzahl Stipendiaten, (dermalen 16.) welche entweder nach dem Familenrecht, oder ex gratia, angenommen werden,

und

und drey Jahr lang, unter der Direction eines Administrators und dreyer Superattendenten aus den vier Facultäten, freye Kost und Wohnung genießen. Es sind darinn acht wohl eingerichtete Zimmer, („Stuben, die meistens eine eigene Cammer haben,“) nebst einer so genannten Communität, in welcher gespeiset wird. Die Stipendiaten bekommen zum Mittag- und Abendtisch jedesmals drey warme Speisen, nebst Wein; wofür dem im Hause frey wohnenden Traiteur (Speisemeister,) für jeden wochentlich 2. fl. 48. kr. bezahlt werden. Aus ihnen wird von den Vorstehern ein so genannter Oeconomus erwählt, der über sie die Aufsicht hat, und besonders Sorge tragen muß, daß der Bau zu Nachtzeit geschloßen werde, und sich Alle zu Hause befinden. Die alte Verfassung diser Gesellschaft hat sich, zu ihrem Vortheil, sehr verändert, und es sind in neueren Zeiten (von 1752.) gedruckte Geseze vorhanden, nach welchen sie sich zu richten hat, &c. &c.“

D. Martin Plantsch, Professor der Theologie zu Tübingen, und D. Georg Hartseßer, Dechant der Stifftskirche zu Stuttgart, stifteten jährliche 360. fl. für 18. arme Studenten, davon der mehrere Theil die Theologie, der wenigere die Jura und die Medicin, studieren sollen.

In Ansehung der Aufnahm der Stipendiaten verordnete D. Plantsch ausdrücklich: Nolo, ut Domini Superintendentes, una cum Magistro Domus, ad certas Personas certorum

Loco-

Locorum, aut singularium cognationum, recipiendas adstringantur, sed libere eligant juxta conscientias suas Personas juxta Statuta infra descripta.

Herr Prälat ZELLER schreibt *l. c.* S. 522. „So wurden auch die Legata, Famerianum, Lempianum, Mendlenianum, Voglerianum, Welzerianum, Laubmajerianum, Kellenbenzianum, Weinmannianum, Bajerianum, Drachianum, Zieglerianum, und andere vaga Stipendia darzu gezogen, &c. welche aber zum Theil in grosse Abnahm gekommen seynd.

Von ehemaligen Stipendiaten dises Stipendii verehrten darein: Vincentius Hartweg, 60. fl. Nicolaus Diemer, 200. fl. Johannes Sechel, einen silbernen Becher, Christoph Binder 100. fl.

## Mendlinisches Stipendinm.

Ist dem Martinianer Stipendio incorporirt.

M. Johannes Mendlin, Professor Artium zu Tübingen, stifftete An. 1576. für zween Stipendiaten von seiner Familie, welche die Familie vorzuschlagen hat, jährliche 70. fl.

## Meyerisches Stipendium.

Ist mir unbekannt.

## Mögling- Schöpfisches Stipendium und Stifftung.

Die mir davon gütigst- mitgetheilte Nachricht lautet also:

Herr

Herr D. und Professor Juris Wolfgang Adam Schöpf in Tübingen, welcher den 21. Maji 1770. in dem 91ten Jahr seines mit Ruhm und Ehren erfüllten Alters allhier seel. entschlaffen, und weder Frau noch Kinder, sondern nur in seinem Geburtsort, zu Schweinfurt, weitläufige Seiten-Freunde hinterlassen, hat in seinem unterm 25. Jan. 1759. errichteten Haupt-Testament, und in einer Scheda Testamentaria d. d. 15. April 1766. eine christlöbliche Stiftung sowohl für die D. Möglingische Familie, als auch für die hiesige Armut errichtet, und zwar für jene so, daß diese Stiftung den Namen Mögling-Schöpfische Stipendium führen, und die Summe von fünf tausend Gulden Rheinisch, in sich halten, die jährliche Zinse davon aber denen bey seiner Verheirathung mit der verwittweten Frau Sophia Margaretha Möglingin, einer gebohrnen Schmidtin, ihme zugebrachten 3. Kindern, und deren Nachkommenschaft, wann sie studiren, nach der in den Testament des mehreren ausgedruckten Intention des seel. Herrn Stifters, zu gutem kommen solle. Das Legat für die Armut aber solle in 500. Gulden bestehen, und die jährliche Zinse um Wolfgangs-Tag herum unter die Arme ausgetheilt, und darbey auf arme Freunde und Universitäts-Verwandte mit gesehen werden.

Zu den ersten Administratoribus dieser Stiftung hat der seel. Herr D. Schöpf seine beede Stiefenkelmänner, Hn. Lt. Jacob Heinrich

rich Dann, Herzogl. Rath, Hofgerichts-Assessor und ersten Burgermeister allhier, und den Notarium und Stadtschreiber Johann Georg Hehl hieselbst, in seinem Testament verordnet, und zwar so, daß jener die Oberaufsicht tragen, und den Nuzen des Möglingischen Stipendii mit befördern helfen, dieser aber die Casse, Capitalien und Rechnung besorgen solle. Der Zeit wird dieses Stipendium von 2. Stief-Urenkeln des seel. Herrn Stifters, Johann Friderich Dann, und Eberhard Friderich Hehl, beeden Juris Studiosis genossen, die Stiftung an die Armut aber wird alljährlich auf den Wolfgangs-Tag an Haußarme von der Universität und Stadt richtig ausgetheilt.

Extrahirt Tübingen den 19. August 1782.

## Moser-Bardilinisches Stipendium.

s. mein erläut. Würtemb. 2. Theil, S. 325.

Stifftere waren im Jahr 1689. 9. Sept. Johann Jacob Moser, damaliger Kirchenraths-Buchhalter, und seine Ehegattin, Regina, gebohrene Bardili.

Nach seiner Ehegattin Tod machte er 1699. 29. Sept. noch einen Anhang darzu.

Das Capital bestehet aus 600. fl.

Wer es geniessen will, muß das Gymnasium zu Stuttgart besuchen; vom 10den Jahr an, biß längstens auf das antrettende 20ste Jahr.

Ein Recht darzu haben der Stifftere resp. Nachkommen und Anverwandte: In deren Ermanglung aber die Aermeste, in der vorgeschribenen Ordnung. Es seynd nemlich drey Hauptfälle.

1. Des Stiffters Kinder zweyter Ehe (dann aus der ersten sturben alle jung,) und deren männliche Nachkommen, (Moserischen Namens,) schliessen alle Andere aus, und bekommen beede Aelteste, so es geniessen, jährlich 15. fl. Die von seinen sowohl- als auch die von seinen Töchtern erzeugende Töchtern und deren Nachkommen aber, (wann es auch gleich Söhne wären,) bleiben davon ausgeschlossen.

2. Fall: Von dem Bardilinischen Geschlecht und Namen können es zween, die Aelteste, geniessen, jeder mit 7. fl. 30. kr. Alle Bardilinische Töchtern und deren Nachkommen aber seynd davon ausgeschlossen.

3. Fall: Von des Stiffters Brüder und Schwestern Kindern können es zween, von der Zeit an, da sie in die fünfte Claß zu sizen kommen, jeder mit 7. fl. 30. kr. geniessen: deren weiters erzeugende Töchtern, und deren samtliche Kinder aber bleiben davon ausgeschlossen, und es laufft einig auf dem männlichen Stamm gewisser Hoffmänner, Faber und Harpprechte fort; von denen es der Aelteste an Jahren, er seye von welchem Stamm er wolle, geniesset.

Dise drey Hauptfälle, und, in deren Ermanglung, die Arme, begreiffen folgende 13. besondere Fälle unter sich; von welchen, auch

sonsten von disem Stipendio, an oben angezeigtem Ort ein mehreres zu finden ist.

1. Zween Nachkommen des Stiffters. 2. Ein Nachkömmling des Stiffters und zween Moserische Freunde. 3. Ein Nachkömmling des Stiffters, ein Moserischer Freund, und ein Armer. 4. Ein Nachkömmling des Stiffters, und zween Arme. 5. Zween Bardilinische und zween Moserische Freunde. 6. Zween Bardilinische Freunde, ein Moserischer Freund, und ein Armer. 7. Zween Bardilinische Freunde und zween Arme. 8. Ein Bardilinischer Freund, zween Moserische Freunde und ein Armer. 9. Ein Bardilinischer Freund, ein Moserischer Freund, und zween Arme. 10. Ein Bardilinischer Freund und drey Arme. 11. Zween Moserische Freunde und zween Arme. 12. Ein Moserischer Freund und drey Arme. 13. Vier Arme.

## Müllerisches (Veit-) Stipendium.

Der im Jahr 1624. verstorbene Professor Ethices zu Tübingen, Veit Müller, verschaffte in seinen Testamenten sein Vermögen, (ausser seines Sohnes Pflichttheil,) und seiner Frauen, Agnes Gröningerin, Vermögen, (davon aber nichts zum Stipendio gekommen, ausser wenigen Büchern,) zu einem Stipendio, und die Philosophische Facultät zu dessen Superintendenten: Als aber nach seinem Tode Streitigkeiten deßwegen entstunden, wurden

sie dahin verglichen: Das Stipendium solle 6000. fl. bekommen, wie auch des Stiffters Bibliothec.

Und weil er nichts verordnet, wie es mit dem Stipendio solle gehalten werden, so resolvirte die Philosophische Facultät: Es solle damit gehalten werden, wie mit dem Crusianischen Stipendio, in dessen Stifftung dises Müllerischen auch gedacht wird; jedoch so, daß, weilen der Müllerischen Stifftung jährliches Einkommen sich auf 295. fl. die Crusianische aber nur auf 70. fl. belauffen; so sollen selbige auf 5. oder höchstens 6. Stipendiaten vertheilt, und einem Studioso der Philosophie 40. fl. der höheren Facultäten aber 50. fl. gegeben werden. Dise alle sollen die Gradus annehmen; es wäre dann, daß, aus sonderbaren Ursachen, mit einem oder dem andern dispensirt würde: Jedoch solle ein jeder Stipendiat verpflichtet seyn, seine Examina auszustehen, auch die Kosten zu erlegen, gleich als wann er die academische Würden würcklich erhalten hätte: Doch wollen die Superintendenten ihnen vorbehalten haben, wann etwa fürtreffliche Ingenia vorhanden, die würcklich doctoriren würden, solchem das Stipendium mit 20. oder 25. fl. zu vermehren; um dadurch Anlaß zu geben, die Studien mit desto mehrerem Eifer fortzusezen: wo hingegen sie in dem Gegenfall ihnen auch vorbehalten, es den Unfleißigen, Undanckbaren und Ungehorsamen zu entziehen.

In

In Annehmung der Stipendiaten solle vornehmlich auf die Enslinische und Crusianische mannliche Nachkommen gesehen werden: Weil aber Crusius keine hinterlassen, blieben nur Christoph Enslins, Pfarrers zu Reutlingen, mannliche Nachkommen des Stipendii, sobald sie den Gradum Baccalaureatus erlangt, fähig.

Weilen auch der Stifter der philosophischen Facultät angezeigt, daß er ihre Kinder, (darunter auch die Enkel und mannliche Nachkommen mit zu verstehen,) forderist auch wolle gemeint haben, und zwar sowohl als seine Befreundte: Nach disen aber alle andere Dürftige, zu den Studiis taugliche, Personen, ohne Unterschid der Nationen; als solle dises auch beobachtet werden.

Bey Abhör der Jahresrechnung endlich solle jeder Superintendent Einen Imperialem, (Species-Thaler,) der Administrator aber 5. fl. bekommen.

## Mylerisches Stipendium.

Nicolaus Myler von Ehrenbach, Fürstl. Geheimer-Rath und Kirchenraths-Director, vermachte in seinem Testament vom 8. Oct. 1677. dem Herzoglichen Stipendio zu Tübingen 4000. fl. Die Zinse davon sollten unter Stipendiaten ausgetheilet werden, welche von Urach, als des Stifters Geburtsort, gebürtig sind.

Dermalen geniessen es alle Urachische Burgerssöhne, welche sich in dem Herzoglichen Theologischen Stipendio befinden, von der Zeit an, da sie die Theologie studieren, bis zu ihrer Beförderung in das Amt. Ein gebohrener Uracher Burgerssohn erhält jährlich 20. fl. ein angenommener aber nur 8. fl. Die Aufnahm geschiehet von dem Herzoglichen Consistorio.

## Neserisches Stipendium.

Ein Recht darzu haben arme Stuttgartische Burgerssöhne, welche die Theologie studieren wollen.

Nachhero haben noch mehrere andere Personen etwas darzu gestiftet.

Es fangt schon in denen niederen Closterschulen an, und steigt von 5. bis 25. fl.

Der Magistrat zu Stuttgart verwaltet es.

## Münchingisches Stipendium.

Solle auf Kirchheimer gehen.

## Nippenburgisches Stipendium.

Nachrichten davon finden sich in meinem erläut. Würtemb. *Part. 1. p. 78.*

Maria von Nippenburg, gebohrene von Flehingen, stiftete An. 1603. 200. fl. für Burgers- und Pfarrers-Kinder zu Hemmingen, so zu Tübingen, oder einer anderen Evangelischen Universität, studieren; in deren Ermanglung

lung solle der Zins unter Hausarme zu Hemmingen ausgetheilet werden.

Wilhelm von Nippenburg und dessen obgedachte Ehfrau thaten noch An. 1603. 500. fl. hinzu, also, daß forderist des Pfarrers M. Joh. Wilden Nachkommen es geniessen sollen, in deren Mangel andere Burgers- oder Pfarrers-Kinder von Hemmingen, so studieren, und, wann keine vorhanden wåren, die Hausarme allda.

An. 1625. ordnete die Frau M. von Nippenburg: Daß die junge Leute dessen fåhig seyn sollen, sobald sie zur niederen Schul gethan werden, bis sie den Doctorstand erlangen.

An. 1726. 11. Mart. aber wurde durch einen Fürstlichen Befehl entschiden: 1. Daß das Stipendium erst anfangen solle, wann ein Knab sich auf die Universitåt begibt; 2. sollen nur derer jedesmaligen würklichen Pfarrer zu Hemmingen Söhne dessen fåhig seyn; 3. solle, wann kein Stipendiat vorhanden, das Interesse aufgespahrt und angelegt werden, um das Stipendium, so vil möglich, wieder in den Stand zu bringen, darinn es Anfangs gewesen seye.

## Pfaffisches Stipendium und Stiftung.

Herr D. Christoph Matthäus Pfaff, damaliger Canzler zu Tübingen, verordnete den 12. Aug. 1755.

„Als habe zuforderist, was meine seel. Frau mit mir disponirt, hiermit dergestalt beståttigen wollen, daß von denen vorhandenen Capitalien 20,000. Gulden zu einem Stipendio für die Pfaffische und Raunerische, aber nur der beiden verstorbenen Brůder, Narciß und Christians, item der von Gollischen, månnlichen Descendenz, von der Zeit meines Todes an, ausgesezt werden, von drey Alumnis der Pfaffischen- und drey Alumnis der von Raunerischen Descendenten, Evangelischer Religion, so sie zu Studiis geschickt, je nachdem ein Jeder sich gemeldet, (da, wann einer einmal in das Stipendium eingetretten, er dem Proximiori nicht zu weichen hat, bis vier Jahr verstrichen,) genossen; auch Herr Hofgerichts-Assessor, Johann Friderich Erasmus Hopfer der erste Administrator seyn, und nach dessen Abgang von Amplissimo Senatu Academico zu Tůbingen ein Administrator aus der Pfaffischen Familie, so ein hier (in Tůbingen) wohnender Gelehrter daraus zu haben, oder, wo diß nicht ist, ein Professor aus dem Senatu academico gesezt werden solle, der den Fundum des Stipendii wohl besorgen, die Capitalien wohl und sicher anlegen, auch jåhrliche Rechnung vor den zwey Decanis Facultatis theologicæ & juridicæ, (deren ein jeder von der Abhör einen Ducaten- der Secretarius aber 3. fl. haben solle,) abhören lassen, weiter auf der Alumnorum Studia und Mores gute Acht habe, auch die, so unfleissig sind und mechante

Con-

Conduite führen, aus dem Stipendio weise, hingegen jährlich einem jeden Alumno 150. fl. und, wo das Stipendium sich mit der Zeit mehren sollte, nach Gestalt der Sachen, bis auf 200. fl. reichen solle. Wäre es aber Sache, daß beede Familien erlöschen; (da bey Erlöschung nur Einer die andere davon profitirt, auch diejenige, die in dieser Disposition, auch sonst, präterirt werden, keine Ansprach an dises Stipendium zu machen haben,) so solle dasselbe auf Studiosos Evangelischer Religion von Tübingen und Augsburg, die etwa mit obigen Familien in Connexion stehen, verwendet werden.

Weiter sollen von meiner Verlassenschaft, zum Besten der hiesigen Universitätischen- und Stadt-Armen, 2000. fl. dergestalt ausgesezt seyn, daß denen, die beschwerlich krank darnider ligen, und sich keine Arzeney noch Pfleg verschaffen können, von dem jährlich fallenden Zins Beyhülf gethan werden solle, und werden die jeweilige zwey Diaconi hier erbeten, disen Zins, (den der Administrator obigen Stipendii von den ausgesezten 2000. fl. zu reichen- und auch disen gewissenhaft zu administriren hat,) an dergleichen Arme auszuspenden, auch davon eine kleine Berechnung bey Abhör der Stipendii-Rechnung jährlich vorweisen; wovor jeder Herr Diaconus jährlich 3. fl. vor seine Mühe geniessen solle."

Ich merke dabey nur noch an, daß unter denen Substituirten auch des Herrn Canzler Pfaffens Schwagers, Herrn D. Klemmens,

Bruders=Kinder, und deren Nachkommen, wohl nit eine der nächsten seyen.

## Pflügerisches Stipendium.

Anshelm Pflüger, Pfarrer zu Schorndorf, stiftete An. 1594. jährliche 35. fl. für Einen Studiosum aus seiner Familie.

Es ist zu dem Martinianer Stipendio geschlagen.

## Plaz=Hermannisches Stipendium.

Gehet auf Studierende in Tübingen: Dises ist alles, was ich davon sagen kan.

## Reinhardtisches Stipendium.

Johann Christoph Reinhardt stiftete An. 1621. für seine Familie jährliche 4000. fl. und solle Einer vom 15den bis ins 20ste Jahr jährlich 50. fl. hernach aber bis ins 25ste jährlich 100. fl. bekommen.

## Reinhardt=Brodtbeckisches Stipendium.

§. 1. Die Stiftere waren Herr Ernst Conrad Reinhardt, damahliger designirter Prälat zu Alpirspach und Special-Superintendens zu Lustnau, nachhero Herzoglich=Würtembergischer Rath, Prälat zu Alpirspach und des engeren Landschaftlichen Ausschusses erster Assessor, wie auch dessen Ehfrau Maria Dorothea, gebohrene Brodtbeckin.

§. 2.

§. 2. Die Stiftung geschahe An. 1715. den 3. Jan. in einem von disen beyden Ehleuten gemachten gemeinschaftlichen Testament.

§. 3. Der Fundus bestehet aus 4000. fl. welche bey der Landschaft in Würtemberg angelegt seynd, und jährlich 200. fl. Zinse abwerfen.

§. 4. Die, so es geniessen sollen, seynd

a) Des Herrn Stifters Geschwistrigten, nemlich α) Johann Erhard Reinhards, Herzoglich-Würtembergischen Rent-Cammer-Raths, β) Melchior Christoph Reinhardten, zu Esens in Ost-Friesland, γ) Anna Magdalena, Christian Reinhards, Herzoglich-Würtembergischen Visitations-Cammer-Raths, ehliche Descendenten.

b) Der Frau Stifterin Geschwistrigten, nemlich α) Reginä Magdalenä, Johann Ulrich Pregizers, Herzoglich-Würtembergischen Ober-Raths, Ehfrauen, β) Georg Conrad Brodtbeckens, Prälaten zu Murrhardt, γ) Sibylla Agnes, Johann Joachim Baaders, Herzoglich-Würtembergischen Raths und Landschafts-Advocati und Secretarii, δ) Susannä, Johann Christoph Schaidlins, Herzoglich-Würtembergischen Visitations-Cammer-Raths, Ehfrauen, und ε) David Brodtbeckens, Med. D. und Physici zu Herrenberg, ehliche Descendenten.

c) Zwey Arme.

§. 5. Und zwar sollen jährlich zwey von Reinhardtischer Seiten, jeder vierzig Gulden, und zwey von Brodtbeckischer Seiten, jeder vier-

vierzig Gulden, von beyden Armen aber jeder zwanzig Gulden erhalten.

§. 6. Die Art und Weise und Bedingungen bestehen in folgenden:

a) Es haben es nur Studiosi zu geniessen.

b) Wer es geniessen will, muß das fünfzehende Jahr zurückgelegt haben.

c) Keiner hat es länger zu geniessen, als bis nach zurückgelegtem fünf und zwanzigstem Jahr.

d) In jeder Familie sollen die Aelteste und Nächste den Vorzug vor den jüngern und weiteren Anverwandten haben.

e) Es sollen es nie zwey Brüder zugleich mit oder immediate nach einander geniessen, es wäre dann, daß damals auf jeder Familie Seiten keiner vorhanden wäre.

f) Die aus beyden Familien, welche ein anderes Stipendium an Geld, so disem gleichgültig oder noch besser wäre, (die Clöster und das Fürstliche Stipendium, wie auch Hochmannianum & Martinianum, als in welchen man vornehmlich nur die Kost, und nichts an Geld, zu geniessen habe, ausgenommen,) geniessen, seynd dises Stipendii nicht fähig, als in dem Fall, wo α) das anderwärts vorhergenossene Stipendium nicht so vil, als dises Stipendium, ertragen würde, da von gegenwärtigem Stipendio das jährliche Quantum bis auf vierzig Gulden ersezt, und das restierende andern Anverwandten gegeben werden solle, oder, wann β) sonst von beyderseitigen Anverwandten

zu

zu selbiger Zeit kein Studiosus vorhanden, möge es einer darneben so lang geniessen, bis wieder ein anderer Anverwandter darzu vorhanden wäre.

g) Die, so das Stipendium geniessen, mögen studieren, was sie wollen:

h) Sie müssen aber der reinen Evangelischen Religion zugethan seyn.

i) Wann von denen Anverwandten keine Studiosi vorhanden, oder solche dessen nicht so wohl bedürftig wären; so sollen auch Scribenten, oder die ein ehrlich Handwerk lernen, admittirt werden; doch nicht länger, als sie in der Schreiberey, oder bey einem Handwerk, in der Lehre seynd.

k) Alle Stipendiarii sollen sich eines christlichen und gottseligen Wandels befleißigen, ihren Studiis, oder anderwärtiger Profeßion, fleißig abwarten: Dann wer mit der Scortation, stehlen, Abfall von der Evangelischen Religion, oder andern dergleichen groben Excessen, sich übersehen würde; der soll dises Stipendii gleichbalden ipso jure & facto verlustigt seyn und das Stipendium andern ausgetheilt, oder zu Vermehrung des Capitals angewandt werden.

l) Wann obige Reinhardtische oder Brodtbeckische Familie und deren Descendenten ganz aussterben würde; so solle die andere in der abgestorbenen Familie Stelle tretten und alsdann vier aus solcher Familie das Stipendium geniessen.

m) Die

m) Die Arme sollen α) nach Gutfinden der Administratorum nach bestem Gewissen erwählt, dabey aber β) vornemlich auf die von der Stiftere Geschwistrigten Descendirende, welche sonst nicht zum Genuß des Stipendii kommen können und doch ein dergleichen Subsidium vonnöthen hätten, γ) in deren Ermanglung aber auf arme Pfarrers Waysen, welche bekanntlich fromm seynd, und ein gutes Gewissen haben, reflectirt werden.

§. 7. Wann keiner, oder doch nicht zwey, auf jeder Seiten von denen Reinhardt- oder Brodtbeckischen Anverwandten vorhanden wäre, sollen die auf selbige destinirte jährliche Zinse aufbehalten, und das Capital damit vermehret werden.

§. 8. Wann nun solchergestalt 800. fl. welche jährlich 40. fl. abwerfen, erspahret worden, solle der fünfte Stipendiarius alternative aus beyden Familien genommen werden.

Würden aber 1600. fl. erspahrt, sollen es von jeder Familie drey geniessen; jeder ebenfalls jährlich mit 40. fl.

§. 9. Der Landschaftliche engere Ausschuß solle die Ober-Inspection darüber haben, daß das Stipendium der Stiftung gemäß redlich ausgetheilt und von denen Administratoribus alle Unachtsamkeit und Partheylichkeit bestmöglichst evitirt werde.

§. 10. Der Landschaftliche engere Ausschuß solle jedesmal von der Reinhardtischen Familie Einen und von der Brodtbeckischen Familie Einen

nen würklichen Administratorem erwählen, die sie hierzu am tüchtigsten erachtet werden, und, wo möglich, zu Stuttgart oder Tübingen, (als woselbst das Stipendium am füglichsten und mit wenigsten Kosten visitirt werden kann,) wohnhaft seyn.

Jeder derselben solle Ein Jahr um das andere das Stipendium austheilen und Rechnung darüber thun.

Dieser Administrator solle vor seine Bemühung jährlich fünf Gulden haben.

Solche fünf Gulden sollen von dem etwa vorhandenen Vorschuß an Zinsen genommen, in deren Ermanglung aber denen Stipendiaten mit resp. 1. Gulden, oder 30. Kreuzern, abgezogen werden, bis auf ein- oder der andern Seiten die gesezte Anzahl vaciren würde, und also die 5. fl. ohne Abbruch des Stipendii von dem Zins-Vorrath erhoben werden könnten.

Die Stiftung selbst ist in der Beyl. 12. zu lesen.

## Römerisches Stipendium.

Solle auf Marbacher gehen.

## Ruoffisches Stipendium.

Ludolff Ruoff stiftete An. 1494. jährliche 20. fl. für Studiosos, welche die Reichsstadt Weil vorzuschlagen hat, und die in Tübingen studieren müssen.

Sad-

## Sadlerisches Stipendium.

Solle für Personen seyn, so zu Frankfurt an der Oder studieren.

## Sattlerische Stiftung.

Johann Bernhard Sattler, Bebenhausischer Pfleger zu Tübingen, stiftete den 28. Maji 1659. 100. fl. Capital zum Behuf der Music zum Herzoglich=Theologischen Stipendio allda: Die Zinse, welche der Ephorus erstgedachten Stipendii erhebt, werden von Zeit zu Zeit zu Anschaffung neuer Musicalien verwendet.

## Schäfferisches Stipendium.

Solle auf Tübinger gehen.

## Scherlinisches Stipendium.

N. Scherlin stiftete An. 1526. jährliche 110. fl. Das Capital wird von dem Corpore academico zu Tübingen verzinset.

## Schöpfische Stipendia.

H. Wolfgang Adam Schöpf, Professor juris ordinarius und Hofgerichts = Assessor zu Tübingen, stiftete

1. ein grosses Stipendium, so 20000. fl. Capital haben muß, für seine Familie; welches in der Reichsstadt Schweinfurt verwaltet wird.

2. Ei=

2. Eines für die Möglingische Familie; davon oben, unter: Mögling, nachzusehen ist.

## Schwalbachisches Stipendium.

Gebhard von Schwalbach stiftete An. 1549. ins Martinianer Stipendium jährliche 24. fl. für Jemanden aus seiner Familie: Nach deren Abgang aber, (der auch erfolget ist,) sollen sie dem Stipendio heimfallen.

## Schwanisches Stipendium.

Nachrichten hievon finden sich in meinem erläut. Würtemb. *Part. 1. pag. 96. sqq.*

Stephan Schwan, Handelsmann zu Urach, stiftete 2010. fl. 1. daß so lang von den Schwanischen, oder Blutsfreund- oder Anverwandten Studierende vorhanden, sie vor allen andern genommen werden sollen; 2. in deren Ermanglung die ärmste Uracher Burgerssöhne im Fürstlichen Stipendio zu Tübingen, jedem jährlich 25. fl. 3. Wäre ein Burgerssohn im Fürstl. Stipendio, und es studierte darneben ein Burgerssohn von Urach auf eigene Kosten; solle lezterem vom ganzen Zins der vierte Theil gereichet werden, und dem Stipendiaten der fünfte. Wäre auch kein Uracher vorhanden, solle das Interesse aufgespahrt werden, und so dann entweder, wann das Interesse nicht kleckte, zur Einbuß genommen, oder zum Capital geschlagen werden.

Der Magistrat zu Urach wurde ersucht, über der Stiftung zu halten.

Als es über gewisse Fälle Streit sezte, wurden selbige An. 1663. 28. Dec. durch eine Fürstliche Resolution entschieden.

An. 1664. fügten Maria Schwanin, Lorenz Schwan und Philipp Rau noch 1500. fl. bey, und machten eine Disposition, wie es mit dem Interesse daraus solle gehalten werden, welche von der Herrschaft An. 1666. confirmirt wurde.

Forderist sollen nemlich ihre Descendenten, so sich auf der Universität, in Clöstern oder in einer Trivialschul befinden, selbiges auf die vorgeschribene Weise zu geniessen haben, in deren Ermanglung aber ein Uracher Burgers-Sohn auf der Universität, oder in einem Closter, oder arme Uracher Burgers-Söhne in Trivialschulen; wie in besagter Disposition mit mehrerem enthalten.

Der Special und Magistrat sollen die Administration haben, die Befreundte aber mit zuziehen.

An. 1672. 29. Febr. bestättigte die Herrschaft es nochmals;

Und An. 1673. wurden der Mariä Schwanin collateral-Verwandte, ihres Bruders M. Heideckers Söhne, als ebenfalls des Stipendii fähig erklärt.

## Sigwartisches Stipendium.

Martin Sigwart, Marggräfl. Baadischer Amtmann zu Langensteinbach, hat Anno 1610.

1610. den 25. Jan. zu seines Bruders, Joh. Georg Sigwarten, Doctors der Theologie, Dekan der Kirche und Superattendenten des Theol. Stifts, (dessen Manuale locorum communium und Disputationen, über die Glaubensarticul der christlichen Religion und über das Augspurgische Glaubensbekenntniß ein ganzes Jahrhundert hindurch bey den jährlichen Streitübungen der Würtembergischen Theologen zum Grunde gelegt worden, und welcher 1618. als damahliger Rector starb,) ehleiblichen Söhnen, und allen deren ehlichen Descendenten, männlichen Namens und Stammens, in infinitum 2000. fl. zu einem Stipendio vermacht, also daß unter denenselben an der Zahl drey, welche von Gott mit nobilioribus ingeniis begabt, zu dem Studiren vor andern qualificirt, und in denen Studiis und piis moribus zu proficiren sich befleissen werden, dasselbe geniessen. Zu Executoribus und Treuhändlern hat er Rectorem und Regenten der Universität Tübingen ernennt: additis verbis: „und gib ihnen vollkommene Macht und Gewalt, disen meinen lezten Willen – alles Innhalts und durchaus zu exequiren, auszurichten, und gegen jedermänniglich nach aller Nothdurft zu defendiren, auch ihrer Gelegenheit nach andere an ihrer statt zu substituiren, insgemein zu thun und zu handlen, was die Nothdurft erfordern wird, und ich zu ihnen das gänzliche gute Vertrauen habe, daß sie solches treulich verrichten und thun werden.„

Das Capital ist halb zinsig und steht bey löbl. Landschaft, wozu aus fürgesparten bis 1751. 620. fl. neue Capitalien angelegt worden. Und so wird ferner das, was über Abzug der Ausgabe übrig bleibt, zu weiterem Capital angelegt.

Nach vorhandenen actis sind auch keine mehr gewesen, welche in den Genuß dises Stipendii hätten recipirt werden können, als lauter Sigwartische, männlichen Nahmens und Stammens, welche von dem An. 1671. in dem 92sten Jahr verstorbenen Pfarrherrn zu Grossen-Bettlingen, M. Martin Sigwart, abstammen.

## Speidelische Stiftung.

*v.* Meine Samml. der Würtemb. Stipend. u. Stiftung. *p. 91.*

Jacob Speidel, Burgermeister zu Canstatt, und seine Ehefrau, stifteten An. 1611. 24. Jan. 1. daß jährlich hausarmen Leuten und Kindern zu Cantstatt, sonderlich ihren Verwandten, eine gewisse Anzahl Tuch zu Kleidern sollte gereicht, auch 2. jährlich für 25. fl. Holz zur Winterszeit unter die Arme ausgetheilt werden sollen.

An. 1675. 9. Oct. befahle der Herzog: Ueber der Stiftung zu halten, das Holz zu erkauffen, wann es am wohlfeilsten seye, und die Austheilung um Simonis und Judä vorzunehmen.

## Stryliniſches Stipendium.

Stifter iſt Jacob Strylin, von Urach, Canon cus der Stiftskirche zu Tůbingen.

Dieſer machte die Stiftung im Jahr 1516. (10. Apr.), daß nach ſeinem Abſterben von ſeinem Vermögen jährlich der Univerſität Tübingen „reditus perpetui centum librarum Hallen. monetæ Würtembergicæ„ ohne Abzug abgereicht werden ſollen, und daß dieſe jährliche 100. Pfund auf vier Stipendiaten verwendet werden ſollen, welche Anfangs Philoſophie, und hernach Theologie, ſtudiren, dabey aber Uracher Bůrgersſöhne; unter welchen die Verwandte des Stifters den Vorzug haben ſollen, und zugleich arm, daß ſie nicht aus eigenen Mitteln ſtudieren können, ſeyn můſſen.

Die bald erfolgte Kirchen-Reformation hat dieſer Stiftung in manchen Stůcken eine ganz andere Geſtalt geben můſſen.

Die gegenwärtige Verfaſſung iſt dieſe:

Die Stiftung hat zu Superattendenten, den Kanzler, den Decanus Eccleſiæ, und die ordentliche Mitglieder der philoſophiſchen Facultät, aus welcher eines die Verwaltung der Stiftung von beſagtem Collegio der Superattendenten aufgetragen bekommt. Aufgenommen werden in den Genuß der Stiftung erſtlich diejenige, welche eine Verwandſchaft mit dem Stifter beweiſen können, zweytens gebohrne Uracher Burger; doch beyderley nur alsdenn,

wenn sie wirklich auf der Universität zu Tübingen sich entweder zur Theologie vorbereiten, oder das Studium derselben wirklich angetreten haben.

Da die Anzahl derjenigen, welche jene Eigenschaften besizen, sehr beträchtlich ist; so ist die jährliche Pension von Zeit zu Zeit vermindert, und vor einigen Jahren auf 15. fl. herabgesezt worden.

## Sturmisches Stipendium.

— — —

## Stuttgartisches Stipendium.

Im Jahr 1536. verschrieben sich Burgermeister, Gericht und Rath zu Stuttgart gegen Herzog Ulrichen: Zu ewigen Zeiten allezeit drey Stuttgartische Burgers-Kinder, so nicht von eigenen Mitteln studieren können, auf der Universität zu Tübingen jedem jährlich 25. fl. oder, da sich dergleichen nicht in der Stadt befinden, selbige aus dem Amt zu nehmen, und der Herrschaft zu präsentiren: Sie sollen aber nirgend, als zu Tübingen, studieren, und nach vollendeten Studien forderist der Herrschaft dienen. Meine Samml. Würtemb. Stipend. S. 270. aus Gabelkhovers geschriebener Stuttgarter Chronic.

Dermalen solle diese Stiftung nicht im Gang seyn.

## Tafingerisches Stipendium.

— — —

## Tiffernitisches Stipendium.

— — —

## Treittweinisches Stipendium.

Solle auf Bietigheimer gehen.

## Varenbülerisches Stipendium.

N. Varenbülerin stiftete An. 1611. jährliche 50. fl. für Einen aus der Familie, zum Martinianer Stipendio.

## Voglerisches Stipendium.

Chilian Vogler, Professor Juris ordinarius zu Tübingen, stiftete An. 1584. zu dem Martinianer Stipendio 2000. fl.

In der ihme gehaltenen Leichrede heißt es davon: Neque beneficium hoc ad suæ Familiæ homines necessario recipiendos transtulit, neque Familiæ suæ jus nominandi reservavit, neque certum numerum Recipiendorum definivit, - - neque ad certum Studii genus Receptos alligavit, sed, ut paucis dicam, liberæ Inspectorum voluntati, fidelitati æquitatique omnia commisit: Etsi enim minime dubitavit, quoque tempore Stipendii hujus

prudentiſſimos æquiſſimosque Adminiſtratores, debitæ gratiæ referendæ cauſa Vogleranæ Familiæ & Cognationis idoneos pueros aliis eſſe prælaturos, (quod ipſum etiam tota hæc Familia ſine dubitatione ſperat,) obligare tamen ad hoc certo noluit conſilio.

Diſe Nachricht iſt alſo zuverläßiger, als wann vorgegeben wird: Es ſollen von dem Zins zween Stipendiaten gehalten werden, ſo die Theologie ſtudieren ſollen: Doch ſollen die Adminiſtratores, der Rector und Senat zu Tübingen, mit Einem aus bewegenden Urſachen diſpenſiren können, etwas anderes zu ſtudieren; und was von denen 100. fl. übrig bleibe, ſolle auf einen dritten Stipendiaten, oder, nach Belieben des Senats, zu anderen milden Sachen, verwandt werden.

## Waydelich = und Haugiſches Stipendium.

Daniel Waydelich, und ſeine Ehefrau, Anna Haugin, ſtifteten An. 1601. 1000. fl. für zwey aus ihrem Geſchlecht, einen von Waydelich = und einen von Haugiſcher Seiten. ſ. Beylag 12.

## Weinmänniſches Stipendium.

Adam Weinmann, ehemaliger Hauptmann in Würtenbergiſchen Dienſten, errichtete im Jahr 1596. zu Aurich in Oſtfriesland ein Teſta=

stament, wonach er von seinem in dem Würtenbergischen zurückgelassenen Vermögen ein Familien-Stipendium dergestalt stiftete, daß man in 6 - 7. Jahren nach seinem Tod ein Haus in Tübingen kaufen, darin eine Haushaltung anordnen, und sodann von seinen Befreundten und instituirten Familien, den Kindern und Kindskindern 1) von Anna Weinmännin, Johann Ernstens Hausfrauen zu Stuttgard, 2) Magdalena Weinmännin, Andreas Umgelters, Fürstl. Würtenb. Cammerraths Hausfrauen, 3) Magdalena Eplerin, Christoph Mayers Fürstl. Würtenbergischen Landschaftlichen Ausschusses Hausfrauen, 4) Brigitta Gerlachin und 5) ihres Bruders Joh. Georg Räs, 6) Marx Weinmanns, Stadthauptmanns zu Cantstatt, 7) Conrad Scheyhings zu Stuttgart und 8) Sebastian Gandelfingers zu Eslingen und in deren Abgang von unterschiedlichen anderen substituirten Familien, auch wenn deren keine vorhanden wären, von anderer ehrlicher Leute Kinder 12. Stipendiaten darein nehmen solle; übrigens aber der academische Senat zum Executor, alles anzuordnen und zu verbessern, bestellt wurde.

Im Jahr 1734. wurde vom Senat ein Reglement dahin abgefasset, daß so lang bis man die Intention des Testators zu erfüllen in Stand kommen möge, 12. Befreundte von denen instituirten 8. Familien testamentsmäßig recipirt und inzwischen jedem jährlich 30. fl. gereichet werden sollen; welcher Typus auch bis daher

E 5 beob-

beobachtet worden ist, nur mit dem Unterschied, daß bey dem vergrösserten Capitalfond 18. Stipendiaten mit jährlich 50. fl. zum Genusse zugelassen werden.

Uebrigens steht dieses Stipendium mit dem Martiniano in keiner Verbindung.

Man sehe auch unten num. 13.

## Wellingisches Stipendium.

Davon weiß ich nichts, als daß es zu Kirchheim verwaltet werden solle.

Wegen diser Wellingischen Stiftung aber sollen eben die Klagen vorwalten, welche hernach bey der Wiederholdischen berühret seynd.

## Welzerisches Stipendium.

Ist dem Martinianer Stipendio incorporirt.

Nach anderen Berichten stiftete Sigmund Welzer zu Eberstein An. 1588. jährliche 200. fl. bey der Landschaft in Kärndten für drey Studiosos aus disem Land:

Es seye aber nichts zu erhalten gewesen.

## 1) Wezelisches Stipendium.

Joh. Wezel, Pfarrer zu Calw, stiftete An. 1506. jährliche 20. fl. auf Wezel und Calwer, welche die Stadt vorzuschlagen hat.

## 2) Wezelisches Stipendium.

Georg Wezel erster Würtembergischer Evangelischer Pfarrer zu Roth über Rhein an Riepur gelegen, stiftete es.

Als

Als ein armer Mensch wurde er aus der Grammatik-Schul zu Vayhingen an der Enz von H. Christoph im Jahr 1557. in das Pädagogium zu Stuttgart angenommen, und bekam von Sr. Fürstl. Gnaden jährlich 10 fl., von Vayhingen an der Enz aber aus dem Armen Kasten jährlich 6. fl. Hernach wurde er nach Bebenhausen, und so weiter in das Herzogl. Stipend. zu Tübingen befördert, endlich aber im Jahr 1570. auf die damals Würtemb. Pfarrey Roth, als erster lutherischer Kirchendiener promovirt, woselbst er 34. Jahre gestanden, und zulezt mit einem Leibgeding versehen worden. Aus Dankbarkeit für diese Wohlthaten nun stiftete er in seinem 1604. errichteten Testament zu dem Herzoglich theologischen Stipendio 400. fl. Capitalien, daß die Zinse an solche Stipendiaten, welche 1) armer Leute Kinder, oder sehr arme Waysen, sonderlich arme Pfarrers Söhne seyen, 2) in Studiis fleissig und 3) gottesfürchtig seyen, ausgetheilt werden sollen: doch sollen 4) die vom Stifter abstammende vor allen andern vorgezogen werden, und wann niemand von seinem Geschlecht oder Nahmen vorhanden, so sollen 5) die Stipendiarii von Vayhingen, wenn sie anders jene Eigenschaften haben, den Vorzug bekommen. Der Ephorus des Herzoglich-Theologischen Stipendii verwaltet es.

## Wiederholdisches Stipendium.

Der Stifter ware der berühmte Obrist und Commendant zu Hohentwiel, nachhero Obervogt zu Kirchheim unter Teck, Conrad Wiederhold zu Neidlingen

In Herrn Diaconi Keßlers Leben desselbigen (Tübingen, 1782. 8.) S. 116. wird nur so vil davon gemeldet: „Besonders machte er sich um die studierende Jugend, insonderheit um diejenige, welche von Kirchheim gebürtig ist, unsterblich verdient. Er vermachte im Jahr 1667. zu ihrer Erleichterung ein Capital von 15000. fl. und bestimmte die Anwendung der Zinse sehr genau, deutlich und weislich.„ Was so dann aus dem Stiftungsbrief folget, betrift nur die Ursachen, welche ihne zu diser Stiftung bewogen haben.

Die ächte und wahre Burgerskinder aber sollen klagen, daß sie dieser Stiftung immer weniger froh werden; indeme vile angesehene Personen, die nicht in Kirchheim wohnen, sich allda als Burger einkauffen, und dafür jährlich 2. fl. bezahlen; hingegen alsdann deren Kinder, ja auch wohl Andere, dise Stiftung geniessen.

## Wölflinisches Stipendium.

Es hat zum Stifter D. Christoph Wölflin, Würtemberg. Hofprediger, Consistor. Rath und designirten Probst zu Stuttgart, welcher

theils

theils aus der Veranlassung, daß er im Jahr 1677. bey dem academ. Jubiläo zu Tübingen als Mitglied der Universitäts-Visitation anwesend, theils aus der Erinnerung, daß er mit dem Herzogl. Theolog. Stipendio völlige 22. Jahre, anfangs als Lehrling, und hernach als Lehrer und Vorsteher, in näherer Verbindung gewesen, dem Herzogl. Stipendio, Stuttgart den 26. Januar, 1680. ein Capital von 100. fl. übergeben hat, daß der Zinß davon jährlich einem feinen, frommen, sich wohl haltenden, Stipendiario zuerkannt werden solle. Der Ephorus des Herzoglich-Theologischen Stipendii verwaltet es.

## Wolf-Sieberisches Stipendium und Stiftung.

Weyl. Peter Wilhelm Wolf, J. U. Lic. der verwittweten Frau Erbprinzeßin von Würtemberg Hofrath, und des Herzogl. Würtembergischen Hofgerichts altester Advocat zu Tübingen, stiftete in seinem Testament d. d. 11. April 1770. zu seinem und seiner seel. Ehegattin Louisa Elisabetha, einer gebohrnen Sieberin, Gedächtnis Sechs Tausend Gulden Cap. dessen Ertrag, theils an arme Studiosos, und hievon auch etwas den Famulis des Stipendii theologici, auch den sogenannten Pauperibus in der Tübinger schola anatolica, theils armen Töchtern, die nicht 50. fl. im Vermögen haben, bey ihrer Verheurathung, theils auch armen

men Handwerkspurschen zu Verfertigung des Meisterstücks, abgereicht werden soll. Senatus academicus ist executor und hat über die von dem Stifter ihm überlassene nähere Bestimmungen ein Regulativ gemacht.

## Zeller-Stählinisches Stipendium.

Davon ist im Druck:

„Fundationsbrief der seel. Frauen Maria Elisabeth Zellerin, geb. Stählin, Consistorial-Räthin und Prälatin zu Lorch, wegen ihres Gestifts und Stipendii für die Studirende, Profeßionisten und Handwerker erlernende, und sich verheurathende Töchtern. 1741. 8.

Nach dem Vorbericht ware die Frau Stifterinn eine Tochter Johann Christoph Stählins, Herzoglich-Würtembergischen Oberraths, und Wittwe Christoph Zellers ꝛc. welche 1728. 17. Dec. gestorben.

Nach dem Stiftungsbrief §. 2. ist das Capital 4660. fl. und daraus Zins jährlich 233. fl. davon sollen jährlich 1. auf Studirende verwandt werden 100. fl. 2. auf die, so Profeßionen oder was anders lernen, 70. fl. 3. für die Töchtern, wann sie sich verheurathen, 63. fl.

§. 3. Zum Genuß dises Stipendii sollen zugelassen werden: 1. ihres Bruders, Christoph Gottlieb Stählins, Closters-Verwalters zu Blaubeuren, Nachkommen von seiner Tochter, Anna Elisabetha. 2. Ihres Ehmanns

Chri-

Christoph Zellers, zween Söhne, Andreas Christophs und Johanns, Nachkommen. 3. Ihrer vier Halb-Geschwistrigte, a) Johanna Jacobina, M. Johann Friderich Enslins, Pfarrers zu Denkendorf Ehfrauen, b) Mariä Barbarä, Wolfgang Ulrich Stenglens, Amtsschreibers zu Heubach, Ehfrauen, c) M. Christoph Jacob Benzens, Pfarrers zu Dettingen, und d) Sophiä Elisabethä, Johann Philipp Wagners, Chirurgi und Provisoris zu Nürtingen, Ehegattin,) Nachkommen; und zwar nach (§. 4.) 1. ihres Bruders 2. darnach die Zellerische von ihrem Ehmann- und endlich 3. die von ihren Halbgeschwistrigten abstammende Nachkommen.

Alle sollen der Augspurgischen Confeßion zugethan seyn, die Concordien-Formul unterschreiben, und, wann sie von diser Religion abtretten, der Stiftung verlustigt seyn.

§. 5. Wären in Einer Familie in Einer Claß mehrere, z. E. von Studierenden 2. von ihrem Bruder, 2. Zellerische und 2. von den Halb-Geschwistrigten; sollen 2. Bruders Nachkommen, 1. Zellerischer, und 1. Halb-Geschwistrigten Nachkömmling genommen werden. Wären aber nicht 2. Bruders Nachkommen vorhanden; solle 1. Bruders Nachkömmling, 2. Zellerische (NB. dises ist am Ende durch eine Clausul limitirt worden,) und 1. Halb-Geschwistrigter Nachkömmling genommen werden.

§. 6. Der Anfang solle bey den Studierenden gemacht werden, sobald sie in ein Closter,

oder

oder in die höhere Classen im Gymnasio kommen: Alsdann solle Einer haben im niederen Closter 10. fl. im höheren 15. fl. zu Tübingen im Theologischen Stipendio, oder anderen Orten der Universität, vor dem Magisterio 20. fl. nachhero 25. fl. In dem Gymnasio bleibt es bey 10. fl. Auf der Universität die, so weltlich studieren, die erste 2. Jahre 20. fl. und nach solchen 25. fl. Ein auf der Universität gebohrner solle, wann er in Universitäts = Matricul eingeschrieben ist, die erste 2. Jahre 10. fl. bekommen, und nachhero mit denen gleich laufen, so auf die Universität kommen, und nach denen Jahren, vor oder nach erhaltenem Academischem Grad, beurtheilt werden. Nach erreichten 25. Jahren höret das Stipendium auf: Alles solle allein auf die Studien gewandt werden: Uebrigens mögen sie geistlich oder weltlich studieren. Andere Universitäten, wann sie vor erreichtem 25stem Jahr auf Reisen besuchet werden, wie auch nach Befindung der Umstände, (wann einige Nachkommen ausser Landes wohnen,) andere Gymnasien, sollen nicht ausgeschlossen seyn, und es solchen Falles gehalten werden, wie mit denen auf der Universität Tübingen, und im Gymnasio zu Stuttgart. Doch solle der Grund in dem Vaterland gelegt werden, und die Universität zu Tübingen besonders denen anbefohlen werden, welche innerhalb des Vaterlandes wohnen. Die Zahl solle nicht über 4. kommen, und wann ihrer mehr als 1. oder

2.

2. seynd, die 100. fl. nach obiger Proportion unter ihnen ausgetheilet werden.

Bey denen, so etwas anderes lernen, (es mag seyn, was es will, wann es nur eine ehrliche Profeßion ist,) solle der Anfang gemacht werden, so bald sie bey einem Herrn oder Meister sind: In der Lehrzeit sollen einem jährlich 10. fl. und nachhero bis ins 25ste Jahr, gegeben werden; es seye dann, daß er sich vorher verheurathe, oder seine Profeßion treibe.

Denen ehrlich in die Ehe kommenden Töchtern solle jeder 20. fl. zur Hochzeit gegeben werden: Sollten ihrer so vil werden, daß man nicht allen 20. fl. reichen könnte, sollen die 63. fl. gleich unter ihnen getheilet werden; ausser man könnte es von denen leer gelaufenen Jahren ersezen. Wann eine wegen Leibesgebrechen, zum Heurathen untüchtig wäre, sollen ihr, nach erreichter Volljährigkeit, doch 20. fl. gereichet werden.

§. 7. Wann es keine Studierende, oder sonst etwas Lernende, oder sich verheurathende Töchtern gibt, solle das einer jeden Claß bestimmte verwahrt, und also angelegt werden.

Die erste Vermehrung solle geschehen 1. bey den Studierenden, sobald 100. fl. in der gemeinen Caß bleiben, bis 200. fl. angelegt werden können; die 2te bey denen etwas anderes Lernenden, sobald 100. fl. vorhanden seynd; die 3te, bey denen Töchtern, so bald 50. fl. vorräthig seynd: Was aber derjenigen Claß, an welcher die Vermehrung des Capitals ist, von denen

andern zwey Classen zugeschossen wird, solle sie in den nachfolgenden Jahren denenselben zu Vermehrung ihres Capitals, von dem, was ihro über das Quantum, so sie auszugeben hat, übrig verbleibt, bey der 2ten Claß mit 100. und bey der 3ten mit 50. fl. restituiret werden; wo so dann die weitere Vermehrung wieder bey der 1sten Claß anfangt, und weiters abwechselt.

Sollte das gemeinsame Capital sich so vermehren, daß der ersten Claß der Studierenden mehr als 100. fl. Zins könnten ausgetheilet werden, solle es zwar bey denen resp. 10. 15. 20. und 25. fl. verbleiben: Aber, wann von denen benahmsten Familien mehrere vorhanden wären, selbige alsdann auch zum Genuß zugelassen- und der Ueberschuß ihnen in gleicher Proportion ausgetheilet werden.

§. 8. Die Universität zu Tübingen solle die Administration haben, doch 1. von ihres Bruders- 2. von denen Zellerischen- und 3. von ihren Halbgeschwistrigten Nachkommen mit darzu gezogen werden; nicht zwar, daß sie der Rechnungsabhör beywohnen, sondern daß ihnen jährlich Nachricht ertheilet werde: Wie die Cassa stehe, auch wem und was davon gegeben worden seye?

Entstünden Streitigkeiten; so hat der Academische Senat selbige zu entscheiden.

§. 3. Dem Administratori solle von allen dreyen Familien eine richtige Genealogie zugestellt- und selbige jährlich fortgesezet werden.

§. 10.

§. 10. Der Administrator solle wohl Achtung geben: Ob die Studierende fleißig studieren, Collegia halten, und Bücher kaufen, oder aber faullenzen, oder gar auf Bosheit und Laster verfallen; welch lezteren Falles sie ermahnt und mit der Ausschliessung von disem Stipendio bedrohet, wann aber dises nichts verfienge, würklich ausgeschlossen werden sollen; zu welchem Ende der Administrator die Studiosos fleissig vor sich fordern, oder Zeugnisse von ihnen einhohlen, wegen der übrigen aber bey den Anverwandten nachfragen solle.

Die Unkosten der Administration sollen von denen 70. und 63. fl. der beeden lezteren Classen, wann aber das Capital anwüchse, von dem Anwachs diser Classen genommen, auch die Rechnung etwa auf die vorgeschlagene Art geführet werden.

§. 12. Wann der Administrator die Zinse nicht wohl erheben könnte, kan er in allen dreyen Classen die Quittungen denen Interessenten, statt Geldes, zustellen: Doch solle er Sorge tragen, daß alles richtig gehen, und besonders bey Anlegung der Vermehrung bey Privatpersonen genugsame Sicherheit verschafft werden.

§. 13. Wann obige drey Familien alle ausstürben, sollen die Bezische succediren, welche von der Stiefvater und dessen 2ter Frau herstammen.

Im Jahr 1727. 25. Sept. änderte die Stiffterin einiges dahin ab, daß 1. die Zellerische vor ihren Halbgeschwistrigten keinen Vor-

zug haben sollen. 2. Gebrechliche Söhne, so zu Erlernung keiner Profeßion tüchtig wären, sollen, nach der Sachen Beschaffenheit und vorkommenden Umständen, auch zu Geniessung der Stiftung zugelassen werden.

Nach denen all disem angehängten Tabellen waren zu Anfang des Jahres 1741. vorhanden:

1. Anna Elisabetha Stählin, verehlicht mit Johann Maximilian Enslin, Regierungsraths-Cancellisten, und deren Kinder:
   a) Johanna Magdalena ꝛc. geb. 1729. 18. Jul.
   b) Philipp Heinrich, geb. 1733. 22. Maji.
   c) Euphrosyna Regina, geb 1735. 11. Dec.
   d) Georg Balthasar, geb. 1737. 25. Aug.

2. Von denen Zellerischen:
   a) Andreas Christoph, Prälat zu Anhausen, und dessen Kinder:
      1. M. Johann Christoph, geb. 1714. 24. Apr.
      2. Maria Regina, verehlichte Renzin; deren Nachkommenschaft abgestorben ist.
   b) Johannes, (damals) Special-Superintendent des Tübinger Amts, und seine Kinder:
      Erster Ehe:

1. Ro-

1. Rosina Elisabetha, geb. 1718. 30. Maj. Ehm. Jacob Samuel Hoser, J. U. L. und Hofgerichts-Advocat. Ihr Kind:
   α) Catharina Tabitha Elisabetha, geb. 1739. 7. Sept.
2. Johanna, geb. 1719. 30. Maj. Ehm. Wilhelm Christian Bressand, Baden-Durlachischer Hofraths- und Ehgerichts-Advocat.
3. Christoph David; ein Medicus, geb. 1720. 1. Oct.
4 Johann Christian; geb. 1723. 25. Apr.
5. Johannes; geb. 1725. 8. Apr.
6. Juliana Magdalena; geb. 1729. 19. Jan.
7. Andreas Heinrich; geb. 1732. 19. Jan.
8. Conrad Friderich; geb. 1736. 26. Aug.

Aus 2ter Ehe:

9. Maximilian Friderich; geb. 1739. 3. Dec.
10. Catharina Margaretha, und Tabitha Elisabetha, beede geb. 1740. 30. Nov.

3. Von den Halbgeschwistrigten.

A. Enslinische.

Johanna Jacobina Benzin. Ehm. M. Joh. Fridr. Enslin, Pfarrer zu Denkendorf, gest. 1733. 8. Dec. Ihre Kinder:

1. Johann Maximilian; s. oben n. 1.
2. M. Ernst Ludwig, geb. 1709. 22. Maji, Pfarrer zu Täbingen. Seine Kinder:
   a) Johann Friderich; geb. 1738. 22. Maj.
   b) Christoph Ehrenreich; geb. 1740. 21. Maj.
3. Jacob Friderich, Kayserlicher Feldscherer; geb. 1711. 31. Jan. gest. 1737. 3. Dec. Seine Kinder:
   a) Johanna Jacobina; geb. 1735. 19. Apr.
   b) Juliana Henrica, geb. 1737. 23. Apr.
4. Florentina Elisabeth; geb. 1713. 8. Febr. gest. 1737. 29. Oct. Ehm. Jacob Christoph Glück, Handelsmann zu Weilheim. Ihr Kind:
   a) Johanna Euphrosina Sophia, geb. 1734. 7. Dec.

B. Stenglinische.

Maria Barbara Benzin, Ehm. Wolfgang Ulrich Stenglen, Amtsschreiber zu Heubach. Seine Kinder.
1. Jacob Ulrich, Vogt zu Welzheim; geb. 1702. 4. Jun. Seine Kinder:
   a) Catharina Henrica; geb. 1734. 4. Maj.
   b) Christiana Dorothea; geb. 1735. 18. Nov.

c) Ro-

c) Rosina Ulrica; geb. 1741. 11. Jan.

2. Agatha Maria; geb. 1705. 6. Jan. Ehm. Georg David Knaus, Chirurgus zu Ober-Urbach. Ihre Kinder:
   a) Ulrich Jacob, geb. 1732. 8. Dec.
   b) Maria Magdalena; geb. 1735. 9. Apr.

3. Elisabetha Magdalena; geb. 1711. 11. Febr. Ehm. Johann Georg Bühler, Porcellain-Buchhalter. Ihre Kinder:
   a) Helena Barbara; geb. 1736. 11. Mart.
   b) Wolfgang Ulrich; geb. 1738. 28. Nov.

4. Christoph Eberhard, Potaschen-Factor zu Welzheim. geb. 1713. 20. Jan. Seine Kinder:
   a) Ulrich Wilhelm; geb. 1735. 15. Febr.
   b) Friederica Margaretha; geb. 1736. 21. Sept.
   c) Johann Eberhard; geb. 1738. 2. Aug.
   d) Maria Magdalena Charlotta geb. 1740. 26. Mart.

5. Johann Jacob; Chirurgus und Zoller zu Welzheim, geb. 1715. 19. Jan. Seine Kinder:
   a) Maria Louysa; geb. 1738. 2. Febr.

b) Sibylla Rosina; geb. 1739. 14. Mart.

6. Friderich Bernhard; jung gest.

C. Benzische.

M. Johann Jacob, Pfarrer zu Oettingen und Heuchlingen. Seine Kinder:

1. Regina Elisabetha; geb. 1710. 5. Sept. Ehm. Christoph Friderich Rommul, Carmeliter-Pflegverwalter und Accis-Einnehmer zu Nördlingen. Kinder:

a) Christoph Jacob; geb. 1737. 14. Mart.

b) Elisabetha Dorothea Charlotta; geb. 1738. 24. Sept.

2. Maria Eleonora, geb. 1711. 12. Dec.

3. Christoph Jacob, ein Musicus; geb. 1717. 8. Sept.

4. Georg Ambrosius, ein Chirurgus; geb. 1720. 14. Jul.

D. Wagnerische.

Sophia Elisabetha Benzin; Ehm. Johann Philipp Wagner, Chirurgus und Provisor der teutschen Schul zu Nürtingen. Kinder:

1. Maria Elisabeth; geb. 1710. 19. Aug.

2. Johanna Rosina; geb. 1716. 26. Dec. Ehm. Sebastian Gayl, Landschaft-Accisschreiber. Ohne Kinder.

3. Maria Magdalena; geb. 1718. 14. Nov.

4. So-

4. Sophia Catharina; geb. 1721. 16. Nov.

## Zerweckhisches Stipendium.

v. meine Samml. von Würtemb. Stiftung. *p.* 77.

Johann Zerweckh, von Unter-Türckheim, Vicarius zu St. Alben bey Maynz, vermachte An. 1 - - 200. fl. Capital, dessen Zins einem seines Geschlechts, oder, in dessen Ermanglung, einem von Unter-Türckheim, oder, wo keiner vorhanden wäre, einem aus dem Cantstatter Amt, sechs Jahr lang zum Studieren gegeben werden sollen.

## Zieglerisches Stipendium.

Ist dem Martinianer Stipendio incorporirt. N. Ziegler stiftete An. 1512. jährliche 40. fl. für zween Studiosos, so die Reichsstatt Reutlingen vorzuschlagen hat.

# Anhang.

## Nachricht von einer Hoffmännischen Stiftung zu Heilbronn, wobey Würtembergische Familien intereßirt seynd.

Stuttgard. Vermög eines von dem Hochlöbl. Magistrat der Reichsstadt Heilbronn unterm 21ten Merz h. a. anhero erlassenen Schreibens, hat der daselbst verstorbene Forstsekretarius Felix Simon Hoffmann, von Beßigheim gebürtig, in einem den 20ten May 1768. errichteten Testament die Summe von 9000. fl. als ein beständiges Capital zu milden Stiftungen für seine Anverwandten ausgesezt, und zur dortigen Administration dergestalten übergeben, daß nach erfolgendem Absterben der beeden Brüder des Testators und ihrer ehelichen Kinder als verordneter Lebenslänglicher Nuznießer der bemeldten Stiftungssumme, alsdenn die jährliche Zinse aus 6000. fl. zu Unterstüzung eines oder etlicher Studirenden aus seiner Verwandschaft, oder auch zu Unterstüzung der Lehrjahre einiger Schreiberei- oder Profeßions- und Handwerks-Lehrlinge aus seiner Familie angewendet, und die jährliche Zinse aus den übrigen 3000. fl. an Arme und Nothleidende aus seiner Verwandschaft abgereicht werden sollen: Nachdeme nun am 15ten Nov. 1782. des Testators jüngerer

Bru-

Bruder Johann Christoph Hoffmann ohne Hinterlassung ehelicher Kinder gestorben, und durch dieses Absterben die erste Helfte der obgemeldten jährlichen Zinse zum Behuf der milden Stiftungen für die übrige Verwandte des Testierers dergestalt erledigt worden ist, daß am 15ten Nov. dieses laufenden Jahrs 1783. zum erstenmal die Stiftungsgelder an diejenige, welche nach Vorschrift des Testaments zu deren Genuß sich legitimiren und qualificiren werden, abgegeben werden könne; Als wird erstlich allen denenjenigen, welche wegen Verwandtschaft mit obgemeldtem Testator jezt oder künftig für sich oder ihre Nachkommen einen Anspruch an den Genuß besagter Stiftungen zu machen gedenken, angefügt, daß dieselbe innerhalb 3 Monat vom Tag dieser Verkündigung an zu rechnen, den Beweis ihrer Verwandtschaft mit mehr ermeldtem Testator Simon Felix Hoffmann durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse aus Kirchenbüchern auf dem Rathhaus zu Heilbronn vorlegen sollen. Zweitens werden diejenige, welche als wirkliche auf der hohen Schule sich befindende Studirende aus der Verwandtschaft des Testators zu dem Genuß der Stipendlenstiftung auf den zukünftigen 15ten Nov. dieses Jahrs zum erstenmal gelangen wollen, hiemit vorgeladen, daß sie neben dem Beweis ihrer Verwandtschaft mit dem Fundator auch die Stiftungsmäßige Erfordernisse ihrer Fähigkeit und ihrer beharrlichen Neigung zum Studieren durch glaubhafte Zeugnisse in Zeiten beurkun-

urkunden sollen, damit wegen des Vorzugs-rechts des einen vor dem andern zu rechter Zeit die Erkanntniß ertheilt werden möge. Oder woferne dermalen kein würklich Studierender aus der benieldten Familie vorhanden seyn sollte; So haben diejenige aus der Verwandtschaft des Testators, welche als Lehrlinge in der Schreiberei, in der Kaufmannschaft, oder in andern Profeßionen und Handwerkern auf den Genuß der obgedachten Stiftung zu Unterstüzung ihrer Lehrjahre Anspruch machen, ebenfalls die erforderliche Beweise ihrer Verwandtschaft und ihrer eingetrettenen Lehrzeit bey Zeiten einzubringen. Drittens ergehet gleiche Vorladung an alle diejenige, welche als Arme und Nothleidende aus der Verwandtschaft des Testators zu einem Genuß aus der Armenstiftung des Erblassers gelangen wollen, daß dieselbe neben dem Beweis ihrer Verwandtschaft mit dem Fundator zugleich durch obrigkeitliche Zeugnisse ihrer Dürftigkeit ihr Gesuch in Zeiten zu Ertheilung rechtlicher Erkanntnuß zu begründen haben. Den 10ten April 1783.

Regierungsrath, Stadtoberamtmann, Burgermeister und Gericht allhier.

Bey-

# Beylagen.

## Beylage 1.

### Extract Notariats = Instruments über die Braunische Stiftung.

Fürter, dieweil dem genannten Herrn Ludwig Braunen in den Tagen seines Lebens etwas an zeitlicher Nahrung vorgestanden, wäre auch seine Meynung, das mit guter Vernunft, als vorgelaut hat, zu verordnen, setzen, machen vnd testiren, wie ihn das sein Vernunft zu thun weißte, damit fürzukommen Irrung, Zweyung oder Widerwillen, die nach seinem Todt, ob er kein Testament oder lezten Willen gemacht hätte, Vferstehen = vnd erwachsen möchten. Solches angesehen, setzt, ordnet, testirt Herr Ludwig Dickh genannt, vnd was sein letzter Will, daß Sein Seelwärter, von Ihm gesetzt vnd geordnet nach seinem Tod vnd Abschiede (Wo das in seinem Leben durch Ihn Selbst nicht geschehe,) von den Siebenzig Gulden Jährlich Güllt, (So Er auf den Ehrwürdigen, Andächtigen vnd geistlichen Herrn Abbt, Priorn vnd Convent deß Closters Zwifallten

S.

S. Benedictiner Orden Constantzer Bistumb Jährlichen hat fallen, Innhalt der Briefe,) Vierzig Gullden Güllten nennen vnd abtheilen sollen, darinn vnd mit eine ewige Pfrund oder Capellanie stifften, aufrichten vnd machen, jährl. Vierzig Gulden Güllten haben, mit Beschwerd vnd Ordnung zu leyhen, wie folgt:

Item so wären die Ehrwürdigen, Andächtigen vnd Geistliche Herrn, Abbt, Prior vnd Convent zu Hirschau, Speyer Bistumb S. Benedictiner Orden, Castvogt vnd Lehenherr der Pfarr, auch anderer Pfrunden zu Calw, die Lehenschafft gemelter Pfrond, so aufgericht werden soll Herrn Ludwigs Freünden in nachfolgender Weiß für und für bleiben vnd zulassen wollen oder würden, so setzt, ordnet und was Herrn Ludwigs bester vnd letzter Will, dieselbige Pfrond durch sein Seelwärtere zu Calw in deß Spithals Capell zu stifften vnd fundiren, So fern auch die von Calw zu solcher Pfrond dem Capellan ein zimlich aigen Hauß, mit einem Kern vnd andern Zugehörden, die einem Priester gnugsam seyen, anzögen vnd gänzlich ohnbeschwerd an die Pfrond geben, wo aber die genannten Ehrwürdigen, Andächtigen rc. Herr Abbt, Prior vnd Convent zu Hirschau die Collation vnd Lehenschaft gemeldter Pfrond nicht nachlassen, vnd die von Calw kein Behausung, wie gelaut hat, geben wollten, so setzt, ordnet vnd was sein letzter Will, daß sein Seelwärter die Pfrond an andern Orten, da die Lehenschaft seinen

Freün-

Freünden nachgelassen vnd zu leyhen gegönnt würde, aufgericht vnd gestift.

Item wann solche Cappellan oder Pfrond aufgericht worden ist, vierzig Gulden Güllten haben, wie obstehet, so oft vnd dickh die zu verleyhen ledig seyn wird, sollen allwegen zween die Eltesten und nächsten sein, deß Testatoris geschlechtes, von Geblüth, Sippschaft oder Freündschafft leyhen und zu leyhen haben, einer taugenlichen geschickten Person, obgemeldtes Stifters Geschlecht, und ob die zween jezt bestimmte Lehenherrn zu Zeiten, wann die Pfrond ledig worden wäre vnd verliehen werden sollt, sich mit einander eine Person zu präsentiren, vnd deren zu leyhen nicht vereinen könnten, möchten noch ein wöllten, also daß ein jeglicher unter den zweyen Lehenherrn ein eigne Person präsentiren und derselbigen leyhen wollte, in gleicher Sippschaft oder Freündschaft, so wollt Herr Ludwig Dickh gemeldt, vnd was sein letzter Will, daß die zween Lehenherrn, zu einer jeglichen Zeit der Zweyung mit den zweyen angezeigten Personen, so Ihr jeglicher präsentiren wollte, kommen sollen vor ein Gericht, da solch Pfrond vfgericht vnd gestifft wird oder ist, vnd welchem dann unter den zweyen angezeigten Personen, daßelbig Gericht (nicht aus Gunst, besondern Taugenlichkeit der Person angesehen,) die Stimm gibt, solle derselben von beeden Lehenherrn ohngeweigert geliehen seyn, vnd werden, doch solle dem Gericht, das solch Stimm gegeben hat oder wür-

würde, keinerley Gerechtigkeit, über kurz oder lang, der Lehenschaft halber gebühren werden, noch vß einigem Brauch, litzel oder viel zustehen, in keinem Rechten mögen behalten.

Item Es sollen auch die zween bestimbte Lehenherrn, welche je zu Zeiten werden, oder seyen für vnd für Ewiglich, kein macht noch gewallt haben oder gewinnen, die genannt Lehenschaft zu versetzen, verpfänden um Geld, oder vergebens hinweg geben vnd verändern, wie daß Nahmen hatt, auch haben mag, dardurch andere dieses geschlechts Freünde, vnd nachkommen der Pfronde, vnd Lehenschaft beraubt wurden, und werden möchten, ob aber einer oder mehr hiewieder thun würden, wollten, zu thun fürnehmen oder unterstünden mit Worten oder Wercken, so solle von stund an, dann als Jetzund, vnd Jetzund als dann, ein Jeglicher oder Beede, die daran schuldig seyn, vnd werden, gemelter Lehenschaft beraubet seyn, vnd die nimmermehr zu erlangen, verwürcket han, besonder Einer oder Zween andern die nächsten Freünd, wie vorgelaut hat, an deß oder deren verwürckten statt stehen, als ob der oder die mit Tod abgestorben, und Lehenschaft erblich an sie gefallen wäre, und soll die Zahl der Lehenherrn über, oder münder zweyer Person nicht seyn, noch wachsen.

Item ein jeglicher Capellan oder Bepfronder gemelter Pfrond, solle die in eigener Person besitzen, alle Wochen, wochentlich drey meßen auf seinem Altar han, Ußgeschaiden dem

dem Sonntag, daran Er nach seiner Andacht von Gott darzu vermahnet, auch Meß lesen mag; Weiter wollt der Testator den Capellan nicht verbunden han, es mögen auch die Lehenherrn dem Bepfronden gönnen vnd zulassen, daß Er einen andern auf die Pfrond eine Zeitlang setze, nach gelegenheit deß bepfronden, vnd der Lehenherrn gutem beduncken, auch Willen.

Darnach so setzt, macht, ordnet, vnd was aber Herr Ludwigs letzter endlicher Will, daß die übrigen dreyßig Gulden, an den Sibenzig Gulden Jährlicher Güllt, zu Zwifallten gefallende, von Einem dem Eltesten seines Geschlechts in Sippschafft oder Freündschafft, oder Einem Heyligen Pfleeger auß dem Gericht (an dem Ort vnd Stadt, da solche obgemeldte Pfrond aufgerichtet wird oder ist,) Jährlich empfangen vnd wiederum außgegeben werden sollten, in maß hernach geschrieben stehet.

Item die zween gedachte Pfleeger sollen fürhanden nehmen zween Knaben, die Schuler oder zu der Schul vnd Lehre am aller geschicktesten seyen, Acht Jahr alt oder etwas mehrer, von Herrn Ludwigs Vatters Lini, oder wann man die nicht findet, von seiner Mutter Linien her gebohren, allweeg die allergeschicktesten vnd nechsten vom Geblüth, ob die vorhanden wären, oder Freündschafft, vnd Einem Jeglichen Knaben obgemelt, der angenommen wird vnd ist, von den genannten dreysig Gulden, alle Jahr Jährlichen vier Gulden zur Schul geben,

darburch vnd mit die gedachten Knaben beed vnd Ihr jeglicher insonderheit, der Schul dester baß, vnd mit mehr statten anhangen, auch der Lehre nachkommen mögen, Solche vier Gullden einem Jeglichen Knaben angenommen, so lang vnd er zu Schul gehet, der Lehr nachfolget, Jährlich geraicht werden sollen, vnd wann er Sechzehen Jahr alt worden ist, er dann zu hoher Schul taugenlich vnd geschickt zu schicken, so soll dann dem, oder denen, die Sechzehen Jahr alt seynd, fürter alle Jahr einem Jeglichen zu hoher Schul Fünfzehen Gullden von den Pfleeger gegeben werden, damit zu lernen, biß ins vier und zwantzigste Jahr, alsobald einer oder Ihr Jeglicher drey und zwantzig Jahr auf Ihm hatt, sollen die Pfleeger dem, oder denselbigen hernach nicht mer geben, sondern andere Knaben an deß, oder deren statt, so das Alter drey und zwanzig Jahr haben, erwehlen vnd annehmen, wie vor vnd nach der Jahr der Jahrzahl Jährlichen geben vnd außrichten, als obgelaut hat, deßgleichen ob Einer oder Beed mit Tod abgiengen, oder von der Schul ließen, allweg andere Knaben angenommen werden sollen, damit die Zahl zweyer Knaben für und für ewiglich behalten werde, die zu der Lehr zu ziehen.

Fürter so wollt Er, ob in künfftiger Zeit, als möglich ist, durch die Jugend der Knaben von Acht Jahren biß Sechzehen etwas fürgeschlagen würde, solches so bald man hundert Gulden hätte, wieder an güllten angelegt, so

oft

oft und dickh Nutzen man noch zehen Gullden Güllten zu den vorbestimbten dreyßig Gulden, (so viel) erlangte, daß Es vierzig Gulden würden, Jährlicher Güllt, alsdann so sollten die Pfleeger einem Jeglichen Knaben zu hoher Schul zwantzig Gullden geben, da vor Fünfzehen bestimbt stünd.

Item vnd was nach vierzig Gullden gemachter Güllten, in künftig Zeit, aber durch Jugend der Knaben fürschlagen möcht, vnd würde, wollt satzt vnd ordnet Er, so oft vnd dick zehen Gulden bevor seyn wurden, daß die durch die Pfleeger obgemelt, allwegen Einer Tochter, dick genanntes seines Geschlechts, so die zu den Ehen kämen, es wäre in Geistlicher oder Weltlicher statt gegeben vnd geraicht werden sollten ohne verzug vnd Irrung männigliches.

Item solches Einnehmens vnd Außgebens, wie vorstehet, vnd alles fürschlags sollen die gedachte Pfleeger alle Jahr Jährlichen, vor Einem Gericht, da oftgemeldte Pfrond, vnd gestiftet würden vnd ist, ein Erbahre, aufrechte, redliche Rechnung vnd Bezahlung thun, auf daß einem jeglichen, so hie in diesem seinem letzten Willen bestimbt ist, gelebt vnd nachkommen werde, darum vnd für solche der Pfleeger arbeit, setzt und ordnet der gedacht Testator Ihnen beeden alle Jahr, so lang vnd Sie die Pfleegschaft trugen, ein Gullden unter sich zu theilen, welcher gullde, ob er nicht von Ihme, dem Testatore, ewiglich gemacht wurde,

von sein Seelwärtern, vnd dem übrigen seinem verlassenen Guth, gekaufft werden sollt, damit die obgeschrieben Summen vnd Güllten gantz verbleiben.

---

Beylage 2.

## Bey der Braunischen Stiftsrechnung von An. 1611. bis An. 1612. ist dieser Receß angehenckt. rc.

Zu wissen: Nachdem die zween Stipendiaten, so die Braunische Freündschafft ausser diesem Geschlecht Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn rc. von vorgemeltem Einkommen, bey der Universität zue Tübingen, Jahrs zu erhalten schuldig, nach Gelegenheit, Jetziger Zeit Beschaffenheit, sich mit denen 50. fl. so Ihnen bishero in gemein zur hülfe gereicht worden, bey weitem nicht betragen noch ausbringen könnten, diese Stifftung aber, in etlich verschienenen Jahren ein nahmhaftes fürgeschlagen, und ins Aufnehmen gerathen, daß derowegen Johann Conrad Eßich, der Universität zu Tübingen Syndicus, Jerg Beer Burgermeister zu Willberg, Jacob Ziegler Burger vnd deß Gerichts, so dann Martin Schmid Stattschreiber zu Calw, als nechste Verwandten dießer Stifftung, sich den 2ten October An. 1612. gleich nach Abhörung voriger Rechnungen, zu besagtem Calw, in Bechtold Friderichs Behausung daselbsten, mit einander dahin verglichen,

glichen, daß hinfüro enem jeden Stipendiaten zu hievorigen 25. fl. noch fernere 25. fl. macht Jedem deß Jahrs 50. fl. vnd allso beeden zusammen 100. fl. aber die ubrige Gefäll auf die Junge, so bey dem particular-Schulen sich hallten, sodann zur Außsteurung der Töchter, wie von Alters her, sollen verwendet werden; welche Vergleichung vnd Abhandlung, hienach Johann Beer, Burger zu Reüttlingen, als ein nechster Verwandter, Freündschafft halber, auch guth geheißen rc.

---

Beylage 3.

## Herzoglicher Befehl, wegen des Braunischen Stipendii, d. d. 1736. 8. Nov.

**Von Gottes Gnaden, Carl Alexander, Herzog zu Württemberg rc.**

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreüe! Euch ist zweiffels ohne bereits vorhin bekanndt, waßgestalten in An. 1496. Ludwig Braun, geweßter Capellan St. Johannis Pfrond zue Calw, zum besten der Studierenden Jugendt, und überhaupt seiner Famille zu guthem, per Testamentum die Verordnung gemacht habe, daß aus Einem, von Ihme hierzu besonders destinirtem Capital, einigen Knaben von seiner Famille, welche sich zu den Studiis appliciren, vom 8ten Jahr an, biß zum vollendeten 23.

Jahr, aljährlich ein gewißes Stipendium geraicht werden, anbeynebst auch alljährlich einigen Töchtern von Seiner Famille, sub Titulo eines Heürathguths, Eine gewiße Beyhülffe, semel pro semper beschehen solle. Gleichwie nun durch Gottes Gnaden und die- so wohl von Unsern in Gott ruhenden Vorfordern am Regiment- als auch von Unß selbsten vor die Auffrechthaltung dieses gemein nuzlichen Wercks, getragene Fürstmildeste Vorsorge, es mit gedachtem Gestifft nunmehro dahin gedyhen ist, daß in Conformität der darüber gemachten so alten- alß neüen Verordnungen, das größere zu denen Studiis gewidmete Gestifft, aljährlich auf Terminum Andreæ 3en Knaben, welche allerseiths das 16te Jahr complirt haben, dergestalten außgetheilt wird: daß unter dem- zunehmen seyenden Augenmerckh, auff die proximitatem Gradus, deß Alters und der Geschicklichkeit der Subjectorum, den erstern, Jedem 25. fl. dem dritten aber 20. fl. alljährlich und biß selbige das 23ste Jahr (alß mit welchem Jahrgang der Genuß ceßirt) erlangt, entrichtet. Intuitu deß Kleinern, zu den Studiis gewidmeten Gestiffts aber, selbiges, auff obigen Termin, und nach obigen Requisitis ebenmäßig 3en Knaben, welche das 8te Jahr allerseiths complirt haben, Jedem Jährlich mit 8. fl. geraicht, und so fort biß auff das Alter von 16. Jahren, da sie sodann in das größere Stipendium eintretten, continuiret wird, Nachdeme aber auch alljährlich 5. Töchtern,

aus

aus der Braunischen Familie, welche solchen Jahrs in die Ehe tretten, auff besagten Termin, sub Titulo Eines Heürathguths, Jeder semel pro semper 10. fl. beygesteüret wird; Und nun aber die Nothurfft erfordern will, daß hierunter eine genaue Ordnung observiret, und von denen, welche dieses beneficii von der Braunischen Familie sich froh sehen wollen, die erforderliche Legitimationes, gehörigen Orths, in forma avthentica eingeschickt werden: Also habt Ihr denen - in der Euch gnädigst anvertrauten Diœces und Amt, sich enthaltenden samtlichen Braunischen Descendenten, hievon die ohngesäumte Apertur zu thun, und selbigen auffzugeben, von Ihren zu diesem Stipendio aspirirenden Söhnen, nicht nur Einen - von der Gaist - und Weltlichen Obrigkeit Jeden Orths, verificirten Tauffschein, nebst einem avthentischen Schemate genealogico, anjezo gleich dem Magistrat zue Callw, allwoselbst dieses Gestifft administriret wird, einzuschicken, sondern auch, wenn Ihre Kinder in dem würcklichen Genuß dieses Stipendii stehen, oder sonsten hierzu legitimam ætatem haben, alljährlich ein beglaubtes Attestatum von Ihren Studiis & moribus, an ersagten Magistrat dergestalten zu übermachen, damit man bey der alljährlichen distribution, hierauff die erforderliche Reflexion machen zu können, im Standte seyn, Unsere Fürstliche Regierung aber der - bißher immerzu beschehenen particular Behelligungen, überhoben bleiben möge. Wie Ihr

dann auch denenselben, die Veranlassung dahin zu geben habt, daß sie von allen und Jeden in Ihren Famillen, von Zeith zu Zeith vorgehenden und intuitu dieses Gestiffts, einen Rapport habenden notablen Veränderungen, alß zum Exempel, Gebuhrten, Verhewrathungen und Todesfällen, dem Magistrat zue Callw, alßgleich in forma avthentica benachrichtigen sollen, widrigenfalls und wo dergleichen Nachrichten und Attestata einzuschicken, von Ihnen unterlassen werden solte, Sie Niemanden anderst, als sich selbsten beyzumessen haben würden, wann bey der Distribution dieses Gestiffts, Ihrer, oder der Ihrigen wegen, solchen Jahrs keine weitere Reflexion wird gemacht werden können, An deme beschiehet Unsere Meynung, und rc. dat. 8. Nov. 1736.

Ex Speciali Resolutione.

C. F. von Beulviz.
F. W. Fromman.

Inscr.

Denen Ehrsamen, Unsern Specialen, wie auch respective Vogten und Staabsbeamten zu Stuttgardt, Leonberg, Mercklingen, Callw, Hirschau, Liebenzell, Wildtbaad, Neuenbürg, Herrenalb, und Lieben Getreüen.

N. N.

Stuttgardt rc. rc.

Bey-

## Beylage 4.

# Braunische Verwandtschaft.

Jacob Braun, Burger zu Calw, um das Jahr 1430. Seine Kinder:

1. Jacob Braun, Secretarius des Hochstiffts Straßburg.
2. Anton Braun, Dechant zu Pforzheim.
3. Ludwig Braun, der Stifter. gest. 1496.
4. Dorothea Braunin, Ehm. Caspar Beer.

## Beer.

Caspar Beer. Ehfr. Dorothea Braunin. Ihre Kinder:

1. Hans Beer zu Calw. Ehfr. Maria. Ihre Tochter:
   a) Catharina Beerin. Ehm. Mart. Schmid.
2. Georg Beer.
3. Maria Jacobina Beerin.

## Schmid.

Martin Schmid, Stadtschreiber zu Calw, hernach Vogt zu Tübingen. Ehfr. Catharina Beerin. Ihre Tochter:

Judith Schmidin. Ehm. Andreas Faber.

# Faber.

n. 1.

M. Andreas Faber, Special-Superintendent zu Stuttgart, designirter Prälat zu Herrenalb. geb. 1600. 24. Maj gest. 1658. Kinder:

1. M. Theodor Faber, Diaconus zu Stuttgart. gest. 1664. Kinder:
   a) M. Georg Friderich Faber; s. n. 2.
   b) Isaac Faber; s. n. 3.
   c) Judith Margareth Faberin; s. Kocher.

n. 2.

M. Georg Friderich Faber, Pfarrer zu Kemnath. gest. 1709. Kinder:

1. Georg Friderich Faber, Expeditions-Rath und Verwalter zu Ludwigsburg. Kinder:
   a) Maria Louysa Faberin.
   b) Johanna Friderica Faberin.
   c) Sophia Elisabetha Faberin.
2. M. Philipp Friderich Faber, Special zu Weinsperg. Tochter:
   a) Anna Judith Faberin. Ehm. M. Georg Adam Göriz, Rector des Herzogl. Gymnasii zu Stuttgart.
3. M. Johann Friderich Faber, Pfarrer zu Fellbach. Sohn:
   a) M. Tobias Friderich Faber, Præceptor Gymnasii zu Stuttgart.

n. 3.

Isaac Faber, Lieutenant; (s. n. 1.) Kinder:

1. Johann Friderich Faber, Kirchenraths-Cammerrath. gest. 1642. Ehfr. Regina Margaretha Kocherin. Kinder:

a) Chri-

a) Christiana Regina Faberin. s. Bayling, Zilchen.
b) Johann Friderich Faber, Geheimer- und Regierungs-Rath, auch Consistorii Vice-Director. geb. 1712. 25. Jul. Kinder:
1) Regina Friderica Faberin. geb. 1749. 17. Apr.
2) Wolfgang Friderich Faber. geb. 1752. 8. Apr.
3) Louysa Regina Faberin. geb. 1753. 22. Jun.
4) Ernst Heinrich Faber. geb. 1754. 25. Aug.
5) Johanna Elisabetha Faberin. geb. 1756. 11. Jun.
c) Maria Judith Faberin. s. Megerlin.
d) Maria Magdalena Faberin. geb. 1715. 29. Jul.
e) Johann Gottlieb Faber, S. Theol. D. Consistorialrath, Prälat zu Herrenalb, und Stiftsprediger zu Stuttgart. geb. 1717. 8. Mart. Kinder:
1) M. Immanuel Gottlieb Faber. geb. 1748. 1. Apr.
2) Louysa Catharina Faberin. geb. 1752. 17. Maj. Ehm. Christian Friderich Schnurrer, Professor Philosophiæ extraordinarius zu Tübingen.
f) Philipp Friderich Faber, Secretarius und Geheimer Cancellist. geb. 1722. 9. Apr. Tochter:
1) Johanna Christina Faberin. s. Curz.

g) Chri-

g) Christiana Charlotta Faberin. s. Lederer.

---

## Kocher.

M. Peter Kocher, Præceptor Gymnasii zu Stuttgart. gest. 1717. Ehfr. Judith Margaretha Faberin. gest. 1734. Kinder:

1. Regina Margaretha Kocherin. Ehm. Johann Friderich Faber. s. Faber.
2. Christiana Dorothea Kocherin. Ehm. M. Johann Theodor Clemens, Pfarrer zu Zuffenhausen: Sohn:
   Justus Friderich Clemens, Kirchenraths Expeditionsrath, geb. 1. Apr. 1727. Sohn:
   Justus Friderich Clemens geb. 2. Apr. 1758.
3. Maria Christina Kocherin. Ehm. Johann Georg Hallwachs, Gerichtsverwandter und Siechenhaus-Pfleger in Stuttgart. Tochter:
   Maria Christina Hallwachsin. Ehemann: Georg Conrad Helferich.

---

## Bayling. Hilchen.

Christiana Regina Faberin. geb. 1711. 8. Mart. gest. 1772. 1ster Ehm. Georg Christoph Bayling, Handelsmann zu Stuttgart. 2ter Ehm. Johann Georg Hilchen, Handelsmann zu Stuttgart. gest.

Kin-

Kind 1ster Ehe:

1. Georg Friderich Bayling, Handelsmann zu Stuttgart. geb. 1735. 2. Mart.

Kinder 2ter Ehe:

2. Christiana Jacobina Hilchin. s. Weinmann.
3. Maria Regina Hilchin. geb. 1748.

---

## Weinmann.

Christiana Jacobina Hilchin. geb. 1743. 25. Jul. Ehm. Simon Heinrich Weinmann, Oberamtmann zu Leonberg. Kinder:

1. Christian Heinrich Weinmann. geb. 1762. 15. Nov.
2. Regina Wilhelmina Charlotta Weinmännin. geb. 1763. 26. Nov.
3. Friderica Regina Weinmännin. geb. 1765. 9. Aug.
4. Carl Friderich Gottlieb Weinmann. geb. 1767. 11. Maj.
5. Ludwig Georg Friderich Weinmann. geb. 1772. 17. Jan.

---

## Megerlin.

Maria Judith Faberin. geb. 1714. 15. Maj. Ehm. Georg Christoph Megerlin, Gerichtsverwandter und Accisverwalter zu Stuttgart. geb. 1700. Kinder:

1. Daniel Gottfrid Megerlin. geb. 1738.

2. Jo-

2. Johanna Charlotta Megerlin. geb. 1740. Ehm. M. Johann Christoph Mayer, Präceptor zu Leonberg.
3. Johann Wilhelm Megerlin. geb. 1741.
4. Maria Elisabeth, geb. 1748.
5. Johann Friderich, geb. 1750.

---

## Curz.

Johanna Christina Faberin. geb. 1749. 23. Febr. Ehm Ludwig Conrad Curz, Pfarrer zu Enderspach. Ihre Kinder:

1. Carl Ernst Friderich Curz. geb. 1770. 30. Nov.
2. Carl Martin Ludwig Friderich Curz. geb. 1772. 4. Jan.

---

## Lederer.

Christiana Charlotta Faberin. geb. 1725. 14. Jun. Ehm. M. Wilhelm Friderich Lederer, Pfarrer zu Illingen. Ihre Kinder:

1. Regina Friderica Ledererin. geb. 1753. 28. Oct.
2. Johann Wilhelm Ludwig Lederer. geb. 1759. 25. Aug.
3. Gottlieb Friderich Lederer. geb. 1762. 15. Maj.
4. Juliana Louysa Ledererin. geb. 1763. 2. Nov.

## Beylage 5.

# Etwas von einigen Familien, so von denen Stiftern des Färber-Gestifts zu Calw abstammen.

---

Michael Demmler, Vogt zu Marpach. Ehfr. Anna Mercklerin. Ihre Kinder:

1. Christoph Demmler. Sein Sohn:
   a) Christoph Demmler, Mit-Stifter des Färber-Gestifts. Sein Sohn:
   b) Gregorius Demmler, ebenfalls Mit-Stifter des Färber-Gestifts.
2. Anna Demmlerin. Ehm. Michael Hunn, Burgermeister zu Marpach. (Deren Nachkommen sehe man hernach bey dem Ficklerischen Stipendio, in der Tab. Wolffhard.

---

## Zahn.

Veit Zahn. Dessen Tochter:

Anna Barbara Zahnin. Ehm. 1ster: Friderich Cast, von Gerspach. 2ter. Joh. Georg Kohler, von Calw. Tochter erster Ehe:

Maria Juliana Castin. s. Jenisch.

Je-

## Jenisch.

Maria Juliana Castin. Ehm. Johann Jacob Jenisch, Burgermeister zu Brackenheim. geb. 1641. Sein Sohn:

Joseph Jenisch, Burgermeister zu Brackenheim. geb. 1674. Ehfr. Anna Clara Fleischmännin. Ihre Kinder:

1. Sophia Dorothea Jenischin; s. Seefrid.

2. M. Immanuel Friderich Jenisch, Pfarrer zu Haberschlacht. geb. 1707. Ehfr. 1. Friderica Cleopha Franckin. 2te: Maria Juliana Jenischin. Kinder:
   a) Joseph Friderich Jenisch; aus 1ster Ehe.
   b) Justina Magdalena Jenischin; aus 2ter Ehe.

3. Maria Catharina Jenischin. s. hernach Tab. Göhrung.

4. Christian Joseph Jenisch, Handelsmann zu Brackenheim. geb. 1710. Ehfr. Catharina Barbara Amosin. Ihre Kinder:
   a) Joseph Friderich Jenisch.
   b) Johann Christian Jenisch.
   c) Maria Regina Jenischin.

5. Maria Juliana Jenischin; s. Wölfing; Ziegler.

6. Jacob Christoph Jenisch. geb. 1717.

7. Christina Elisabetha Jenischin. geb. 1720.

See-

## Seefrid.

Sophia Dorothea Jenischin; (s. Jenisch.) geb. 1703. Ehm. 1. M. Theodor Christoph Seefrid, Pfarrer zu kleinen Gartach. 2. Georg Adam Schmid, Apothecker zu Brackenheim. 3ter: Georg Christoph Rieger, Apothecker zu Brackenheim. Kinder erster Ehe:
1. Sophia Justina Seefridin.
2. Anna Regina Seefridin.

---

## Wölfing. Ziegler.

Maria Juliana Jenischin. (s. Jenisch.) geb. 1713. Ehm. 1ster: Christoph Friderich Wölfing, Handelsmann zu Künzelsau. 2ter: Johann Friderich Gottlieb Ziegler, Handelsmann allda. Kinder:
1. Joseph Augustin Wölfing, 1ster Ehe.
2. Georg Friderich Ziegler, und
3. Johann Heinrich Ziegler, 2ter Ehe.

---

Beylage 6.

## Cotta=Kapfisches Stipendium.

Weyl. D. Johann Friderich Cotta, Kanzler der Universität, Probst der St. Georgen-Kirche und Professor Theologiæ primarius zu Tübingen, stiftete den 29ten May 1779. Sechs Tausend Gulden Capital zu einem Famillen Stipendio, das den Nahmen Cotta=Kapfi-

sches Stipendium führen solle. Die Fundation, die manches eigenes hat, ist folgende:

§. 2. Gleichwie dato von allen meinen Neveuen nur vier Familien sind, die Gott mit Kindern männlichen Geschlechts geseegnet hat, nehmlich auf Seiten meines ältesten seeligen Bruders, Postverwalters und Buchhändlers:

a) Der Herr Hof- und Canzley-Buchdrucker zu Stuttgardt, Christoph Friderich Cotta,

auf Seiten meiner seeligen Frau Schwester, Pfarrerin Kapfin:

b) der jezige Herr Pfarrer M. Kapf zu Lorch, und

c) der Herr D. Kapf, Professor Juris ord. allhier zu Tübingen,

und endlich auf Seiten meines seeligen jüngeren Bruders, Buchdruckers

d) Herr Antiquarius Cotta allhier;

also können nur allein diejenige Masculi, welche von diesen vier Capitibus familiarum abstammen, und ihre Nahmen Cotta und Kapf führen, zum Genuß dieses Stipendii hinführo gelangen.

§. 3. Sollte jedoch in Zukunft von dem Sohn meines jüngern Bruders, Herrn Christian Gottfried Cotta, sich noch ein Manns-Stammen zeigen, so sollen die männliche Descendenten desselben nicht ausgeschlossen seyn, jedoch als Substituti allein betrachtet werden, wann nemlich kein tüchtiges Subjectum von obigen vier Branchen vorhanden ist, das Stipen-

pendium zu geniessen; Es wäre dann, daß sich ein vorzügliches Subjectum von Christian Gottfried Cottaischen Branche zeigen und produciren sollte; auf diesen Fall allein solle einem solchen ausserordentlich würdigen Candidato die völlige Portio des Stipendii æque principaliter mitgetheilt werden.

§. 4. Unerachtet ich aber nur die männliche Descendenten obiger vier oder certo respectu fünf Familien hiemit zum Genuß dieses Stipendii will bestimmt haben, mit Ausschluß aller männlichen Descendenten von den weiblichen Linien meiner Anverwandtschaft; so ist jedoch meine Meynung nicht, sie auf immer und ewig auszuschliessen, sondern nur in so lang, als zum Studiren fähige Subjecta von obigen vier oder respective fünf Familien vorhanden oder zu hoffen sind. Sollte es also dem unerforschlichen Rath und Willen Gottes gefallen, obige vier oder respective fünf Familien in Masculis gänzlich erlöschen zu lassen, wider all mein Verhoffen: Alsdann erst und in solchem einzigen Fall, welchen Gott lange verhüten wolle, sollen auch die männliche Descendenten von meiner weiblichen Anverwandtschaft zum Genuß dieses meines Familien-Stipendii zugelassen werden, und zwar so, daß allezeit die tüchtigste Subjecta den Vorzug haben, bey ordinairen Ingeniis aber soll auf die Propinquitatem gradus mit mir gesehen werden.

§. 5. Die aufs genaueste nach gegenwärtiger Vorschrift vorzunehmende Nomination der

Candidatorum Stipendii sollen jederzeit drey Capita familiarum ex quatuor familiis supra §. 2. memoratis haben, und zwar dermahlen zum erstenmal

1) Herr D. und Professor Kapf,
2) Herr Hof- und Canzley-Buchdrucker zu Stuttgardt Christoph Friderich Cotta, und
3) Herr Ulrich Cotta, hiesiger Bücher-Antiquarius.

In denen zukünftigen Zeiten muß der ernstliche Bedacht dahin genommen werden, daß diejenige, die das jus nominandi exerciren sollen, entweder Litterati, der Schreibereyverständige, oder Buchhändler, Buchdrucker, oder wenigstens Kaufleute, oder von dergleichen Rang angesehene Männer, niemalen aber geringere Profeßionisten seyen.

Da ich mich nun zu den drey Nominatoribus versehe, daß sie als ehrliche Männer sich diese meine Verordnung allein zur Richtschnur dienen lassen werden: so solle kein Subjectum ohne derselben Nomination zum Genuß dieses Stipendii gelangen, und daher ein jedesmaliger Administrator, dieweil Majora gelten, von wenigstens zweyen Nominatoribus unterschriebene Nomination als eine Urkund der ersten Rechnung des Jahrs, in welchem der Stipendiarius das Stipendium zum erstenmal genießt, beylegen, und damit, ohne irgend eine Confirmation nöthig zu haben, genugsam legitimirt seye. Damit man aber wisse, wie es nach ei-

nes

nes oder andern Nominatoris oder deren Nachfolger Tod, auch nach Aussterbung einer oder der andern Linie, mit der Nomination solle gehalten werden: so gehet meine weitere Verordnung dahin, daß immerhin auf den ältesten männlichen Descendenten dieser drey Nominatorum das Nominations-Recht also devolviret werden solle, daß von einer jeden dieser drey Linien allezeit einer, und zwar der Senior Lineæ, (wann er anderst nicht ein geringer Profeßionist ist, welchen falls der nächstälteste, wann einer zu haben, die Nomination haben solle:) Nominator ohne weiters seyn solle; mit dieser Erläuterung, daß, wann des Herrn D. Kapf männliche Linie erlöschen sollte, sein Herr Bruder, Pfarrer Kapf zu Lorch, und dessen männliche älteste Descendenz in dieses Recht eintretten, und die Kapfische Linie ausmachen solle; stürbe aber Herr Antiquarius Cotta mit aller seiner männlichen Descendenz, so kommt das Nominationsrecht an den Christian Gottfried Cotta, den ältesten Sohn meines jüngern Bruders, Buchdruckers Christian Gottfried Cotta, und an seine männliche Descendenz, und in deren Ermanglung an den bey dem Herrn Hof- und Canzley-Buchdrucker, Christoph Friderich Cotta, vorhandenen Manns-Stammen, also, daß dessen männliche Descendenz den Plaz der beyden andern ausgestorbenen Cottaischen Manns-Stämmen dergestalten ersezen solle, damit allezeit drey Nominatores bleiben. Sollte es sich aber zutragen, daß der Senior oder

einige übrige Manns-Stämme zur Zeit da das Nominations Recht auf sie devolvirt wird, noch minderjährig wären, so übt die völlige Nomination, so lange sie unter der Vormundschaft stehen, deren Curator aus, er seye aus der Familie, oder nicht. Sollten die Manns-Stämme sämtlicher obiger vier oder fünf Familien gänzlich erlöschen, und das Stipendium auf die weibliche Branchen fallen: so sollen je die drey älteste derer Linien, welche mir am nächsten verwandt sind, oder ihre Ehegatten das Nominations-Recht haben, aber mit den oben angeführten Qualitäten.

§. 6. Es haben aber die Nominatores wohl darauf zu sehen, daß sie niemand die Nomination zum Genuß dieses Stipendii ertheilen, der nicht die Fundationsmäßige, unten §. 12 - 16. inclusive bestimmte Eigenschaften besitzen; dann sollte es sich zutragen, daß ein jeweiliger Administrator und die Nominatores oder Conominatores gegründete Zweifel zu haben glaubten, ob das nominirte Subjectum ratione studiorum & morum so beschaffen sey, wie es meine, des Stifters, unten geäusserte Willens-Meynung mit sich bringt, so sollen dieselbe befugt seyn, ratione morum glaubwürdige Zeugnisse zu verlangen, und wegen der Studien den Competenten bey dem jedesmaligen Visitatore der lateinischen Schulen ob der Staig in den Studiis præparatoriis gegen ein billiges Honorarium, das der Herr Administrator zu verrechnen hat, examiniren zu lassen, und falls die-

dieser in einem hierüber ausstellenden Zeugniß das Subjectum für schlecht und so beschaffen erachten sollte, daß bey den Studiis von solchem mit Grund nichts gehoffet werden könne, so solle dasselbe schlechterdings abgewiesen werden.

§. 7. Die Administration des Stipendii solle die Familie selbst verwalten, und zwar jedesmal, wann es nach den Umständen geschehen kan, ein solcher aus derselben, der hier in loco Tübingen wohnhaft, und wohl angesehen, auch nicht ganz unbemittelt ist, daß das Stipendium von seinem Vermögen gesichert bleibt. Dieser solle auf die Participanten ein wachsames Aug haben, daß sie nicht auf allerhand Ausschweiffungen gerathen, noch den Genuß dieses Stipendii schändlich mißbrauchen.

§. 8. Der erste Administrator meines Stipendii sogleich nach meinem seeligen Tod solle seyn mein geliebtester Neveu, Herr D. und Professor Kapf. Es solle auch demselben zustehen, einen aus der Familie zu ernennen, der, im Fall Ihn Gott von der Welt abfordern sollte, Ihm in der Administration succediren solle; jedoch solle den übrigen zwey Nominatoribus davon Nachricht gegeben und ihr ad - consensus darzu eingeholt werden: in casu dissensus solle es bey dem ohne einige Widerrede verbleiben, was majora Nominatorum vota hierinnen bestimmen werden. Würde aber gedachter Administrator unvermuthet schnell mit Tod abgehen, ohne auf vorbemeldte Weise seinen Successorem ernennt zu haben, so bestimmen die-

jenige drey Nominatores, welche zu selbiger Zeit das Nominations-Recht ausüben, auch den Administratorem per majora, und nehmen hierzu einen tüchtigen Mann aus den principaliter instituirten Familien, welcher sodann zu seiner Legitimation weiter nichts nöthig hat, als ein von wenigstens zwey der Nominatorum unterschriebenes Administrations-Document. Sollte sich aber in den Familien keiner finden, der die Administration übernehmen könnte oder wollte, so sollen die Administration die Nominatores einem Professori aus den drey höheren Facultäten vel ordinario, vel extraordinario, zu dessen Treue und Rechtschaffenheit sie das beste Vertrauen haben, übertragen dörffen. Was aber oben bey dem ersten Administratore, Herrn D. Kapf, von der Befugniß, sich einen Successorem ernennen zu dörffen, verordnet worden, gehet zwar auch auf die ihm folgende Administratores, aber nur, in so fern sie von einer der Familien sind, dergestalten, daß, wenn der Administrator auch zugleich Nominator wäre, die Beystimmung der übrigen zwey Nominatorum, oder in casu dissensus, wenigstens eines derselben, als welcher sodann mit einem solchen Administratore majora ausmacht, erforderlich ist, (wie bey dem Herrn D. Kapf verordnet worden) wann er aber nicht zugleich Nominator ist, der drey Nominatorum, oder in casu dissensus, wenigstens zweyer derselben Einstimmung hierzu nöthig hat. Einem Administratori hingegen,

der

der nicht von der Familie ist, und den Nahmen Cotta oder Kapf nicht führet, stehet kein Recht zu, einen Successorem sich zu benennen, sondern die drey Nominatores ernennen denselben per majora, ohne irgend eine Bestättigung nöthig zu haben, nehmen aber die billige Rucksicht, daß die Administration wieder zur Familie komme, in so fern ein hierzu tüchtiges Subjectum aus derselben vorhanden ist, worüber jedoch die Beurtheilung einig und allein bey den Majoribus der Nominatorum stehet.

Wäre einer von denen Familien hier Professor ordinarius, vel extraordinarius, oder Doctor, oder Licentiat, oder Hofgerichts-Advocat, oder Abend-Prediger, oder Diaconus Ecclesiæ, oder Secretarius Universitatis, oder dergleichen, so solle er vor allen andern zur Administration den Vorzug haben.

§. 9. Die Rechnung des Herrn Administratoris solle alljährlich von beyden Herrn Decanis der theologischen und juridischen Facultät, zu welchem auch Magnificus Dn. Pro-Rector und Reverendissimus Dn. Cancellarius gehören, ordnungsmäßig abgehört, ihnen aber nebst dem Secretario und Administratore jedem zwey Gulden, zusammen zwölf Gulden, und dem Pedellen 30. kr. für die Bemühung ex Cassa Stipendii abgereicht, und behörig verrechnet werden.

§. 10. Bey einer jedesmaligen Rechnungs-Abhör solle der Herr Administrator nicht nur dasjenige, was nach seiner Rechnung in Cassa

seyn solle, paar vorzeigen, sondern auch wegen der ausständigen Capitalien die Capital-Briefe, zum Beweiß, daß sie noch unabgelößt stehen, vorzeigen.

§. 11. Der jedesmalige Administrator bekommt jährlich für seine Bemühung Fünf und Zwanzig Gulden, und wann entweder noch von mir durch eine weitere Verordnung, oder nach meinem Tod durch langen Mangel tüchtiger Participanten und gute Wirthschaft das Capital auf Neun Tausend Gulden erhöhet werden sollte, Fünf Gulden weiter, und wann es auf Zehen Tausend Gulden käme, Zehen Gulden mehr; mithin in beyden leztern Fällen respective Dreyßig und Vierzig Gulden.

§. 12. Diejenige, welche an meinem Stipendio participiren wollen, müssen entweder meinen des Stifters Nahmen, oder als männliche Descendenten meiner seeligen Frau Schwester den Nahmen Kapf führen, mithin gehet das Stipendium keineswegs auf die von denen Cottaischen oder Kapfischen descendirende weibliche Linien, sondern allein auf die männliche, so lang dergleichen vorhanden oder zu hoffen sind; sollten aber, welches Gott lang in Gnaden abwenden wolle! alle Cotta und Kapf aussterben, alsdann erst sollen die weibliche Descendenten meiner Familie, secundum gradus propinquitatem mit mir, so fern nicht ausserordentlich tüchtige Subjecta remotiora vorhanden sind, zugelassen werden.

§. 13. Gleichwie es bey diesem meinem Stipendio keineswegs die Meynung hat, durch gegenwärtige Stiftung die Familien zu veranlassen, ihre Söhne bloß um dieses Vortheils willen studiren zu lassen, sie mögen das natürliche Geschick und Fähigkeit darzu haben, oder nicht; also solle auch keineswegs dieses Stipendium schlechten Genies, die nicht viel von sich versprechen, gereicht, sondern sie simpliciter ab- und zu Profeßionen gewiesen werden: Dann ich will durch diese Stiftung nur fähige und tüchtige Genies aufgemuntert, und ihnen fortgeholffen wissen. Demnach muß sich ein Candidatus Stipendii per testimonia fide digna legitimiren, daß er die zum Studiren erforderliche Tüchtigkeit habe, und hinlängliche fundamenta philologica gelegt habe. Hierzu haben oben schon die Nominatores nebst dem Herrn Administratore die nöthige Anweisung bekommen. §. 6.

§. 14. Keiner solle zum Genuß des Stipendii zugelassen werden, als welcher der Augspurgischen Confeßion und Evangelisch-Lutherischen Religion beygethan ist.

§. 15. Der Stipendiarius solle das Stipendium nirgends, als zu Tübingen, geniessen.

§. 16. Da es in Zukunft leicht geschehen kan, daß von einer oder der andern Branche mehrere Subjecta zugleich, oder sehr bald hintereinander auf die hiesige Universität kämen, mithin Streit entstehen könnte, ob mehrere Brüder neben- und miteinander des Genusses

fähig

fähig seyen? so gehet mein, des Fundatoris, ernstlicher Will dahin, daß zu Beobachtung der Gleichheit und Billigkeit

1) zwey oder mehrere Brüder zugleich (so lang von den übrigen Linien noch andere, welche die erforderliche Qualitäten besizen, vorhanden seyn, oder in wenigen Jahren heranwachsen oder erwartet werden sollten) das Stipendium nicht geniessen sollen; tritt aber der eine Bruder aus, (entweder durch schlechte Aufführung, die ihn hiemit ipso jure des Stipendii unwürdig macht, oder durch Verfluß seiner Studien-Jahre, auf ordinaire Art, ohne daß er sich auf unten anzuzeigende Art hier oder auswärts ausserordentlich rühmlich applicirt und producirt) und es ist kein tüchtiges Subjectum von andern Linien, von welchen noch keiner oder schon lang keiner es genossen, vorhanden, so soll endlich auch ein zweyter Bruder des Genusses fähig seyn.

2) Kommen aber in zukünftigen Zeiten, wann der Manns-Stamm der eingesezten Linien sich vermehret, zwey oder mehrere die erforderliche Requisita habende Competenten unterschiedener Linien mit einander in Collision, so, daß man sie nicht zugleich, ohne die Zahl derer Stipendiaten, welche der Ertrag des Stipendii zulassen will, zu vermehren, in den Genuß gedachten Stipendii einsezen kan, so wird hiebey zuvorderist auf die proximitatem gradus mit mir, im Fall sie aber gradu pares wären, zuerst auf die beste Tüchtigkeit des einen

nen Competenten, sodann, wann der Unterschied nicht beträchtlich seyn sollte, auf das Alter gesehen, und dem ältern vor dem jüngern der Vorzug eingeräumt, weil dieser nichts destoweniger zu seiner Zeit noch zum Genuß desselben Stipendii gelangen kan;

3) Sollten aber mehrere tüchtige Subjecta aus unterschiedenen Linien concurriren, und die Einkünfte des Stipendii nicht zureichen, alle zum Genuß desselben zuzulassen, so solle allezeit derjenige, wann er tüchtig ist, den Vorzug haben, von dessen Linie keiner noch das Stipendium genießt, oder lange nicht genossen. Hat aber dißfalls keiner einen Vorzug, so bleibt es bey der dispositione secunda hujus §phi.

§. 17. Ein Stipendiat kommt nicht gleich im Anfang seiner academischen Studiorum in plenam perceptionem hujus Stipendii, sondern es fangt im ersten Jahr des Cursus philosophici mit Fünf und Zwanzig Gulden an, sofort bekommt der Stipendiat im zweyten Jahr der Studiorum philosophicorum Vierzig Gulden, und dieses bleibt die ordinaire portio des Stipendii bey Studiis ordinariis, und continuirt nach dem Antritt der höhern Facultät auf drey, höchstens vier Jahre; unten wird weitere Anweisung gegeben, daß nach Beschaffenheit eines Subjecti, wann sich dasselbe ausserordentlich rühmlich producirt, das Stipendium auch über die gewöhnliche Zeit der Studiorum academicorum in oder ausser Tübingen auch mit einer Vermehrung continuirt werden

den dörfe und solle: ordinarie aber soll der Genuß dieses Stipendii länger nicht währen, als wie gedacht, und zwar stuffenweiß, fünf, oder höchstens sechs Jahr, von derjenigen Zeit an zu rechnen, da ein Stipendiat nicht allein die hiesige Universität mit Nuzen beziehen und Collegia philosophica hören, sondern auch eine höhere Facultät, die theologische, juridische oder medicinische würklich antretten kan, so vor dem achtzehenden und neunzehenden Jahr nicht geschiehet.

§. 18. Sollte ein Subjectum dergestalten sich rühmlich verhalten, daß es zur Repetition im Stipendio theologico käme, benebst nicht nur im Stande seyn sollte, Collegia vel philologica, vel philosophica zu halten, sondern solche auch würklich von Zeit zu Zeit mit Approbation zu lesen, so solle es in der perceptione mit jährlichen Vierzig Gulden so lange verbleiben, biß es die Universität gänzlich verlassen, und nach Stuttgardt als Vicarius beruffen werden wird, wann schon sein Quinquennium oder Sexennium zu Ende seyn sollte.

§. 19. Auf gleiche Weise solle es auch mit denen gehalten werden, die zwar noch nicht Repetenten, gleichwolen aber Repeturientes sind, von denen man voraus wissen kan, daß ihnen die Repetition zu seiner Zeit nicht fehlen werde.

§. 20. Es solle auch mit denen Doctoribus oder Licentiatis Juris vel Medicinæ, wann sie hier auf der Universität mit Approbation lesen,

sen, oder Praxin anfangen und fortsezen (weil es im Anfang schlecht hergehet, und einige Zeit erfordert, bis ein Practicus in gutem Ruhm und Ruf kommt) auf gleiche Weise, wie mit den Repetenten, gehalten werden, sie behalten nehmlich nach geendigten Studiis academicis und nach Annehmung des gradus ihre jährliche Portion à Vierzig Gulden, und zwar auf zwey oder drey Jahre, länger aber nicht;

§. 21. Welches jedoch nur von unverheuratheten, und solchen, die noch in keiner Besoldung stehen, zu verstehen ist.

§. 22. Ich habe zwar oben §. 15. geäussert, daß ein Stipendiat nirgend anders, als hier zu Tübingen dieses Stipendium geniessen, ausser Tübingen aber dessen unfähig seyn solle, und hiebey solle es auch bey ordinariis studiis academicis sein unabänderliches Bewenden haben. Allein ich mache hier billig eine Ausnahme, wann nehmlich ein Stipendiat allhier seine Studia absolvirt, und zunächst cum vel sine gradu academico, tüchtig erachtet werden sollte, mit Nuzen auf Reisen zu gehen. In solchem einzigen ausserordentlichen Fall soll ihm zum Reisen auch ausser Tübingen das Stipendium continuirt, und von Vierzig auf Fünfzig, höchstens Fünf und Siebenzig Gulden, sofern die Kräfte des Stipendii es erlauben, und der Stipendiat sich wohl auf Reisen verhält, erhöhet werden. Sollte auch der reisende Stipendiat auf seiner Reise Gelegenheit haben, auf einer fremden Universität Collegia

mit

mit Ruhm zu lesen, und Doctor legens, oder Magister legens, oder Adjunctus Facultatis cujusdam werden können, so solle er auch ausser Tübingen obige erhöhete Summen fortgeniessen, so lange er unverheurathet ist, dann ich der Stifter reflectire vorzüglich mit meinem Stipendio auf Subjecta meiner Familie, welche der Religion und dem gemeinen Wesen nüzlich sind, ihrer Familie und sich selbst Ehre machen, und sich rühmlich produciren, und will ihnen damit entweder hier, oder auf fremden Universitäten, wann es hier denselben etwan mit dem Glück hinterlich gehen sollte, ein für allemal fortgeholfen wissen.

§. 23. Wann ein Subjectum derer vier Linien sich, ehe es zum Genuß des Stipendii würklich gelangt, schon in denen niedern Clöstern rühmlich producirt, und einen derer drey ersten Pläzen in der Location erhält, so sollen ihm in diesem ausserordentlichen Fall zu weiterer Aufmunterung Fünfzehen Gulden oder drey Species Ducaten zu seiner Ergözlichkeit gereicht werden: Rückt es aber hieher nach Tübingen, gelangt also zum Anfang des würklichen Genusses des Stipendii, und behauptet im Magisterio locum primum, secundum vel tertium, so solle es über sein gewöhnliches Annum, noch eine besondere Belohnung seines Fleisses und übrigen guten Aufführung, wie billig zu erwarten haben, und extra ordinem Dreysig Gulden erhalten. Wird er gar Repetens, so sollen ihm Vierzig Gulden ex Cassa Stipendii sogleich

aus-

ausbezahlt werden. Auf gleiche Weise sollen demjenigen, der Advocat wird, Vierzig Gulden, dem, der Licentiatus Juris vel Medicinæ wird, Fünfzig Gulden, und wann er Doctor einer deren drey höhern Facultäten wird, Hundert Gulden modo extraordinario, als ein wohlverdientes Præmium seines rühmlichen Fleisses, jedoch bey allen diesen ausserordentlichen Fällen semel pro semper abgereichet werden.

§. 24. Sollte in solchen Zeiten, da sich die Præmia häuffen, die Cassa Stipendii sich nicht im Stande befinden, die im vorigen Spho angezeigte præstanda extraordinaria zu prästiren, so sollen denen übrigen Participanten jährlich statt Vierzig nur Fünf und Zwanzig oder höchstens Dreyßig Gulden nach denen Kräften des Stipendii ausgetheilt werden, bis sich die Cassa Stipendii wieder wird erhöhet haben. Sollte hingegen aus Ermanglung derer Subjectorum, über den Fundum Stipendii à Sechstausend Gulden aus denen von Zeit zu Zeit angelegten Zinnsen ein Ueberschuß entstanden, und also der Fundus Stipendii angewachsen seyn, so soll dieser Ueberschuß und Fürwächs allenfalls in Fällen, wo mehrere tüchtige Subjecta zum Genuß des Stipendii concurriren, oder auf obige ausserordentliche Belohnungen von dem Herrn Administratore angegriffen und abgelößt werden dörffen, wann nur der Fundus Stipendii à Sechstausend Gulden allezeit in Salvo bleibt: dann mein des Fundatoris Meynung ist durchaus nicht, daß dieses

mein Stipendium aus Zinnsen wuchern solle, sondern sein eigentlicher und bester Wucher solle auf die Erziehung tüchtiger, geschickter und brauchbarer Subjectorum aus denen vier oder allenfalls fünf Linien meiner Familie, und auf eine besondere Aufmunterung capabler Genies darunter zu einem grössern Eyfer, sich uud ihre männliche Nachkommen in Republica litteraria immer weiter empor zu schwingen, abzwecken.

§. 25. Im Fall einer derer künftigen Participanten des Stipendii degenerirte, und durch Unfleiß in den Studiis, oder durch schlechte Aufführung, ja wohl gar durch höchststräfliche Sünden und Laster sich gröblich vergienge, welches alles der grundgütige Gott in Gnaden verhüten, und von meiner Familie abwenden wolle! so solle er, wann zumahl alle vorhergegangene Warnungen und Ermahnungen fruchtlos gewesen seyn sollten, des Beneficii ipso jure gänzlich verlustigt seyn.

§. 26. In casibus dubiis, bey welchen sich ein dissensus Nominatorum in Zukunft zeigen möchte, sollen zuvorderist vota majora Nominatorum gelten, und erst alsdenn, wenn keine majora zu hoffen wären, sondern jeder Nominatorum einer zerschiedenen Meynung seyn sollte.

§. 27. Die strittige Sache Amplissimo Senatu Universitatis zur unwiderruflichen Entscheidung vorgelegt werden.

§. 28.

§. 28. Ueberhaupt ersuche ich diesen Senatum Amplissimum gehorsamst, supremam Inspectionem dieses meines Familien-Stipendii zu übernehmen, und alle vorkommende Stritigkeiten, im Fall sich ereignender dissensuum, wo keine majora Nominatorum sich vereinigen können, hochgeneigtest zu decidiren.

§. 29. Das Original dieses Fundations-Briefs solle bey dem Corpore Stipendiorum Universitatis aufbehalten werden; jedes Caput derer vier oder allenfalls fünf Linien aber solle auf Kosten meiner Erbschaft eine Copiam vidimatam bekommen.

Und dieses ist dann mein lezter wohlbedächtlicher Wille und Verordnung, welche ich jederzeit unzerbrüchlich und unabänderlich will gehalten wissen, wann mich auch Gott nach seinem heiligen Willen frühzeitiger, als ich vermuthen sollte, und ehe diese meine Disposition in die sonst gewöhnliche Formalitäten eingekleidet, und ad mundum gebracht werden kan, von dieser Zeitlichkeit abfordern sollte.

In Urkund meiner Unterschrift und beygedruckten Sigilli. Tübingen, den 29sten May 1779.

(L. S.)

D. Johann Friderich
Cotta.

## Beylage 7.

# Zusäze und Verbesserungen zu denen Tabellen derer Familien, welche ein Recht zu dem Fickleriſchen Stipendio haben.

---

### Bader. p. 155.

Johann Joachim Bader, ware Secretarius bey der Reichsritterſchaft in Schwaben am Neckar und Schwarzwald. geb. 1649. geſt. 1694.

### Bauer p. 156.

Der Vogt zu Kirchheim hieſſe Joh. Georg Bauer.

### Becht. p. 159.

Ernſt Jacob Becht, Ober-Umgelder und des geheimen Raths zu Eßlingen. Ehfr. Maria Anna Celliußin. geb. 1600. geſt. 1638. Ihr Sohn:

Johann Friderich Becht, Burgermeiſter zu Eßlingen. geb. 1623. geſt. 1669. Ehfr. Margaretha, Gottfrid Schwabens, des groſſen Raths und Handelsmanns zu Eßlingen, Tochter. Kinder:

1. Johann Friderich Becht. geb. 1662.
2. = 5. Vier Töchtern.

Ben-

## Bengel. S. 161.

Conrad Bengel, Vogt zu Marpach, starb 1610. Ehfr. Anna Ruthartin, (s. Tab. Ruthart.) gest. 1616. Sohn:

M. Joseph Bengel, Pfarrer zu Binningen. Ehfr. Euphrosyna Mögenhardtin. Kinder:

1. Euphrosyna, Ehm. Nic. Schaal, zu Reutlingen. s. Tab. Schaal.
2. Joseph Bengel, Stiftsverwalter zu Stuttgart. Ehfr. Christiana Vayhin. Kinder:
   a) Anna Maria Benglin. Ehm. Johann Christoph Reuß.
   b) Joseph Bengel, Clostersverwalter zu Denkendorf. Ehfr. Anna Rosina Zorerin. Kinder:
      1) Melusina Christiana Benglin. Ehm. Albrecht Simon Gottfrid Weissensee.
      2) Agnes Juliana Benglin. Ehm. Friderich Carl Winter, Registrator.
   c) M. Albrecht Bengel, Diaconus zu Winnenden. Ehfr. Barbara Sophia Schmidlin. Kinder:
      1) D. Johann Albrecht Bengel, Consistorialrath und Prälat zu Alpirspach. Ehfr. Johanna Regina Seegerin.
      2) Joseph Bengel, Expeditionsrath und Vogt zu Sulz. Ehfr. Augusta Sophia Berlin.

## Braun. p. 162.

Maria Dorothea Braunin, ehlichte Da-

vid Ferdinand Rothen, Closter=Amtsschreiber zu Hirsau.

## Brodtbeck. p. 164.

M. Johann Conrad Brodtbecks zu Unter=Öwisheim Tochter, Johanna Elisabetha, ehlichte Joh. Conrad Kauffmann, Diaconum zu Schwaigern.

Der Christinä Barbarä Brodtbeckin Ehemänner waren; der erste: Christoph Friderich Schnepf, Med. D. und Stadt=Physicus zu Stuttgart; geb. 1704. der 2te: Christoph Ferdinand Hölder, Med. D. und Physicus zu Waiblingen.

## Cellius. S. 167.

Der jüngere Superintendent zu Eßlingen, Johann Erhard Cellius, ware geb. 1633. gest. 1675. Ehfr. Anna Rosina, Frid. Beringers, des grossen Raths und der Krämerzunft Mitmeisters zu Eßlingen, Tochter. Ausser der Tochter hatten sie auch einen Sohn:

Georg Friderich Cellius. geb. 1663.

## Demler. S. 169.

Anastasii Demlers Tochter, Agnes, Ehemann ware Johann Conrad Machtholph, J. U. L. und Hofgerichts=Advocat zu Tübingen.

## Eckher.

Anna Christina Wagnerin; (s. Wagner.) Ehm. Johann Erhard Eckher, Burgermeister zu Eßlingen. geb. 1635. gest. 1707. Ihre Kinder:

1. Chri=

1. Christina Magdalena Eckherin, gest. 1697. Ehm. Nicolaus Knisel, Oberraths- und Ehegerichts-Secretarius.
2. Eberhard Friderich Eckher, Consulent zu Eßlingen. Ehfrau: Christina Elisabetha Schloßbergerin. Ihre Kinder:
   a) Philipp Eberhard Eckher, Burgermeister zu Eßlingen. geb. 1692. Ehfr. Magdalena Elisabetha Seefridin.
   b) Christina Elisabetha Eckherin geb. 1695. Ehm. Johann Heinrich von Palm, zu Wien.
   c) Anna Regina Eckherin. geb. 1697. Ehm. Daniel Friderich Ramsler, geheimer Registrator und Rathsadvocat zu Eßlingen.
   d) Georg Andreas Eckher, des geheimen Raths zu Eßlingen.
   e) Anna Christina Eckherin, geb. 1710. Ehm. Gabriel Franz Burgermeister, Stattammann zu Eßlingen.
3. Maria Elisabetha Eckherin. Ehm. Johann Gottfrid Lauber, Assessor des Ev. Consistorii zu Augspurg.
4. Sidonia Eckherin. Ehm. Joh. Leonhard Rader, Factor der Brenzthalischen Werker zu Heidenheim und Mergelstetten.

## Efferhen.

Eleonora Hummlin; (s. Hummel.) Ehm. Joh. Heinrich Efferhen, geistlicher Verwalter und Amtsschreiber zu Alpirspach. Ihre Kinder:

1. Maria Jacobina Efferhenin. geb. 1656. gest. 1688. Ehmann 1. Andreas Friderich Frischlin, Gräfl. Landelischer Secretarius. gest. 1680. 2ter: Georg Friderich Stäudlin, Landschaftlicher Viceregistrator.
2. Johann Jacob Efferhen.

## Erhard. S. 170.

Johann Erhard, Apothecker zu Urach, ware geb. 1648. gest. 1690. Seine Kinder:
1. Anna Rosina Erhardin. Ehmann: Lorenz Schwan, Handelsmann zu Urach.
2. Johann Adam Erhard, Pfarrer zu Pleidelsheim. Ehfr. Maria Regina, Thomas Widmanns, Bärenwirths zu Stuttgardt, Tochter.
3. Georg Friderich Erhard, Apothecker zu Urach.
4. Eberhard Friderich Erhard, Landschreiber in Carlsruhe.

## Faber. S. 172.

M. Georg Abraham Fabers, Specials zu Schorndorf, 2ter Sohn, Johann Christian, ist Canzley- und Hofgerichts-Advocat zu Stuttgart. Ehfr. Christina Margaretha, Georg Friderich Jägers, Stattschreibers zu Schorndorf, Tochter.

Der jüngste Sohn, Gottlieb Friderich Faber, ist Oberamtmann zu Nürtingen.

## Gaupp.

Anna Rosina Wagnerin; (s. Wagner.)

Ehm.

Ehm. Joh. Friderich Gaupp, Spital-Syndicus zu Biberach. Ihre Tochter:

Elisabetha Barbara Gauppin. Ehm. Carl Scheinemann, Kirchenraths-Secretarius.

## Göhrung.

Agnes Maria Wolffhardin, (s. Tab. Wolffhard.) geb. 1681. Ehm. Joh. Michael Göhrung, geistlicher Verwalter zu Brackenheim. geb. 1669. gest. 1730. Ihre Kinder:

1. M. Alexander Heinrich Göhrung, geb. 1704. gest. 1728.
2. Joh. Michael Göhrung, geistlicher Verwalter zu Brackenheim. geb. 1711. Ehfr. 1. Maria Catharina, Joseph Jenischens, Burgermeisters zu Brackenheim, Tochter. geb. 1709. gest. 1739. 2te. Euphrosina Barbara, M. Aegidii Adam Brechens, Pfarrers zu Gemmerigheim, Tochter. geb. 1717. Kinder 1ster Ehe:
   a) Justinus Friderich Göhrung. geb. 1732.
   b) Joseph Friderich Göhrung. geb. 1733.
   c) Alexander Friderich Göhrung. geb. 1736.
   d) Maria Christina Göhrungin. geb. 1739.

   Kind 2ter Ehe:
   e) Adam Friderich Göhrung. geb. 1743.

## Gratianus.

Maria Dorothea Wolffhardin, (s. Tab. Wolffhard.) geb. 1670. gest. 1743. Ehm. Phi-

lipp Heinrich Gratianus, Pfarrer zu Oberroth im Limburgischen. Kinder:

1. M. Wilhelm Rudolf Gratianus, Pfarrer zu Oberroth.
2. Theodor Casimir Heinrich Gratianus, Rath und Vogt zu Murrhard.

## Haffner. S. 178.

Sigmund Haffner ware des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts zu Speyer Procurator.

Der Tochter, Cordulä Sophiä Haffnerin, Ehmann ware Stephan Gerlach, Theol. D. und Professor zu Tübingen, geb. 1621. gest. 1697.

## Hochstetter S. 187.

M. Conrad Hochstetter, Special-Superintendent zu Kirchheim. geb. 1581. gest. 1661. Kinder:

1. Anna Maria Hochstetterin. Ehm. 1ster: Joh. Georg Bauer, Vogt zu Kirchheim. (s. Tab. Bauer.) 2. Joseph Cappel, Prälat zu Königsbronn. geb. 1614. gest. 1689.
2. Joh. Ulrich Hochstetter, Pfarrer zu Owen. geb. 1620. Ehfr. Anna Barbara, Isaac Albers, Pfarrers zu Sielmingen, Tochter. Ihre Kinder:
   a) Johann Conrad Hochstetter, Pfarrer zu Oberkochen. Ehfr. Anna Catharina Ruthartin. Ihre Kinder:
      1) Susanna Veronica Hochstetterin.

geb.

geb. 1688. Ehm. M. Georg Friderich Sutor, Pfarrer zu Mauren.

2) Christina Barbara Hochstetterin. Ehm. Immanuel Brigel, Renovator.

3) Friderich Hochstetter, Burgermeister und Barbierer zu Horrheim. Ehfr. = = Binderin. Ihre Kinder:

aa) Augustin Friderich Hochstetter. geb. 1718.

bb) Susanna Christina Hochstetterin. geb. 1720.

cc) Dorothea Magdalena Hochstetterin. geb. 1722.

dd) Christina Margaretha Hochstetterin. geb. 1723.

ee) Conrad Erhard Hochstetter. geb. 1726.

4) Maccabäus Hochstetter, Rathsverwandter zu Blaubeuren. Seine Töchter:

aa) Sibylla Hochstetterin.

b) Johann Ulrich Hochstetter. geb. 1664. Seine Kinder:

1. Johann Ulrich Hochstetter. geb. 1706.

2) Johann Hochstetter. geb. 1710.

3) Matthäus Hochstetter. geb. 1712.

3. Christoph Hochstetter, Handelsmann zu Reutlingen. Seine Tochter:

a) Maria Magdalena Hochstetterin. s. Zwisler.

## Hoffmann. S. 186.

Der Sib. Eleon. Hoffmännin 2ter Ehemann ware, Joh. Christoph Breg, Prälat zu Murrhardt.

Der Mar. Marg. Hoffmännin Ehemann ware M. Georg Friderich Steinweg, Closters-Präceptor zu Denkendorf.

## Hummel. S. 188.

Eleonora Hummlin. s. Efferhen.

Justinå Fridericå Hummlin Ehm. ware Albrecht Erhard Keller, Pfarrer zu Neuhausen unter Urach. s. Keller.

Des Specials Bernh. Frid. Hummels Ehfrau ware Regina Genophia, Joh. Friderich Hochstetters, Probsts zu Denkendorf, Tochter, und sein Sohn hiesse Johann Friderich, und wurde Burgermeister zu Böblingen. Ehfr. Elisabeth Daugenhauerin.

## Hunn. S. 189.

D. Nic. Hunnens Ehfr. ware N. Ernst Hettenbachs, Med. D. und Professoris Tochter. Ihre Kinder:

1. Aegidius Ernst Hunn, ein Theologe.
2. Sabina Hunnin. Ehm. Peter Rhebinder, Theol. D. und Superintendent zu Lüneburg.
3. Anna Maria Hunnin.
4. Maria Hunnin.

## Jäger. S. 191.

Ge. Frid. Jäger, Vogt zu Urach. geb.

1622.

1622. gest. 1679. Ehfr. An. Ros. Müllerin. geb. 1624. gest. 1701. Ihre Kinder:

1. Susanna Margaretha Jägerin. s. Knebel.
2. Georg Friderich Jäger, J. U. D. Canzley- und Hofgerichts-Advocat. geb. 1650. gest. 1687. Ehfr. Constantia, Johann Varenbühlers, Tutelarraths Tochter. gest. 1720.
3. Philipp Fridr. Jäger, Physicus zu Schorndorf. Dessen Tochter:
   a) N. N. Ehm. Joh. Andreas Gerstlacher, Physicus zu Schorndorf. geb. 1700.
4. Eberhard Friderich Jäger, Apothecker zu Heidenheim.

Uebrigens wie in der Tabell.

* * *

Ge. Friderich Jäger, Stattschreiber zu Schorndorf. gest. 1731. Ehfr. Anna Maria, N. Wölfings, Stattschreibers allda Tochter. Ihre Kinder:

1. Philipp Friderich Jäger, J. U. D. und Regierungsrath, Ehfr. Charlotta Regina, N. Clessen, Vogts zu Kirchheim Tochter. gest. 1743.
2. Rosina Maria Jägerin. Ehm. Wilhelm Frid. Weckerlin, Stattschreiber zu Schorndorf.
3. Christina Margaretha Jägerin. (s. Tab. Faber.
4. Joh. Friderich Jäger.

* * *

Dav. Frid. Jägers Tochters, Constantia Friderica Jägerin, geb. 1718. Ehm. ist Joh. Chri-

Christian Abel, Canzley-Advocat zu Stuttgart.

* * *

Carl Frid. Jäger, Keller und Vogtey-Adjunctus zu Böblingen, geb. 1690. gest. 1727. Ehfr. Catharina Regina, Georg Michael Martini, Kirchenraths-Expeditionsraths, Tochter. Ihre Kinder:

1. Carl Friderich Jäger, Special-Superintendent zu Canstatt.
2. Justina Friderica Christina Jägerin. Ehm. 1ster: Joh. Rudolf Neufer, Regierungs-Raths-Secretarius. geb. 1715. gest. 1741. 2ter: M. Johann Wilhelm Moser, Special-Superintendent zu Dürrmenz. geb. 1710. gest. 1759.
3. 4. 5. Töchtern.

* * *

S. 192.

Herrn Canzler Jägers 2te Tochter: hiesse Dorothea Juliana. s. Stockmejer.

## Käuffelin.

Maria Agatha Kneblin; (s. Knebel.) 2ter Ehm. Matthias Käuffelin, Pfarrer zu Echterdingen. Ihr Sohn:

Gottfrid Käuffelin, Prälat zu Blaubeuren.

## von Kirchberg. S. 193.

Der Andr. von Kirchberg ware geb. 1515. seine Frau 1516. Die Tochter

Agata, geb. 1550. gest. 1604.

# Knebel.

Susanna Margaretha Jägerin. (s. Jäger.) Ehm. Georg Burkhard Knebel, Prälat zu Maulbronn. geb. 1641. gest. 1711. Ihre Kinder:

1. Georg Friderich Knebel, Pfarrer zu Münster. Ehfr. N. Honoldin.
2. Georg Burkhard Knebel, Stattschreiber zu Böblingen. Ehfr. Anna Dorothea Steebin. Ihre Kinder:
   a) Elias Gottfrid Knebel, Kirchenraths-Expeditionsrath Ehfr. 1ste: Johanna Jacobina Eßichin. 2te: Christina Gottliebin Schwarzkopfin. Kind:
      1) Maria Charlotta Christina Kneblin, aus 1ster Ehe.
3. Maria Rosina Kneblin. Ehm. Joh. Thomas Schwarz, Pfarrer zu Thailfingen.
4. Susanna Margaretha Kneblin. Ehm. Christoph Jacob Schweizer, Pfarrer zu Pleidelsheim.
5. Maria Agatha Kneblin. s. Ramsler; Räufelin.
6. Johann Jacob Knebel, Hofrath. gest. 1712. Ehfr. Johanna Margaretha Faberin. Ihre Tochter:
   a) Christina Dorothea Kneblin. geb. 1702. Ehm. Johann Daniel Hoffmann, Burgermeister zu Stuttgart, und des engern Landschafts-Ausschusses Assessor.

7. Jo-

7. Johanna Barbara Kneblin. Ehm. Joh. Jacob Keller, Amtspfleger zu Maulbronn.
8. Eberhard Friderich Knebel, Handelsmann zu Regensburg.
9. Herbert Christian Knebel, Consistorialrath und Prälat zu Alpirspach. Ehfr. Maria Justina Faberin. (s. Faber.)
10. Carl Friderich Knebel.

## Koch. S. 197.

Maria Elisabetha Kochin. Ehm. Johann Friderich Albrecht Seefrid, Keller zu Nellingen.

## Köstlin. S. 199.

Tobias Köstlin, der jüngere, Rath und Keller zu Brackenheim. Ehfr. Maria Regina, Christoph Friderich Zellers, Rentcammer-Expeditionsraths, Tochter.

## Kurrer. S. 204.

Joh. Wendel Kurrer, Vogt zu Bietigheim. Sein Sohn:

Joh. Wendel Kurrer, Syndicus zu Reutlingen. Ehfr. Anna Catharina, Friderich Commerells, Gerichtsverwandtens zu Tübingen, Tochter. Ihr Sohn:

Joh. Adam Kurrer, J. U. D. und Professor zu Tübingen. geb. 1641. gest. 1692. Ehfr. Maria Veronica, Elias Klebers, Pfarrers zu Weilheim am Neccar, Tochter. Ihr Sohn:

Joh. Adam Kurrer, Hofgerichts-Advocat. Ehfr. Eva Veronica, Andreas Caroli, Prälatens zu St. Georgen, Tochter.

## Lang. S. 207.

Joh. Christ. Lang, Sen. Prälat zu Blaubeuren. Seine Kinder:

1. Maria Regina Langin. gest. 1728. Ehm. Joh. Elias Currlin, Vogt des Bebenhauser Closteramts.
2. Joh. Christian Lang, Prälat zu Königsbrunn. Ehfr. Dorothea Augusta, Augustin Hochstetters, Prälatens zu Maulbronn Tochter. geb. 1711.
3. Jacob Conrad Lang, Canzley- und Hofgerichts-Advocat. Ehfr. Maria Dorothea, Christian Friderich Schickhards, Ritterschaftlichen Syndici zu Tübingen, Tochter.
4. Maria Regina Langin. Ehm. Joh. Martin Schmid von Schmidsfelden, Hospital-Syndicus zu Biberach.
5. Christoph Heinrich Lang.

## Lotter. S. 209.

Phil. Heinr. Lotter, Rentcammer-Secretarius.

Anna Maria Lotterin. Ehm. Carl Wilhelm Belling, Baden-Durlachischer Schazungs-Einnehmer.

Helena Friderica Lotterin. Ehm. Philipp Heinrich Velnagel, Kirchenraths-Cammerrath.

Christina Catharina Lotterin. Ehm. Joh. Gottlieb Haupt, Rentcammer-Expeditionsrath.

## Müller. S. 217.

Der Mar. Marg. Müllerin Ehm. ware, Carl Friderich Hopfenstock, Rentcammer-Expeditionsrath.

S. 218.

Des Oberrath Joh. Jac. Müllers Ehfrau ware Susanna, Christoph Spindlers, von Laubach aus Crain Tochter.

## Mynsinger. S. 221.

Johann Mynsingers Familie ist aus der Schweiz. Er ware geb. 1426. und ware Anfangs Physicus zu Ulm.

Joseph Mynsinger, gest. 1560. Seine Ehfrau: Agnes Breuningin, geb. 1495. gest. 1560. Ihre Kinder:

1. Maria M. s. Kirchberg.
2. Johann M. und
3. Wernher M. zogen in Krieg.
4. Hieronymus M. diente dem König in Spanien.
5. Joachim M. Kays. Cammergerichts-Assessor zu Speyer, hernach Herzogl. Braunschweigischer Canzler und Erbcämmerer.

## Orth.

Sophia Dorothea Faberin. (s. Faber, S. 171.) Ehm. Georg Friderich Orth, Med. D. und Hofmedicus. geb. 1698. gest. 1721. Ihre Kinder:

1. Juliana Rosina Orthin. Ehm. Joh. Georg Seger, Med. D. und Hofmedicus.

2. Fri-

2. Friderica Charlotta Orthin. Ehm. Georg Friderich Stockmejer, Regierungsraths-Secretarius.

## Ramsler.

Maria Agatha Kneblin; (s. Knebel.) Ehm. Gottlieb Ramsler, Stabskeller zu Heimsheim. Ihre Kinder:

1. Susanna Margaretha Ramslerin. Ehm. Andreas Christoph Scholl, Pfarrer zu Pflummern.
2. Joh. Friderich Ramsler, Prälat. Ehfr. Anna Margaretha Segerin.

## Ruoff. S. 228.

Christ. Marg. Ruoffin Ehm. 1ster: Joh. Jacob Conradi, Amtmann und Pfleger zu Dertingen; ohne Kinder. 2. Christian Hochstetter, Kirchenraths-Vicedirector und Expeditionsrath.

## Ruthart.

Der Anna Ruthartin Ehmann hat nicht Johann Conrad, sondern Conrad Bengel geheissen: Johannes ware seines Vaters Name.

## Schickhardt, S. 231.

Zu des ältern Christ. Frid. Schickhards Kindern seze man bey:

Maria Dorothea Schickhardtin. s. Lang.

## Stockmejer.

Dorothea Juliana Jägerin. (s. Jäger.) Ehm. Georg Friderich Stockmejer, Regierungs-

rungsraths- und Ehegerichts- Secretarius. Ihre Tochter:

Friderica Dorothea Stockmejerin. Ehm. Amand Ludwig Bülfinger, Landschaft-Buchhalter.

## Ulsheimer.

Anna Maria Wolffhardin, (s. Tab. Wolffhard) geb. 1679. 1ster Ehm. Franz Ulsheimer, Keller zu Brackenheim, nachgehends zu Tübingen. 2ter Ehm. M. Georg Conrad Ruof, Pfarrer zu Groß-Sachsenheim. Kinder 1ster Ehe:

1. M. Alexander Friderich Ulsheimer, Stattpfarrer zu Heilbronn. Ehfr. Elisabetha Barbara Langenhanin.
2. Maria Christina Ulsheimerin. Ehm. M. Merklin, Stattpfarrer zu Eßlingen.

## Wagner. S. 241.

Georg Wagner, Burgermeister zu Eßlingen. geb. 1605. gest. 1661. Ehfr. Anna Urs. Celliusin. Ihre Kinder:

1. Georg Friderich Wagner, J. U. D. und Syndicus zu Eßlingen. geb. 1631. gest. 1672. Ehfr. Elisabeth, Valentin Heiders, Syndici zu Lindau, Tochter.
2. Anna Sabina Wagnerin. Ehm. Georg Friderich Walliser, Stadtammann zu Eßlingen.
3. Anna Rosina Wagnerin. Ehm. Joh. Frid. Gaupp, Spital-Syndicus zu Biberach.

4. Anna

4. Anna Regina Wagnerin. Ehm. Joh. Ernst Lederer, Med. D. und Stattphysicus zu Eßlingen.
5. Anna Christina Wagnerin. Ehm. Johann Erhard Eckher, Burgermeister zu Eßlingen. geb. 1635. gest. 1707.

## Walch S. 242.

Andr. Walch, geb. 1530. gest. 1621. Ehfrau: Agatha von Kirchberg, geb. 1550. gest. 1604. Jhre Kinder:

1. Hieronymus Walch, Med. D. und Physicus zu Göppingen. Ehfr. 1ste: Walburga, Christoph Drehers, Burgermeisters zu Leonberg, Tochter. 2te: N. Johann Schillers, Med. D. und Physici zu Calw Tochter. gest. 1620. 3te: Anna Justina, Johann Jacob Schloßers, Vogts zu Lorch, Tochter. gest. 1635. 4te: Margaretha Burzhanin.
2. Blandina Walchin. Ehm. 1. Joh. Faber, Med. D und Professor zu Tübingen. 2ter: Jobst Müller, Universitäts=Pfleger zu Sindelfingen.
3. Christina Walchin. Ehm. Marx Beßerer.

## Tab. 91. Wolffhard, nicht: Wohlfarth. (so auch Tab. 31. 35. und 66.)

Michael Wolffhard, Gerichtsverwandter zu Waiblingen. Ehfr. Agnes, Michael Hunnens, Burgermeisters zu Marpach, Tochter. s. Tab. 35. Ihr Sohn:

Alexander Wolffhard, Prälat zu Alpirspach. geb. 1554. gest. 1622. Ehfr. Eleonora, Heinrich Renzens, Prälatens zu St. Georgen, Tochter. Ihre Kinder:

1. Anna Maria Wolffhardin. Ehm. Johann Hölderlin. f. Tab. 31.
2. M. Michael Wolffhard.
3. Johann Ulrich Wolffhard, Pfarrer zu Horkheim.
4. Ludwig Wolffhard, Pfarrer zu Weyler am Stein.
5. Georg Johann Wolffhard, Pfarrer zu Euchtersheim im Craichgau. gest. 1670. Ehfr. Anna, Veit Burckhards Tochter. Sohn:
   a) M. Alexander Rud. Wolffhard, Stattpfarrer zu Grossen Bottwar. geb. 1642. gest. 1715. 1. Ehfr. Agnes Margaretha, M. Georg Hermanns, Stattpfarrers zu Oehringen, Tochter. 2te Ehfr. Anna Margaretha, Joh. Ludwig Rottners, Gerichts-Verwandtens zu Beßigheim, Tochter. geb. 1649. gest. 1720.

      Kind 1ster Ehe:
      1) Maria Dorothea Wolffhardin. f. Gratianus.

      Kinder 2ter Ehe:
      2) Anna Maria Wolffhardin. f. Ulsheimer.
      3) Agnes Margaretha Wolffhardin. f. Göhrung.

Zwiß-

## Zwißler.

Maria Magdalena Hochstetterin; (s. Hochstett. r.) Ehm. Bernhard Zwißler, Handelsmann zu Reutlingen. Ihre Kinder:
1. Maria Ursula Zwißlerin. Ehm. N. Braun.
2. Maria Magdalena Zwißlerin. Ehm. N. Ellwerth.
3. Bernhard Zwißler, Pfarrer zu Brauweih.
4. Christoph Z. 5. Joh. Jacob Z. und 6. Friderich Z. Handelsleute.
7. = = 11. N. N.

---

## Beylage 8.

## Stiftung der Grüninger = und Hillerischen Stipendien.

### Erster Extract aus der Seelig Verstorbenen Frauen Agnes Grüningerin, gebohrner Vahrnbühlerin, in Stuttgardt den Sechzehenden Januarii Anno Sechzehen Hundert Dreyßig und Fünffe, aufgerichten Testament die studirende Jugend betreffend. §. 8. & 9.

§. 10. Ferners verschaffe ich der Studirenden Jugend Vahrenbühlerischen Geschlechts (darunder ich aber sowohl meiner Schwestern, als meiner Gebrüderen Söhn, und zuforderst meine künfftige Enckel verstanden = und hiemit austruckenlich eingeschlossen haben will) zu guthem, und einem immerwehrenden Stipendio,

Zwey tausend Gulden Haubtguth, dergestalt, daß allwegen zween taugliche qualificirte, der Evangelischen reinen Religion und ohngeänderten Augspurgischen Confeßion zugethane Studenten des jährlichen Abzünßes fähig seyn, und deren einer die heylige Schrifft, der andere aber nach seinem Belieben, die Rechten oder Artzney studiren. Beneben Jeder dieses einkommens, auff Acht oder längst Zehen Jahr genüeßen solten, es wäre dann, daß einer seine Studien, vor Verflüeßung dieser Zeit, vollenden, und zu Diensten befürdert würde, so soll alßdann auch diß Stipendium bey ihme gefallen seyn, und auff einen Andern, hiernegst verordneter maßen gereicht werden.

§. 11. Würde sich nun von meinen künfftigen Enckeln Niemand, und unter meiner Brüder und Schwester Söhne keine, oder doch nit Zwo, tauglich qualificirte Persohnen befinden, welche zumahl der reinen Evangelischen Religion und ohngeänderten Augspurgischen Confeßion zugethan, so soll alsdann das Jährlich einkommen von den 2000. Gulden, auff meines Herrn Schwagers, Gevatters und Kriegsvogts, Matthäi Hillers, beeder Rechten Doctoris jungen Sohn, Kilian Hillern, meinen tauff-töttin, oder wo derselb Alters halb zu Jung, auff einen Andern seiner Söhn, so qualificirt, und in fernern Abgangsfall, auff Herrn Johann Georg Sattlers, Landschreibers Sohn, Ludwig Friderich Sattlern, welchen Ich ebenmäßig auß der heyligen Tauff geho-

gehoben, auf Zeit und maß, wie nechst hieoben angeregt, verwidmet werden.

§. 12. Solte aber, auch Jetzo angeregter Persohnen halb, Abgang oder Mangel erscheinen, so so[l]e solches einkommen auff die Sattlerische und Grüningerische = oder wo auch deren keine vorhanden, auff Arme Gottsförchtige Studenten, welche der reinen Religion und ohngeänderten Augspurgischen Confeßion verwandt, beneben ein ohnpartheyisches guthes Gezeügnus haben, daß Sie der Kirchen Gottes und dem gemeinen nutzen künfftig möchten Rühmlich und wohl vorstehen, auch dergleichen testimonium und Gezeügnus meinen Erben glaubhafft fürweisen konten, doch auff dieser letzten ohnverwandten keinen länger, alß Acht Jahr lang, verwendet werden; Da auch einer seine Studien, vorangeregter maßen, vor Verfließung jetzo gedachter Zeith, vollenden, und zu Diensten befürdert würde, so soll alßdann diß Stipendium bey ihm gefallen seyn, und einem Andern hieob verordneter maßen gereicht werden.

§. 13. Darbey will ich gleichwohlen meine Erben gar nicht beschwehren, daß sie solches Stipendium, gleich nach meinem tod solten müßen zu Werck richten, sonderlich wann diese beschwehrliche Zeith und Läuff (welches der getreüe barmhertzige Gott, nach seinem vätterlichen guthen Willen, mit allen Gnaden wölle verhüten) solten gefährlich werden, Inmaßen ich auch besagte meine Erben, auff Je-

tzo angeregten fall, zu völliger Entrichtung der Legaten sowohl für meine Geschwistrigte, als für die Arme, nicht verbinde, sondern es soll die Anstellung deß angedeüttenden Stipendii für Zwo tüchtige qualificirte Persohnen, ererst angehen, wann es zum friden-stand (darum ich den Barmhertzigen Gott inniglich bitte) wiederum geraicht, die Zeithen sich verbeßern, und es also meinen hieunten benambßten Erben müglich, und der milde Seegen Gottes sich wiederum zu ihnen wenden wird.

§. 14. Wie ich mich hingegen gleichergestalt zu besagt meinen Erben getröste und ohnfehlbar versihe, da der Allmächtige gnädige Gott, nach seiner grundlosen Barmhertzigkeit und ohnaussprechlichen vätterlichen Güthe, den Edlen güldenen Friden und beßere Zeithen beschehren, auch das Vermögen widerumb segnen und vermehren wird, Sie werden alßdann nicht allein die Legata völlig und ohnabgängig entrichten, sondern auch mein Christliches, ihnen wohlbewußtes Vorhaben mit der studirenden Jugend, in fleißige Obacht nehmen, selbsten guthwillig, so viel es seyn kan, ihrem Belieben nach, sterkhen, Zumahl hierinnen auff die Ehr Gottes sehen, auch das auffnemmen seiner heyligen Kürchen und deß gemeinen Nutzens wohl behertzigen.

Anderter Extract aus der Seelig Verstorbenen Frauen Agnes Hillerin, gebohrner Sattlerin in Stuttgardt, den Zwanzigsten Julii Anno Sechzehen Hundert, Dreyßig und Fünffe, wegen der studirenden Jugend, auffgerichteten Testament.

§. 2. Am Andern, Nachdem Selbige Ihr Hertzliebe Mutter seelig, auff die studirende Jugend, Zweytausend Gulden, mit sonderbahrer ausgetruckter maß, und Ordtnung, wie es damit gehalten werden solle, gestifftet, so wölle sie, Ihres theils solche Stifftung, noch umb Zweytausend Gulden, versterckt haben, und solle damit allerdings, wie von mehrbesagter Ihrer Mutter seel. bey Ihrer gestüfften Zwey tausend Gulden fürsehung beschehen, verfahren werden.

---

Dritter Extract auß dem von vorgedachter Seelig Verstorbenen Frauen Agnes Hillerin, gebohrner Sattlerin in Stuttgardt, den Ein und Zwantzigsten Julii, Anno Sechzehen Hundert Dreyßig und Fünffe, wegen gemeldt studirender Jugend, auffgerichteten Codicill.

§. 5. Was aber anjetzo, zum Fünfften, diejenige Zweytausend Gulden, welche Sie in erstbesagtem Ihrem Testament, auff die studirende Jugend gestüfft, anbelangen thue: Begehre

re Sie darinnen zwar anjetzo hauptsächlichen nichts zu ändern, wollte aber allein Ihre aigentliche Gemüthsmeynung endlichen dahin erkläret, und gestelt haben, daß, wie Ihr geehrte Frau Mutter seelig vorderist auff das Vahrenbühlerische Geschlecht gesehen: Also solle nun diese Ihre diß Orths verfaßte Stifftung vornehmlich auff die Hillerische, alß Ihres Hertzgeliebten Herrns, und eingesetzten Erbens Befreündte, gerichtet seyn, und in Abgang oder Mangel derselben, ererst mehrangedittener ihrer Frau Mutter seel. Verordnung nach, daß nahmlich selbige Vahrenbühlerische solcher Stiftung, vor andern fähig und genos seyn, verfahren werden.

---

**Vierter Extract auß deß Seelig Verstorbenen Herrn Hannß Heinrich Hillers, der studirenden Jugend halber in Stuttgardt, den fünften Monathstag Februarii Anno Sechzehen Hundert Ein und Sechzig, auffgerichten Testament.**

§. 6. Sechstens, Weilen auch seelig ermelte meine Frau Schwieger-Mutter, weyl. Agnes Gröningerin, und mein Erstes Eheweib, Frau Agnes, eine gebohrne Sattlerin, auff die studirende Jugend Viertausend Gulden, und bereits von mir dahin geordnete: auff Georgii und Johannis Baptistä bey E. E. Landschafft deß Hertzogthums Württemberg stehende

de Capitalien, vornehmlich auf die Vahrenbühler- und Hillerische Familien geordnet und verschaffet, auch mir als deren Ein und nachgesetztem Erben, sowohlen die Auffhaltung der Gült Obligationen, alß auch die Inspection und Anweisung, nach Innhalt deren hinterlassener Testamenten, deß Jährlichs gefallenden Intereße anvertrauet und überlassen, als werden meine Ein- und Nachgesetzte Erben, hoch erinnert, der Fundation und Stifftung gemäs, das Jährliche von obgedachten Capitalien eingehende Intereße auffzuwenden, auch das Capital in keinen anderwärttigen nutzen, oder Gebrauch zu verwenden, und die Verwahrung solcher Gült Obligationen neben der auffgetragenen Inspection und Anweisung, ohngeschmählert- und ohnabgängig auff die Hillerische Nahmens und Stammens-Verwandten, so lang deren einer bey leben seyn wird, gelangen zue lassen, und da sich deren keines mehr bey leben befinden sollte: So ist mein ernstlich Wohlbedächtlicher Will und Meynung, daß auff solch Mannlich abgehenden Hillerischen Geschlechts, diese Viertausend Gulden Capitalien und Obligationen erhebt, und Rectori und Regenten bey Löbl. Universität Tübingen, deren Fundation gemäs zu administriren überlassen, auch zu mehrer Nachricht, denen Vahrenbühler- Sattlerischen und Andern hierbey Intereßirten Familien, zu Dero mehrer Nachricht Abschrifft und Copien, aus den Testamenten, und meiner diß Orths hierüber gethaner Ver-

Verordnung und dispoſition nach Eröffnung meines letztern Willens gegeben werden ſollen.

§. 14. Daferr aber Vierzehendens, meine Ein und nachgeſetzte Erben, meinen Todfall nicht erleben, oder wenigſt ehe und dann dieſelbe ſolche Erbſchafft würcklich antretten, oder nach Antrettung dererſelben, ohne ehliche Leibs Erben mit Tode abgiengen, ſo ſolle dieſe meine Zeitliche Verlaßenſchafft, auf meinen Brudern Hannß Martin Hillern oder deßelben hinterlaſſene kinder, nach außweiß gemeiner oder Fürſtl. Landrechten vertheilet, und vererbet werden, auf ſolch begebenden todtfall, legire und verſchaffe ich der ſtudirenden Jugend, Vahrenbühler- und Sattleriſchen Stammens, 2000. fl. an Landſchafft Capitalien, daß von dem Jährlichs gefallenden Intereße deß Vahrenbühler- der Ander deß Sattleriſchen Geſchlechts und Nahmens, ſo lang dieſelbe bey den Studiis auff den Academien verharren, zu gleichen portionen nießen, und da dieſer beeder Geſchlechter keiner zugegen wäre: ſo ſolle ſolches Intereße ſo lang auff zwey Andere, von meiner Hertzlieben Mutter ſeel. hero angewandte, beſonders die Moſeriſche und Breithſchwertiſche, von Brolliſchem Stammen herkommende Söhne, auff obige weiß verwendet werden, biß ſich von zuvorhero beeden Geſchlechten, Vahrenbühler- und Sattleriſchen Familien ein tüchtige Perſohn wiederumb anmelden wird.

Daß vorbeſchribene vier Extractus, mit Ihren wahren beſiegelten und unterſchriebenen, an

an Sigel und Schrifften unverletzten richtigen vier respective Testaments und Codicills Originalien, von Wortt zu Wortt concordiren, solches bezeüge Ich unterzaichneter hierzu requirirter Notarius mit dieser meiner Subscription und fürgetrucktem Handpittschafft, Signatum Stuttgardt den 2. Julii, 1683.

(L. S.)

Johann Caspar Kesler, Not. Cæs.
Juratus in fidem & Testimon.

---

Beylage 9.

a) Extract H. Raths und Hofgerichts-Assessoris, auch Statt- und Amtsvogts zu Herrenberg, Lic. Gottlieb Friderich Hessens und seiner Ehfrau, Justinä Dorotheä Dörtenbachin, reciprocirlichen Testaments vom 23. Oct. 1758.

Was endlich, und viertens, mein, Gottlieb Friderich Hessen, und mein, Justinä Dorotheä Hessin, einer gebohrnen Dörtenbachin, also unser beederseitig - übriges Vermögen, welches, nach Abricht- und Bezahlung vorspecificirter Legaten, noch bevor bleiben wird, es seye vil oder wenig, ingleichem das, was etwan von ein- oder dem andern Legatario, der unsern beederseitigen Sterbfall- und also die Gültigkeit und Vollzug des Testaments nicht erlebt, zurückfallen möchte, und welches zu

zu unserer gemeinsamen Vermögensmaß sodann wieder gehörig seyn solle, anbelangt; solches constituiren und legiren wir bey dem Hospital allhier in Herrenberg, auf künftig und ewig, so lang selbiger in seinem Wesen seyn und verbleiben wird, zu einem Stipendio für sechs Studiosos, welche aber auf löbl. Universität Tübingen sich würcklich befinden und enthalten müssen, deren jedem eine Facultät nach seinem Belieben zu studieren freystehen, selbige aber die Capacität darzu haben, und jeder Beneficiarius sich, sub pœna privationis Beneficii, nach denen Legibus & Statutis Universitatis Tubingensis, in vita, moribus atque studiis, richten, verhalten und aufführen solle; dergestalt und also, daß unter solchen sechs Studiosis jederzeit die von nachbeschriebenen Familien posterirende Descendenten, aber nur männlichen Geschlechts und Namens, und welcher unter selbigen der älteste und nächste in dem Grad und Verwandtschafft jedesmalen von jeder Familie seyn wird, den Vorzug und Vorgang haben sollen. Und zwar von

weyl. Herrn Johann Georg Greißen, gewesenen Stattschreiber zu Sulz abstammend, Einer;

dem dermalen noch lebenden Herrn Johann Jacob Schertlen, Haupt- und Wasser-Zoller, auch Amtspfleger, in Neuenbürg, descendirend, Einer;

Herrn Joh. Jacob Dörtenbach, Compagnie-Verwandten in Calw, posterirend, Einer;

Herrn

Herrn M. Peter Ludwig Dreher, p. t. Pfarrer zu Hohenstauffen, Göppinger Amts, abstammend, Einer; und

Herrn M. Georg Christoph Griesinger, dermaligen Speciali in Calw, descendirend, Einer;

sodann solle der übrige und sechste jedesmahl seyn ein Sohn von denen Herrn Honoratioribus allhier in Herrenberg; unter welchen (jedoch ohne Präferenz des Amts,) zu verstehen seynd, bey denen Geistlichen: Herr Specialis und Diaconus, und bey denen Weltlichen: Herr Vogt, Stiftsverwalter, Stattschreiber, Amtsschreiber, und Statt- und Amtspfleger; wann anders der leztere von der Feder ist. Sollte aber von besagten Honoratioribus kein Sohn vorhanden seyn, der sich dises Subsidii bedienen und gebrauchen wollte; so solle alsdann eines redlichen und braven Burgers allhier in Herrenberg, (der Vater seye, wessen Amts, Standes und Profeßion er will,) Sohn, wann anderst selbiger von gutem Ingenio, fromm, gottesförchtig, und von deme die Hoffnung zu haben ist, daß er das Subsidium zu Gottes Ehre und des gemeinen Wesens Beförderung anlegen werde, solches zu gaudiren haben.

Sollten aber, (so Gott verhüten wolle,) weder Greißische, Schertlinische, Dörtenbachische, Dreherische, noch Griesingerische, männliche Descendenten von obspecificirten Stämmen und Familien, so des Stipendii fähig, und sich dessen bedienen wollten, vorhan-

den seyn; so werden an des einen oder des andern, oder auch aller, Stelle forderist wieder der vorbemeldten Herrn Honoratiorum allhier in Herrenberg Söhne, jedoch wieder nicht mit Vorzug der Aemter, sondern dem Alter, der Vermögens-Umstände, und der Dürfftigkeit nach, oder, in Ermanglung eines oder des andern derselben, alsdann allezeit eines ehrlichen Herrenbergischen Burgers Sohn, surrogirt und substituirt.

Jeder dieser sechs Studiosorum solle an dem jährlichen Intereße, welches unser (über Abzug der Legaten,) noch übrig bleibendes- und zu einem beständigen und immer währenden Capital zu richtendes Vermögen abwirfft und beträgt, den sechsten Theil, und also ein Beneficiarius, wie der andere, doch so zu geniessen haben, daß der Genuß bey jedem, wann er auf löbl. Universität Tübingen zu studieren im Stande seyn- und sich würcklich dahin, (er seye hernach in oder ausser einem Stipendio,) begeben und allda aufhalten wird, den Anfang, und, nach absolvirten Studien, welches nach vier Jahren geschehen kan, die Endschaft nehmen soll.

Wir ersuchen demnach einen wohllöblichen Stattmagistrat allhier in Herrenberg, und besonders auch dessen Herrn Præsidem, zu seiner Zeit von unserer testamentlichen Verordnung- und vornehmlich auch darinnen Executor zu seyn, daß der Ueberrest unsers (über die Legaten) zu einem beständig bleibenden Capital bey

bey dem Hospital allhier angelegt, demselben solches incorporirt, und der davon abfallende jährliche Zins, vor ausgeführter maßen, auf Studierende verwendet, und selbigen verabfolgt, und beständig also darob gehalten werde:

Dabey aber bitten wir einen wohllöblichen Stattmagistrat auch weiter, daran zu seyn, und darob zu halten, daß ein jeder Descendent von obspecificirten und den Vorzug habenden Familien, so das Subsidium begehren wird, legitime dociren und bescheinen solle, daß er von solchen Posterirend seye, dann in defectu Probationis keiner darzu admittiret werden solle: Wie dann die Collatio sowohl bey denen Familien-Descendenten, und der Herrenbergischen Herrn Honoratiorum, als auch, nach selbigen, derer Herrenbergischen Burgers-Söhne, zur Disposition und Verordnung eines wohllöbl. Stattmagistrats in Herrenberg, und eines Herrn Præsidis bey selbigen, stehen solle, was vor Competenten eines Theils nach den Gradibus, und andern Theils nach der Fähigkeit, auch, wie oben schon vorkommt, mit Betrachtung des Alters, der Vermögensumstände und der Dürftigkeit, zu Geniessung des Stipendii admittirt und zugelassen werden sollen:

Wollten aber Differentien und Streitigkeiten vorfallen, ob? wie? und was gestalten einer vor dem andern zu dem Subsidio zu admittiren? so solle, solche zu decidiren, einem Hochfürstlich-Würtembergischen Hochlöbl. Regierungsraths-Collegio durchaus anheimgestellet

let seyn, auch nach dessen Decision gegangen werden.

Würde sich ergeben, daß zu einer oder anderen Zeit und Jahren die Zahl der Studiosorum und Competenten des Stipendii-Genusses nicht vorhanden und complet wäre; so mögen und wollen wir dem Hospital allhier in Herrenberg gönnen, daß solcher des oder der Abgehenden Portion für sich behalte, und auf wahre und würdige Hausarme und Spitäler verwende.

b) Auszug Frauen Justinen Dorotheen Heßin Testaments, d. d. 15. Febr. 1762.

1. Ernenne und seze ich zum rechten einigen Erben meines Vermögens einen allhiesigen löbl. Hospital in Herrenberg, der 500. fl. als frey eigen Geld behalten solle: Dasjenige aber, was nach Abrichtung hier nachfolgender Vermächtnisse und seiner 500. fl. übrig seyn wird, zu einem Stipendio vor drey Studierende, welche sich würklich auf löbl. Universität Tübingen befinden; sie mögen aus einer Facultät seyn, aus welcher sie wollen, verwendet werden solle: Doch müssen solche 3. Studierende, so sich dises Stipendii erfreuen wollen, schon in den Schulen eine Fähigkeit gezeiget haben, und auch auf der Universität an Fleiß und guter Aufführung nichts ermanglen lassen; widrigen Falls sie sich dessen nicht sollen zu getrösten haben. Auch verbinde ich einen jeden Theologen, der das Stipendium geniessen will, daß er Caution

tion thun solle, die Magisterwürde inner sonst gewohnlicher Zeit zu erlangen.

Es sollen aber nur fünf nachfolgende Familien das Recht zu disem Stipendio haben:

1. weyl. Herrn Johann Georg Greisen, gewesenen Stattschreibers in Sulz am Neccar Descendenten;

2. weyl. Herrn Johann Jacob Schertlens, geweßten Haupt- und Wasser-Zollers, auch Amtspflegers zu Neuenbürg, Descendenten;

3. Herrn Johann Jacob Dörtenbachs, Burgermeisters und Compagnie-Verwandten zu Sulz, Descendenten;

4. weyl. Herrn M. Peter Ludwig Drehers, Pfarrers zu Hohenstauffen, Descendenz;

5. Herrn M. Georg Christoph Griesingers, Specialis in Calw, Descendenz.

Von disen fünf Familien aber sollen nur drey zumal das Stipendium geniessen: Und zwar sollen allezeit diejenige drey Studirende aus disen fünf Familien den Vorzug in dem Genuß des Stipendii haben, welche erstlich die nächsten in dem Grad- und zweytens die Aelteste an Jahren sind: Sollten aber mehrere in gleichem Grad und Jahren sich zumal melden; so sollen dise Competenten mit einander losen:

Wann aber von disen Familien gar keiner vorhanden, der dieser Stiftung fähig wäre; so sollen drey der hiesigen jeweiligen Honoratiorum Söhne, (von dem geistlichen und weltlichen Oberamt biß auf den Amtspfleger eingeschlossen gerechnet,) die Stiftung geniessen;

jedoch, wann mehrerer Honoratiorum Kinder vorhanden, welche der Stiftung fähig wären; so sollen dieselbe auch mit einander losen.

---

## Beylage 10.

## Auszug Herrn Johann Thomas Kapfens, Pfarrers zu Urbach, Testaments vom 5. Febr. 1733.

Und nachdeme ich zum andern: zu Beförderung der Ehre Gottes, und Fortpflanzung der Studien mich entschlossen, gegen Recipirung eines Subjecti, von meiner Freundschaft in das Löbl. Collegium Martinianum zu Tübingen, ein genugsames Stipendium zu verordnen, und hierzu 2000. fl. von meinem Vermögen, zu widmen, und auf mein- dißfalls bey denen dermahligen HHerrn Superintendenten, und Administratori des wohlermeldten Stipendii Martiniani allbereits beschehenes geziemendes Ansuchen, mir würcklich eine Recognition und Acceptation hochgeneigt zugesendet, und damit promittirt worden, daß gegen Extradition und Ceßion eines Capitals, à 2000. fl. jedesmalen ein- von der Kapfischen Familie abstammender Studiosus, oder statt dessen, ein anders der Evangelischen Religion zugethanes Subjectum, nach der von denen Kapfischen ältern Befreundten beschehenen Determination in wohlermeldtes Collegium dergestalten recipirt werden, daß ein jedesmaliger Sti-

Stipendiarius freye Kost, Aufsicht, und all-übrige = dem Löbl. Collegium angehörige Emolumenten, immer und ohne Ausnahm, haben = auch ein freyes Logis, und zwar; wo möglich in der Eckstuben, gegen das jeztmalig = Hochverordneten Herrn Cancellarii Behausung, so lang er sich denen Legibus und andern Verordnungen dieses Collegii unterwerffen = und so lang das Capital in seinem Esse bleiben = oder von der Freundschaft erhalten werden wird, geniessen, im übrigen aber, sofern unter der Kapfischen Freundschaft wegen Determinirung des Subjecti recipiendi sich ein Streit äussern solle; alsdann in solch unverhoffendem Fall die Decision der Löbl. Administration des Collegii, nach der bißherigen Gewohnheit verbleiben solle. Also will ich in Conformität dessen hiemit nicht allein ausdrücklich geordnet haben, daß gleich nach Absterben die schon in Vorschlag gekommene bey Löbl. Landschaft in Würtemberg auf vincula Petri in Verzinnsung stehend in Anno 1713. neuangelegte Zwey Tausend Gulden Capital durch Uebergebung des vorhandenen Gültbriefs, würklich an erst wohlgedachtes Collegium Martinianum cedirt = und verabfolgt, sondern ich disponire auch hiemit in Ansehung des modi eligendi ganz wohlbedächtlich, daß der jedesmalige Stipendiarius von den jedesmaligen drey ältisten Kapffen welche aus der Urbach = Kapfischen Familie nehmlich von meinem seel. Herrn Vatter, M. Sixt Kapfen, geweßten Pfarrer zu Ober = Urbach abstam-

men, und den Kapfischen Nahmen führen, jedannoch aber von 3erley Stämmen deriviren, (gestalten deren solang zu bekommen, weder 2. Brüder zumal noch solang nahmentlich Kapfen vorhanden, die Freunde, von dem weiblichen Stammen Nominatores seyn können) ohnpartheyisch und gewissenhaft und ohne Reflexion, was er der Stipendiarius vor ein Studium und Facultät ergreiffen und antretten möchte, erwählt = und von diesen kein anderer, als welcher der wahren Evangelischen Religion zugethan, und jedesmalen vorderisten = derjenigen, welcher der nächste im Grad, von der ermeldten Urbach = Kapfischen Linie herrühret und den Kapfischen Nahmen führet, und ererst, wann kein nahmentlicher Kapf vorhanden, die Studiosi von solch weiblicher Kapfischen Linie secundum gradus proximitatem, und wann endlich gar kein Kapfischer männlicher Freund, weder von dem männlichen noch weiblichen Stammen zugegen, alsdann auch ein fremder per majora eligirt = und sofern die 3. Nominatores in der Wahl auf diese Weise nicht einig werden könnten, die jedesmalige wohlverordnete HHerrn Superintendenten und Administratores dieses löbl. Martiniani Collegii mit ihrem Voto das mehrere und die Entschaidung zu machen, wohl berechtigt seyn sollen. Und gleichwie ich endlich die ex parte des löblichen Collegii Martiniani oder vielmehr dessen HHerrn Administratoris bey gegenwärtig = errichtender Fundation mir allbereits erwiesene Gratificenz,

und

und Beförderung, mit gebührendem Dank erkennen;

Also will ich auch wegen derjenigen Bemühung, welchem jedesmalig wohlverordneter Administrator des Martinianer Stipendii zu Tübingen, bey gegenwärtigen von Zeit zu Zeit zu übernehmen, von den Gefällen solch Kapfischen Stipendii zu einer alljährlichen Remuneration 5. fl. freywillig hiemit angewiesen haben.

Drittens: ordne ich Johann Thomas Kapf, in gleicher christlicher Absicht, und damit vornehmlich meine Freundschaft zu Erlang- und Fortsezung der Studien desto besser in Stand gesezt, und folglich durch Ergreiffung derselben, zum Dienst des gemeinen Wesens, dereinst um so viel tüchtiger gemacht werden möchte, hiemit ganz wohlbedächtlich, daß, gleich nach meinem Absterben von meinem hinterlassenen Vermögen Drey Tausend Gulden an Landschaftlichen Capitalien, wovon auf Johannis Baptistæ - Nicolai und Valent. jedesmahlen 1000. fl., zinsfällig seynd, ausgesezt- und zu einem Stipendio dergestalten angelegt, daß von dem jährlich mit 150 fl. daraus gefallenden Interesse 5. fl. zu Bezahlung der- der- durch die Verrechnung missiv - und andern dergleichen Kosten, auch Salarirung der hienachgemeldten jedesmahlig Kapfischen Administratorum & Nominatorum, als welche dasjenige, was nach Abzug erstgemeldter Verrechnungs-Kosten an denen gedachten 5. fl. noch übrig bleiben sollte, gleichlich zu gaudiren angewendet- die

übrige 145. fl. als alljährlich Sieben von der Urbach-Kapfischen Familie, nehmlich von meinem seeligen Herrn Vatter M. Sixt Kapfen geweßten Pfarrer zu Urbach, Schorndorffer Amts abstammende Studirende allein der Evangelischen Religion zugethanen Freunden, dergestalten ausgetheilt, daß davon in specie dem in dem Martinianer Stipendio zu Tübingen, sich jedesmalig befindlichen Kapfischen Stipendiario ordinarie Zwanzig und Fünf Gulden, die übrige 120. fl. aber, 6. andern von solch Kapfischer männlicher und weiblicher Linie descendirenden Studiosis, als ein jährliches Stipendium jedem mit 20. fl. jedesmalen auf Georgii verabfolgt, und im Fall so viele Studirende von der Freundschaft nicht jedesmalen vorhanden wären, alsdann auch die erledigte Portiones auf der Kapfischen Freunden Schulkinder, welche ad altiora adspiriren, cujuscunque loci extendirt; als welchen solche nach Beschaffenheit ihres Vermögens, und anderer billigen Umstände ausgetheilt, und als eine zu ihrem vorhabenden Cursu studiorum benöthigte Concurrenz gegeben werden solle. Und obwohlen im übrigen, bey Ueberlassung obigen Stipendii weder auf des Candidaten und Petenten proximitatem gradus, und das Alter so genau zu sehen, noch ob derselbe von dem Kapfischen Manns- oder Weibs-Stammen herkommen, so præcise zu reflectiren, sintemal die leztere dieses Stipendii ebenfalls, jedoch unter hiernächstgemeldter Reservation, tüch-

tüchtig seynd, und ad capessendum stipendium endlich genug seyn mag, wann sich der petirende Stipendiarius hinlänglich legitimirt, daß er mit Recht unter die Kapfische Familie zu rechnen, und Theil daran habe; so will ich doch, daß so lang ein gebohrner Kapf vorhanden, welcher in Erwegung vorgemeldter Beschaffenheit nach seinem Ursprung zu diesem Stipendio tüchtig, dieser vor meinen andern Competenten weiblicher Linie billig considerirt, und vorgezogen, und endlich auch im Fall viele gebohrne Kapfische Competenten zugegen wären, keinem der Genuß länger als 10. Jahr gelassen werden solle. Wornach ich dann die Distribution des ganzen jährlichen Zinnß-Belaufs der hienach bemeldten HHerrn Administratorum gewissenhaften und pflichtmäßigen Cognition in gutem Vertrauen überlasse, und darneben nicht zweifle, sie werden meiner Meynung gemäß von diesen Kapfischen Freunden diese Stipendia denjenigen jedesmalen zukommen lassen, welche, nach Erwegung aller Umstände, deren am würdigsten, oder auch bedürftigsten, und bey welchem mein eigentlich ad promovenda studia vornehmlich abzweckender finis, auch in Ansehung deren Gemüthsgaben, und übrig billigem Erachten noch am besten befördert werden möchte; damit ich nun der Erfüllung meiner Intention desto mehrers gesichert seyn dörfte, so will ich nicht allein vornehmlich den Magistratum politicum, Hrn. Vogt, Burgermeister und Gericht zu Schorndorf,

dorf, um die Curam und Uebernehmung der Administration, auch Verrechnung der jährlichen Gefälle, hiemit ersucht, sondern auch dabey geordnet haben, daß jedesmalen 2. Kapfische Freunde als Coadministratores admittirt, und allezeit von denen erwehnten 7. Stipendiariis 3. von dem jeztmalig Schorndorfischen Stadt-Magistrat, und die übrige 3. (weilen aber in dem Martinianer Stipendio sich befindliche Kapfische Stipendiatium der 7. Numerus supplirt wird) von denen beeden Herrn Coadministratoribus, allesamt aber, ohne besondern Regard auf eine oder die andere Facultät nach prämittirter meiner Intention erwählt und nominirt werden sollen; wie ich dann auch zu dem Ende die Hochedle und Rechtsgelehrte Herrn Herrn Philipp Heinrich Andlern, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Würtemberg, dermalig bestverdienten Vogten zu Schorndorf, und Herrn Sixt Jacob Kapfen, J. U. Licentiatum zu Groß-Bottwar, hiemit als künftige Coadministratores ernannt, anbey noch weiter angefügt haben will, daß nicht allein ein jeder von ihnen selbsten, sondern auch alle deren Successores noch vor ihrem Absterben jemanden aus der Kapfischen Freundschaft zu seinem Successore zu ernennen, befugt, im Unterlassungs-Fall aber, die andere noch lebende einen tauglichen Collegam in des abgestorbenen Nahmen zu nominiren, plenam potentiam haben, sofern jedoch diese beede jedesmalige Nominatores in nominatione ein- und das an-

andere mal nicht einig werden könnten, alsdann noch ein anderer Kapfischer Freund von dem Löbl. Schorndorfischen Magistrat ad Electionem adjungirt = und zugeordnet = zur Remuneration hingegen, der = wohlgedachtem Stadt=Magistrat durch diese Stipendien mehrfältig zugehenden Bemühung, auf mein Absterben, das bey Löbl. Landschaft in Würtemberg, auf Ulrici, mit Zweyhundert Gulden in Verzinnsung stehende Capital dahin übergeben, und der alljährliche Zinnß hievon in die gewohnliche Gerichts= Büchsen gelegt, und nach selbiger Proportion die 10. fl. jedesmalen unter denen HHerrn Assessoribus ausgetheilt werden solle.

---

## Beylage 11.

# Auszug Lansischen Testaments vom Jahr 1677.

Hiernechstens verschaffe ich Fünf Armen Pfarrers Wittiben so am dürftigsten sind, und sonderlich kleine unerzogene Kinder haben, Drey Zehen Hundert Gullden Capital, so bey der Landschaft in Württemberg stehen, und Järlich auf Georgii zinnßen, welche ich von dem Stättlein Owen bekommen: dergestalten daß Järlichen die gefallene Zinnßen unter selbigen, auf den Tag in welchem der liebe Gott meine Seele zue sich abfordern würdt, gleich, ohne Abgang sollen ausgetheilet werden, undt das

Järlich mein lieber (leg. meiner lieben) seeligen Tochter Mann D. Wolff Adam Lauterbach, und meiner lieben Enckhel Mann D. Johann Heinrich Böhm, mit Zueziehung Herrn Dr. Raithens, und inskünfftig Zween meiner allhier oder zue Stuttgardt, oder im Land wohnende nechste Verwandte, sambt dem hiesigen Stattpfarrer die gedachte fünff dürfftigste Pfarrers Wittib dises Landts, so sich darumb anmelden, erwöhlen, die Zinnß bey der Landschafft erfordern und dafür quittiren, auch sodann solche Zinnß unter selben auf bestimbten Tag getreulich austheilen, und sie freundtlich erinnern sollen, daß Sie Gott fleißig bitten sollen, daß Er meine liebe Kinder und Nachkommen vätterlich regieren, laithen und führen, und Sie an Seel und Leib segnen wolle.

Hiesige Hochlöbl. Universität bitte ich demütig, järlich nachzuefragen, ob obigem nachgelebet worden, und wo wider Verhoffen einiger Mangel erschine, auch Ihres Orthß großgünstig dahin es befürdern zue helffen, daß selben beständig nachgelebet werde. Gott würdts und wolle es vergelten, deme ich nochmal mich und die meinige mit Leib und Seel in seinen gnädigen Schutz trewlich befehle. Bitte auch Herrn Dr. Raithen, Herrn Dr. Kellern, Dr. Lauterbachen und Dr. Böhmen, dises so meinem Willen und Begehren gemäß allso beschriben, und von meinen beyden Enckheln dem Ulrich Thomas, und dem Tobias Adam absonderlich, und sodann wider in Gegenwart gedach-

dachter Herren, mir fürgelesen worden, in meinem Nahmen und zu Urkund dessen zu unterschreiben und zue besiglen. Nach meinem seeligen Hinscheiden das Original bey der Universität gegen einem Schein (den der ältiste meiner Verwandten jederzeit verwahren solle) niderzulegen, beglaubte Abschriften aber davon zue behalten, und inskünfftige meinen nechsten Freunden und Vollziehern dieses meinen lezten Willen (leg. meines lezten Willens zuezuestellen. Geschehen Tübingen den 6. Junii, Anno 1677.

Nachdeme vorstehendes der Fraw Dr. Lansin in Unnßer unterschribener Gegenwarth von Dero Enckhel Ulrich Thomas Lauterbach fürgelesen worden, und Sie die Fraw D. Lansin sich darauf erkläret, daß alles, was darinnen geschriben Ihr liebster freyer und lezter Will wäre, auch begehrt daß Er also solte erfüllet und getrewlich gehallten und in Ihrer Nahmen und zu Urkund von Unnß unterschriben werden; Alß haben Wür solches hiemit verrichten sollen und wollen. Geschehen Tüwingen den 7. Junii 1677.

(L. S.) Balthasar Raith D. (L. S.) Wolf Adam Lauterbach D.
(L. S.) Georg Heinrich Keller D. (L. S.) Johann Heinrich Böhm D.

concordat cum vero suo originali id quod testatur die 17. Febr. 1682.
Universitatis Secretarius
(L.S.) Ernestus Theoph. Maier Crusianus D.

Bey=

Beylage 12.

# Extract Reinhardt = Brodtbeckischen Testaments.

So ist denn ferners unser gemeinschaftlicher Will und Meinung, daß vor allem unsere beederseits ab intestato sonsten succedirende und hernach in paragrapho sexto & sequentibus eigentlich benambte Erben, und dero nachgelassene eheliche Kinder und Leibes Erben, nachfolgendte von uns gemeinschaftlich ordinirte legata und Vermächtnise, welche wir so wohl zu einem Stipendio ad studia, alß auch sonsten vor die Arme und andere gute Freundte verordnet haben, ohneingestellt entrichten und abstatten soll, und zwar viertens das Stipendium belangend: so verschaffen wir einmüthig, und von unserm gemeinsamen Vermögen, alß einen Seegen, welchen die Güte Gottes uns auch in dem Zeitlichen reichlich beygeleget, Viertausend Gulden Capitalien, so wier bey Löbl. Landschaft Stutgart schon grösten Theils vor weniger Zeit angelegt haben, und nächstens vollends ergänzen wollen, zu einem Stipendio ad studia vor unserer beederseitigen Geschwistrigen Kinder und dero eheliche Descendenten, und einige Arme, womit es folgender gestalten gehalten werden solle:

1.) Sollen von denen jährlichen, aus ersagten 4000. fl. belaufendes Capital fallenden Zinsen à 200. fl. zweyen von mein deß Prälat Rein-

Reinhardten, schon längst verstorbenen vollbürtigen beeden Brüdern, als weyl. Herrn Johann Erhardt Reinhardten, gewesenen Hochfürstl. Rentcammer-Raths in Stutgart, und Herrn Melchior Christoph Reinhardten, so zu Esens in Ost-Frisland sich auffgehalten, wie auch meiner einigen rechten Schwester, weyl. Fr. Anna Magtalena, so mit Herrn Christian Reinhardten gewesenen Visitations Cammerrath in Stutgart, verheurathet ware, descendirenden ehelichen Leibs Erben, und zwar jedem 40. fl. ad studia; dann zweyen von mein, der mit-testirenden Ehfrau, Maria Dorothea Reinhardtin, gebohrner Brodtbeckin, zweyen Brüdern und dreyen Schwestern, alß Frauen Regina Magdalena, weyland Herrn D. Johann Ulrich Pregizers, Hochfürstl. Würtembergischen Oberraths in Stutgart, nachgelassener Witwe, und weyland Herrn Georg Conrad Brodtbecken, gewesenen Prälaten zu Murrhardt seel., denn weyl. Frauen Sybilen Agnes, so mit Herrn Johann Joachim Baadern, Hochfürstl. Würtembergischen Rath und Löbl. Landschafft Advocato und Secretario seel. verheurathet gewesen; ingleichem Frau Susanna Herrn Johann Christoph Scheidlins, jetztmahligen Visitations Cammer-Raths in Studtgart Eheliebsten, und endlich Herrn David Brodbecken, Medicinæ Doctore & Physico zu Herrenberg, gleichfalls descendirenden, ebenmäßig jedem 40. fl auch ad studia, und also vieren von unsern beederseits Eheleuten, Geschwist-

schwiſtrigen herkommenden Studiosis zuſammen 160. fl., dann endlich zweyen armen Studiosis, jedem 20. fl., und alſo beeden 40. fl.; Wohlfolglich allen diſen verordneten ſechs Stipendiaten mit einander 200. fl., und alſo ſambtliche aus deme darzu deſtinirten Capital à 4000. fl. jährlich fallenden Zinſen à 200. fl. beſagter maßen gegeben, und ohnweigerlich außgefolgt werden.

2.) Solle der Genuß diſes Stipendii allererſt anfangen, wann die von unſern beederſeits Geſchwiſtrigen deſcendirende Studiosi, oder auch darzu admittirte Arme das 15. Jahr würklich zurückgelegt haben, welche ihnen auch biß ad Majorennitatem und darmit abſolvirte 25. Jahr verbleiben ſolle.

3.) Sollen allezeit von unſeren beeden Familien die älteſte und nächſte den Vorzug vor denen jüngeren und weiteren Anverwandten haben, doch ſollen

4.) Niemahlen zwey Brüder zugleich mit oder immediate nach einander diſes Stipendium nicht genieſſen, es wäre denn, daß ſonſten damahlen auff jeder Familie Seiten keiner vorhanden, wie denn

5.) Diejenige aus unſern beeden Familien, welche ein anderes Stipendium an Gelt, ſo diſem gleichgültig oder noch beſſer wäre (die Clöſter und das Fürſtl. Stipendium, wie auch Hochmannianum & Martinianum, alß in welchen mann vornemlich nur die Koſt und nichts an Geld zu genieſſen hat, außgenommen,)

men,) geniessen, dises unser Stipendium nicht zu gaudiren haben sollen, alß in casu, wo das anderwärts vorher genossene Stipendium nicht so viel, alß dieses unsere eintragen würdte, da solchen Falls von dem unsern das jährliche Quantum biß auff 40. fl. ersetzt = und das restirende andern gedachter massen von unsern beederseitigen Geschwistrigen descendirenden Studiosis gegeben werden solle; auch, daß sonsten von gedachten unseren beederseitig Anverwandten, zu selbiger Zeit kein Studiosus vorhanden, dann in diesem Fall endlich einer nebst andern Stipendiis auch dise unsere Fundation, biß wieder ein Anverwandter darzu vorhanden zu geniessen haben solle. Obwohlen aber

6.) Dises unser Stipendium vornemlich vor die von unseren beederseitigs Geschwistrigen posterirende Studiosos, Sie mögen gleich studieren was Sie wollen, doch daß Sie der reinen Evangelischen Religion jederzeit beygethan seyen, angesehen ist, also, und da entweder keine Studiosi vorhanden, oder aber solche dessen nicht sowohl bedürfftig wären, so sollen doch auch Scribenten oder die ein ehrlich Handwerk lernen, darzu admittirt werden, und so lang Sie in den Lehrjahren bey der Schreiberey oder einem Handwerk sind und länger nicht, solches auch jährlich mit 40. fl. zu geniessen haben. Es sollen aber

7.) Alle unsere Stipendiarii, sowohl Anverwandte als fremde Bedürfftige, sich eines Christlichen und gottseeligen Wandels befleis-

sen, ihren Studiis und anderwärtigen Profession fleißig abwartten, dann welcher mit der Scortation, stehlen, Abfall von der Evangelischen Religion oder anderen dergleichen groben Excessen sich übersehen würdte, der solle dises unseres Stipendii gleichbalden ipso jure & facto verlustiget seyn, und solches andern dieser Fundation gemäß außgetheilet, oder aber zu Vermehrung deß Capitals asservirt werden.

8.) Wann nach Gottes Willen eine von unsern beeden Familien und deren Descendenten gäntzlich aussterben würde, so solle alßdann die andere in der abgestorbenen Familie jus & locum succediren, und also vier aus derselben dises Stipendium geniessen. Waß

9.) Die zwey Arme belangt, so sollen dieselbe nach Gutbefinden derer Herren Administratoren, und nach dero bestem Gewissen erwählet, darbey aber vornemlich auff die von unsern obbemeldten beederseitigen Geschwistrigen descendirende, welche etwa ob numerum familiæ die jedem jährlich destinirte 40. fl. nicht zu empfangen = und doch ein dergleichen Subsidium vonnöthen hätten, in deren Ermanglung aber auff arme Pfarrers Wayßen, welche bekanntlich fromm, und ein gutes Gezeugnuß haben, reflectiret = und deren jedem jährlich 20. fl., also beeden zusammen 40. fl. obgedachter massen, so Sie studiren, von 15. bis in das 25. Jahr, oder so lang Sie bey der Schreiberey und Handwerk in den Lehrjahren seind, gereichet werden. Wann auch

10.)

10.) Keiner oder doch nicht zwey auff jeder Seite von unseren beederseitigen Anverwandten obbestimmter massen vorhanden wäre, so sollen die auff solche destinirte jährliche Zinse auffgehalten und zusammen gesparet, auch darmit das Capital bey löbl. Landschafft vermehret, und wann solches auff 800. fl. kommen, also jährlich davon weiters 40. fl. Zinnß fallen sollte, alternative aus unseren obbesagten beederseits Geschwistrigen Descendenten der 5te Stipendiarius, oder, so gar unter göttlichem Beystand durch die zusammen gesparte Zinnse das Capital um Sechszehenhundert Gulden sich vermehren sollte, aus jeder Familie der dritte und also beederseits der 5te und 6te Stipendiarius, und solchem nach weiters angenommen, und jedem jährlich nach dieser unserer Fundation 40. fl. zugestellt werden.

11.) Solle dises Stipendium und dessen wirkliche Außtheilung nicht eher, alß nach unserm beederseitigen nach göttlichem Willen erfolgenden seeligen Absterben, angehen, biß dahin aber das überlebende von uns auch dises ad Stipendium destinirte Capital à 4000. fl. lebenslänglich zu geniessen haben.

12.) Ersuchen wir eine löbl. Landschafft in Würtenberg und dero jedesmahl zum engeren Ausschuß verordnete Herren Prälaten und Burgermeistere, gantz innständig, daß Sie dem Allmächtigen zu Ehren, der studirenden Jugend und Armuth zum besten, auch uns zu einem sonderbahren Trost, die Ober-Inspection

dises Stipendii zu übernehmen, darob ernstlich zu halten, und, daß solches alle Jahr denen von uns darzu berufenen tüchtigen Anverwandten und Armen redlich außgetheilet, darbey aber die in Administrirung derer Stipendien sonst gewohnte Ohnachtsamkeit und Partheylichkeit beßtmöglichst evitirt werden möchte, durch dero sorgfältige Inspection zu effectuiren belieben wollen, der Allerhöchste wolle Sie darvor anderwärts reichlich seegnen, und besonders zum Trost und Wohlfahrt unsers lieben Vatterlandes in allem wahren Vergnügen jederzeit erhalten. Uebrigens und

13.) Damit Eine löbl. Landschafft mit der würcklichen Administration, jährlichen Außtheilung des Stipendii und Führung der Rechnung verschont bleiben möchte, so ersuchen wir dieselbe von unseren nechsten Anverwandten und deren Descendenz, welche im vorhergehenden §. 1. hujus fundationis eigentlicher beschrieben seind, und zwar auff jeder Seite einen, nemlich einer von der Reinhardtischen- und den andern von der Brodtbeckischen Seite, also zusammen zwey zu würcklichen Administratoribus, welche Sie hierzu am tüchtigsten erachten, und so es immer möglich, zu Studtgart oder in Tübingen, alß woselbst das Stipendium am füglichsten, und mit wenigsten Kosten administrirt werden kann, wohnhafft seind, zu erwählen, und zu verordnen, deren Jeder ein Jahr um das andere die Rechnung führen, das Stipendium verwalten und außtheilen, auch vor solche seine

ne Mühwaltung 5. fl. Honorarium haben solle, welche 5. fl. dieselbe von dem etwa vorhandenen Vorschuß an Zinnsen nehmen können, oder, so dergleichen nicht da seyn sollte, so sollen Sie solche 5. fl. von denen jährlichen Zinnsen erheben, und also jedem Stipendiario von seinem jährlichen Genuß à 40. fl. ein Gulden, und von 20. fl. dreyßig Kreuzer zurück behalten werden, biß etwa auff ein oder der anderen Seite der gesetzte numerus Stipendiariorum vaciren: und Sie also, ohne deß jährlichen Stipendii Abbruch, solches Ihnen denen Herren Administratoribus und Rechnungs-Führern, jedem ein Jahr um das andere verordnete Honorarium à 5. fl. von dem Zinnß-Vorrath wieder erheben könnten.

*

In Ansehung derer, welche ein Recht zu disem Stipendio haben, kan H. Pistorii oben angeführte Burckhardtische Genealogie, Stuttgart, 1774. fol. vile Dienste leisten.

---

a)

## Beylage 13.

## Stifftung des Waydelich- und Haugischen Stipendii zu Brackenheim, vom Jahr 1601.

Ich Daniel Waydelich, diser Zeit Burgermeister zu Brackenheim, und mit ihme Anna Haugin, sein ehliche Haus-Frau, bekennen

nen offentlich und thun kund jedermänniglichen hiemit und in Krafft dises Brieffs: Demnach und als Wir, samt und sonders, mit zeitiger Vorbetrachtung, freyes Willens, ohngezwungen und ohngetrungen inniglich betrachtet, wie aller Menschen Vorhaben, Anfang, Mittel und Ende zur Ehre und Preis Gottes und in Seinem Nahmen solle geschehen, wollen Wir diß Unser gut Fürnehmen, Institution Stiftung, Geschäfft und letzten Willen in Dessen Nahmen auch anfangen, der alles in allem ist, verhoffentlich, was durch Uns arme geringe Leute allen Menschen, und sonderlich gemeinem Nuzen zu Brackenheim und Unserer ganzen Freundschafft und Nachkommen zu gutem aufgerichtet und verordnet wird, daß alles zu der Ehre Gottes und Mehrung seines Reichs nach seinem gnädigen Willen gereichen werde; Dem Wir auch solches in Seinen gnädigen Schuz und Schirm befohlen wollen haben, der wolle gnädiglich darob halten, solches beschützen, beschirmen, beförderen, anfangen und vollenden, und nachdem Er auch solch Wollen in Uns angefangen, endlichen das Vollenden vollbringen, Wachsen und Gedeyhen gnädiglich darzu geben und verleyhen. Amen.

Und 1. nachdem Wir, nach dem gnädigen Willen Gottes, den 3ten Monaths-Tag Martii Anno 1601. Unser Testament und lezten Willen verordnet und aufgerichtet, und darinnen im Eingang des andern Puncten vermeldet, daß Wir ein sonderlich Lieb und Gefallen zu ver-

verständigen, geschickten und gelehrten Leuten, die auch sonderlich mit der Zeit gemeinem Nuzen vorstehen, dem Vaterland gewogen und geneigt, durch welcher Hand auch, immaßen solches alle Biblische und Historische Bücher genugsam bezeugen und ausweisen, Wir das auch in täglicher Erfahrung, Land und Leut regiert werden, tragen also zur Propagation und Fortpflanzung derselben; so haben Wir, in Betrachtung dessen, Unserm Stand und Vermögen gemäß, zweyen aus Unserm Geschlecht, nächsten Grads der Verwandtschaft, Einen auf mein, Daniel Waidlichs, und dann Einen auf mein, Annå Haugin, Seiten und Linien, und, im Fall auf der einen Seiten keiner vorhanden, zweyen auf der andern Linien, oder, wo keiner aus Unserm Geschlecht beederseits vorhanden, zweyen qualificirten jungen Knaben zu Brackenheim, also freywilliglich Eintausend Gulden Haupt-Guts, welche Herrn Burgermeister und Gericht, nach Unserer beeder tödtlichem Ableiben, von Unsern Erben alsobalden unverhinderlich vor allen Dingen von Unserer Baarschafft, oder einen Gült-Brieff, zu ihren sichern Handen und Gewahrsame zugestellt und behändigt werden sollen, legiren und verordnen wollen; thun das auch hiemit wissentlich und in Kraft diser Unserer Institution, ohnverhindert männiglichs, also, daß sie jährlichs und eines jeden Jahrs besonders und allwegen fünfzig Gulden Zins wohl

daraus haben und bekommen mögen, auf Maaß und Form, wie folget:

Nemlich, daß solches zum fordersten zur Ehre Gottes und ewiger Gedächtnus ein recht frey Beneficium, unabgängig- beständig- und ewige Stiftung heissen, seyn und bleiben solle; sezen, ordnen und machen das auch hiemit, und in Kraft diser Fundation, und wollen, daß solches von Burgermeister und Gericht, die derselben Zeit zu Brackenheim seyn werden, ewiglich und unabgängig zu ewiger Gedächtniß gehalten werden soll, denen Wir auch solches samt und sonders vertraut haben wollen, die auch jederzeit und ohngesondert eines ganzen Gerichts darob und daran seyn, daß solch Legat, Beneficium und Stiftung mit zweyen qualificirten, bey der Universität Tübingen studirenden Personen und Knaben, wie oblaut, versehen, und keineswegs vaciren, oder sonsten in andern usum, wie das Namen haben mag, verwenden lassen; wie sie dann Gott dem Allmächtigen am jüngsten Gericht darum Red und Antwort geben sollen und wollen.

Und so gemeldte Tausend Gulden Haupt-Guts abgelöset, oder sonsten verändert möchten werden, sollen dieselbe jederzeit auf den Termin, immaßen solches die Haupt-Verschreibung ausweiset, unverzüglich wiederum angelegt, und denen damahls studierenden Personen zum Besten und nuzlichsten auf das allertreulichst mit brieflichen Documentis und Urkun-

kunden, oder Gült-Brieffen versehen und angelegt werden.

Es soll auch ein jeder gehorsamer Studiosus, der mit disem Unserm Legat und Beneficio versehen, das länger nicht, dann sich derselben sechs Jahr lang gebrauchen.

Im Fall aber einer oder der andere in disen sechs Jahren gegen seinem Rectore, Regenten, oder Præceptoribus der Universität, wie sich gebühret, nicht verhalten, noch gehorsamen, ihre Studia nicht fleißig continuiren, sondern vilmehr solche Zeit mit spazieren, faullenzen, oder anderem üppigen Wesen, wider Verhoffen, zubringen sollte, soll gleich solch Legat und Beneficium von ihme genommen und einem andern gehorsamen und fleißigen gegeben werden; dessen Rector, Regenten und Præceptores nicht allein jederzeit gute Achtung darauf geben und nehmen sollen, und solches Burgermeister und Gericht zu Brackenheim jederzeit zu wissen machen, sondern auch, als die Ober-Executores diser Unserer Fundation und Stiftung, ihre getreue Inspection und Auffsehen haben damit von Herrn Burgermeistern und Gericht zu Brackenheim derselben jederzeit getreulichs und gebührlichs Fleiß nachkommen, und nach laut derselbigen diß Unser Legat und Beneficium mit zweyen qualificirten Personen allezeit versehen werde, und keineswegs vacire; dessen Wir Uns zu Ihnen versehen und getröstet haben wollen, auch dessen

Ihnen

Ihnen hiemit und in Kraft diser Unserer Disposition Macht und Gewalt gebende.

Da im Fall aber einer oder der ander auch sich gehorsamlich erweisen, seine Studia mit allem Fleiß und Ernst continuiren, in seinen Studiis fortfahren, und Einen oder mehr Gradus an sich zu bekommen befleissen würden; soll es vorermeldten Herrn Burgermeistern und Gericht freystehen, ob sie ihme, oder denselben, vil angeregt Beneficium länger lassen wollen oder nicht.

Und da auch einer oder der andere unter den sechs Jahren über kurz oder lang absterben sollt, soll alsobald eine andere qualificirte Person aus Unserem Geschlecht aus des Abgestorbenen oder der anderen Linien, oder sonsten eine andere qualificirte Person zu Brackenheim in Maaß und Gestalt, wie oben vermeldt, durch Burgermeister und Gericht daselbst angenommen werden, sollen solche Rectorn, Regenten und Præceptoribus der Universität zu Tübingen überschicken, dieselbe ihnen durch ein Schreiben präsentiren und bester maßen befehlen; alles ohne Irrung und Eintrag aller und jeglicher geistlicher und weltlicher Rechten und Gerichten, Freyheiten und Gnaden, wie die jederzeit von eigener Bewegniß und Gewalt der Fürsten und Herrn hierwider erdacht und erlangt werden möchten, und sonsten männiglichs, ohne alle Gefährde.

Und dessen alles zu wahrem Urkund habe ich Daniel Waidelich, der Fundator, mich mit

mit eigener Hand unterschriben, und für mich und meine liebe Hausfrau, die auch Mit-Fundatrix, mein eigen Insiegel an dise Fundation, alle obgeschriebene Ding damit zu besagen, hieran gehangen. Geben zu Brackenheim, den dritten Tag Martii, als man zählt nach Christi, unsers einigen Herrn und Seeligmachers, Geburt 1601. Jahr.

(L. S.) Daniel Waidelich.

---

b)

## Receß wegen des Waidelich-Haugischen Stipendii, de Anno 1672.

Zu wissen: Demnach in Anno 1601. weyl. Daniel Waydelich, gewesener Burgermeister zu Brackenheim, mit und neben seiner Haus-Frauen, Anna Haugin, nach aufgerichtetem ihrem Testament, auch eine besondere Stiftung begriffen, und nach ihrem Tod hinterlassen, des Innhalts: Daß von ihrem Vermögen Eintausend Gulden Capital zu einem Stipendio hergegeben, der daraus gefallende jährliche Zins der Fünfzig Gulden zweyen ihren Befreundten, so zu Tübingen studieren würden, in subsidium Studiorum halbtheilig, also jedem Zwanzig fünf Gulden gereicht, und solchen Stipendii Administration Burgermeister und Gericht zu Brackenheim anvertrauet werden solle; gestalten dann auch nach ermeldter beeder Ehegemächte

te Absterben solches effectuirt, und aus deren Verlassenschaft erstbesagten Administratoribus eine richtige Gült-Verschreibung über 1000. fl. auf des heil. Reichs Statt Wimpfen stehend, ausgehändiget, und, vermög solcher Stiftung, biß auf Annum 1633. die jährliche Zinse zweyen Studiosis von der Freundschaft des Stifters ausgetheilt worden:

Und aber sich zugetragen, daß bey dem höchst-leidigen Teutschen Krieg in Anno 1634. als der Kayserliche Obrist Adrian von Enckenfurt sein Recrouten-Quartier zu Brackenheim gehabt, und bey seinem Abzug von Statt und Amt, neben anderen Kriegs-Officieren, ihrer Prätensionen halber Satisfaction haben wollen, in solcher obgehabten höchsten Drangsal von damahligen Burgermeistern und Gericht zu berührtem Brackenheim solcher Haupt-Brief der gestiften 1000. fl. neben noch andern, ermeldtem Obristen Enckenfurth in solutum zugestellt und übergeben worden;

Als seynd, nach durch Gottes Gnade erlangtem Reichs-Friden, nachdeme hin und wieder im Land die Jugend wiederum angefahen, zu den edlen Studiis angehalten zu werden, der Stiftere Angewandte und Befreundte zerschiedene mahle um solch Waydelichisches Stipendium in subsidium studiorum bey gedachter Statt Brackenheim gebührend eingekommen, wegen des hingegebenen Briefs aber, und daß, wann schon solche Verschreibung noch zugegen wäre, dennoch einige Zins-Reichung

chung bey der Statt Wimpfen nicht zu erhalten seye, allezeit wieder leer ab- und zurückgewisen worden.

Sintemahlen aber seither Anno 1659. Jacob Korn, Fürstlich-Würtembergisch-Herrenalbischer Pfleger zu Vayhingen, als ein Waydelichischer Verwandter, wegen seines bey den Studiis zu Tübingen erhaltenen Sohns, bey Fürstlicher Canzley dessentwegen zerschiedene mahle unterthänigst eingekommen und remonstrirt, wie und welcher gestalten die Statt Brackenheim nicht befugt geweßt, dises Capital, als welches ad pios usus gewiedmet seye, unter einigem Vorwand zu alieniren, und dannenhero de Jure obligirt und verbunden seye, solches wieder gut zu thun, und so lang und vil, biß sie mit der Statt Wimpfen ratione des alienirten Haupt-Briefs sich verglichen, und sie wieder zu schuldiger Zinsreichung vermögen, landläufig zu verzinsen; derentwegen dann unterthänigst gebetten, Burgermeister und Gericht der Statt Brackenheim dahin anzuhalten, daß sie berührte 1000. fl. welche sie oberzählter maßen angegriffen und zu ihrer Rettung angewendet, anderwärts ersezen, und die gehörige Zins jährlich denenjenigen, so sich bey denen Studiis halten, und darzu, als Befreundte, Ansprach haben, wiederfahren lassen möchten: Maßen er, Korn, nachdeme sein vor disem bey dem Studio theologico und allbereits bey der Repetition im Fürstlichen theologischen Stipendio zu Tübingen geweßter Sohn, M. Johann

hann Daniel Korn, so er sechs Jahre, vermög der Fundation hätte zu geniessen gehabt, und nichts davon empfangen, selig verstorben, wiederum einen andern Sohn beym Studio Juris zu Tübingen erhalten, und dises Subsidium vor denselben vonnöthen habe;

Als ist bey Fürstlicher Canzley, auf Befehl Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht, eine Deputation und Tagsazung angestellet worden, damit der Sachen Bewandtnuß durch die von Ihro Hochfürstl. Durchleucht gnädigst deputirte Räthe beederseits nach Genügen angehöret, und dann einiger Austrag oder billigmäßiger Vergleich gesucht und getroffen werden möge.

Wann nun heut unterschriebenem Dato die von der Statt Brackenheim zu angestellter Deputation Abgeordnete, namentlich Johann Conrad Andler, Burgermeister, und Johann Ludwig Herold, Stattschreiber daselbst eines Theils, sodann Jacob Korn, Herrenalbischer Pfleger zu Vayhingen, andern Theils, bey Fürstlicher Canzley erschienen, von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu solcher Verhandlung gnädigst deputirten Räthen beederseitige Nothdurft vorgebracht und eingewendet, endlich aber das Werk dises Waydelichischen Stipendii halber dahin verglichen und verabschiedet worden:

Daß bemeldte Abgeordnete von der Statt Brackenheim, im Namen gesammter Statt, wie sie dann sub Clausula de rato & grato instruiret seynd, erwehnte Waydelichische fun-

dirte Eintausend Gulden nun und füraus folgender gestalt vertretten und verzinsen wollten, nemlich, daß sie, so viel das Præteritum; und in specie sein, Jacob Kornen, vormahlige, wegen seines selig verstorbenen Sohns sechsjähriger entbehrter Niessung, gethane Prätension betrift, ihme, Kornen, ein Capital von Einhundert Gulden auf dem Flecken Northeim, woraus jährlich völliger Zins mit fünf Gulden gereicht werde, auch, auf Begehren, die Ablosung sicher zu hoffen stehe, einraumen und übergeben wollten:

Belangend aber das künftige, wollten sie, ohnerachtet sie annoch von der Statt Wimpfen, welche solche 1000. fl. vermög gehabter Haupt-Verschreibung, zu verzinsen schuldig seye, : : : : : : dannoch dise Fundation mit halbem Zins, als Zwanzig fünf Gulden, vertretten, und solche 25. fl. sein, Kornen, anderm Sohne, Jacob Christoph Kornen, Juris Studioso zu Tübingen, als einem Waydelichischen Agnaten, wann vorderist derselbe bey der Statt Brackenheim darum gebührend einkommen werde, sechs Jahr lang in subsidium Studiorum ausfolgen, und widerfahren lassen; und zwar annoch mit dem Beding, daß, dafern die Statt Wimpfen, (welches sie auch, vermittelst Fürstlicher Intercession, fleißig suchen und urgiren wollten,) zu mehrerem oder auch völligem Interesse gebracht werden sollte, ein solches sowohl inner denen sechs Jahren dem jungen Kornen, als auch

künftighin andern Wandelichischen Stipendiariis, geliefert, indessen aber, und biß zu solcher Erlangung, es gebe die Statt Wimpfen etwas oder nichts, dennoch jährlich mit erwehntem halben Zins der 25. fl. richtig zu Brackenheim eingehalten werden solle:

Als ist hierüber, nach beyderseits geschehener Einwilligung, das Werk zur gnädigsten Ratification Ihro Hoch-Fürstl. Durchlaucht unterthänigst hinterbracht, nach deren Erfolg und beygethaner Resolution, daß solche Reichung der versprochenen 25. fl. auf nächst-erscheinend Jacobi ihren Anfang nehmen sollte, gegenwärtiger Receß begriffen, drey gleichlautende Exemplarien ausgefertiget, mit Fürstlichem Secret bekräftiget, eines der Universität Tübingen, (als deren, vermög der Fundation, die Ober-Inspection über dises Stipendium gehörig,) das andere der Statt Brackenheim, und das dritte ermeltem Herrenalbischen Pfleger, Jacob Kornen, zur Nachricht und Versicherung zugestellt worden. So geschehen Stuttgart den 28. Febr. Anno 1672.

(L. S.)

c) Li-

c)

## Liste derer, so das Waydelich- und Haugische Gestift seit 1723. genossen haben.

1723. 1. Wilhelm Eberhard Faber; der Fundatricis Schwester Tochter Ur-Ur-Enkel, das 6temahl.
2. Ferdinand Friderich Pfeiffer, so der Stifterin im 8ten Grad Lineæ collateralis inæqualis verwandt, das 1stemahl.

1724. 1. F. F. Pfeiffer, das 2temahl.
2. Wilhelm Benjamin Herbst von Beilstein, so mit der Stifterin im 7den Grad verwandt, das 1stemahl.

1725. 1. F. F. Pfeiffer, das 3temahl.
2. W. B. Herbst, das 2temahl.

1726. 1. F. F. Pfeiffer, das 4temahl.
2. W. B. Herbst, das 3temahl.

1727. 1. W. B. Herbst, das 4temahl.
Die andere Helfte bliebe auf Beweis der nächsten Verwantschaft ausgesezt.

1728. 1. W. B. Herbst, das 5temahl.
Die andere Helfte bliebe ausgesezt.

1729. 1. W. B. Herbst, das 6temahl.
Die andere Helfte bliebe ausgesezt.

1730. Bliebe alles in suspenso.

1731. }
1732. } Auch.
1733. }

1734. Nach dem Responso der Juristen-Facultät zu Tübingen:
1. David Wilhelm Korn, so mit der Stifterin im 9ten Grad verwandt gewesen, 6. Jahrgänge von 1727. - 1732.
2. M. Johann Friderich Hiller, so der Stifterin im 8ten Grad Lineæ collateralis inæqualis verwandt, auf 2. Jahre 1733. und 1734.
3. M. Tobias Heinrich Korn, gleichfalls.

1735. 1. M. J. F. Hiller, das 3temahl.
2. M. T. H. Korn, das 3temahl.

1736. 1. M. T. H. Korn, das 4temahl.
2. Andreas Christoph Zeller, so der Stifterin im 9ten Grad verwandt, das 1stemahl.

1737. 1. M. T. H. Korn, das 5temahl.
2. M. J. F. Hiller, noch ein halb Jahr.
3. M. A. C. Zeller, ein halb Jahr.

1738. 1. M. T. H Korn, das 6temahl.
2. M. A. C. Zeller, 2½ mahl.

1739. 1. M. A. C. Zeller, 3½ mahl.
2. M. Christoph Friderich Winter, so der Stifterin im 10den Grad verwandt, das 1stemahl.

1740. 1. M. A. C. Zeller, 4½ mahl.
Die andere Helfte wurde bis zum Beweis der näheren Verwandtschaft ausgesezt.

1741. 1. M. A. C. Zeller, 5½ mahl.

2. Jo-

2. Johann Ferdinand Dreher, so mit der Stifterin im 8ten Grad verwandt, das 1stemahl.
3. M. C. F. Winter, das 2temahl, die Helfte des vorigen Jahrs, nach dem Responso Facultatis Juridicæ.

1742. 1. M. A. C. Zeller, ein halb Jahr. Das übrige gienge auf Consulenten-Gebühr, und andere Unkosten.
2. J. F. Dreher, das 2temahl.

1743. 1. J. F. Dreher, das 3temahl.
2. Christoph Heinrich Korn, so mit der Stifterin im 9ten Grad verwandt, auf ein halb Jahr.

1744. 1. J. F. Dreher, das 4temahl.
2. C. H. Korn, das $2\frac{1}{2}$ mahl.

1745. 1. C. H. Korn, das $3\frac{1}{2}$ mahl.
2. M. C. F. Winter, das 3temahl.

1746. 1. C. H. Korn, das $4\frac{1}{2}$ mahl.
2. M. C. F. Winter, das 4temahl.

1747. 1. C. H. Korn, das $5\frac{1}{2}$ mahl.
2. M. C. F. Winter, das 5temahl.

1748. 1. M. C. F. Winter, das 6temahl.
2. Johann Friderich Renz, so mit der Stifterin im 10den Grad verwandt, das 1stemahl.

1749. 1. J. F. Renz, das 2temahl.
2. M. Tobias Christoph Fridr. Ruoff, so mit der Stifterin im 10den Grad verwandt, das 1stemahl.

1750. 1. J. F. Renz, das 3temahl.

2. M. T. C. F. Ruoff, das 2temahl.
1751. 1. J. F. Renz, das 4temahl.
2. M. T. C. F. Ruoff, das 3temahl.
1752. 1. J. F. Renz, das 5temahl.
2. Johann Heinrich Korn, so mit der Stifterin im 9ten Grad verwandt, das 1stemahl.
1753. 1. J. F. Renz, das 6temahl.
2. J. H. Korn, das 2temahl.
1754. 1. J. F. Renz, das 7demahl, um Wohlverhaltens willen.
2. J. H. Korn, das 3temahl.
1755. 1. J. H. Korn, das 4temahl.
2. M. T. C. F. Ruoff, das 4temahl.

---

d)

## Haug.

Der gar alte Haug. Dessen Söhne:
1. Alt Johannes Haug. Ehfr. Anna Dreherin. Ihre Tochter:
   a) Anna Haugin. Ehm. Daniel Waydelich. Beede Stiftere des Stipendii.
2. Sebastian Haug. (1) Dessen Tochter:
   a) Agnes Haugin; (2) siehe Machtolph.

## Dreher.

Num. 1.

Johannes Dreher, Vogt zu Leonberg. Dessen Kinder:

1. An-

(1) v. Der Stifterin Testament §. 9.
(2) v. ibid.

1. Anna Dreherin; siehe Haug.
2. Johannes Dreher, Kaufmann zu Leonberg. Dessen Sohn:
   a) Jacob Dreher, Kaufmann zu Leonberg. Dessen Sohn:
      1) Johannes Dreher, Kaufmann zu Leonberg. Dessen Sohn:
         aa) M. Johann Jacob Dreher. vid. num. 2.

Num. 2.

M. Johann Jacob Dreher, (vid. num. 1.) Pfarrer zu Kirchberg. Dessen Kinder:
1. Margaretha Elisabetha Dreherin; siehe: Pfeiffer.

## Korn. (1)

Anna Cathr. Schmidin; (siehe: Schmid.) geb. 1616. 6. Jan. 2ter Ehm. Jacob Korn, Herrenalbischer Pfleger zu Vayhingen. Ihre Kinder:
1. Tobias Heinr. Korn, Herrenalbischer Pfleger zu Vayhingen, zulezt Stifts-Verwalter zu Stuttgart. Sein Sohn:
   a) Tobias Heinrich Korn, Amtmann zu Bennigheim. geb. 1680. 22. Maj. Sein Sohn:
      1) M. Tobias Heinrich Korn, Diaconus zu Brackenheim.
   b) Christina Kornin; siehe: Renz.



(1) vid. Ann. Cathar. Kornin Leich-Predigt; und Tob. Heinr. Kornens Leich-Predigt.

2. Jacob Christoph Korn, Expeditions-Rath und Statt-Vogt zu Stuttgart. Dessen Söhne:
   a) Christoph Heinrich Korn, Geheimer Rath und Kirchen-Raths-Director. Dessen Kinder:

## Machtolph.

Agnes Haugin; (siehe: Haug.) Ehm. Alt Georg Machtolph, Spitalmeister zu Brackenheim. (1) Ihre Tochter:
Anna Machtolphin; (2) siehe: Schmid.

## Pfeiffer.

Margaretha Elisabetha Dreherin; (siehe: Dreher.) Ehm. Georg Heinrich Pfeiffer, Vogt zu Pfullingen. Ihr Sohn:
Ferdinand Friderich Pfeiffer, Vogt zu Pfullingen. Ehfr. Eva Maria Schottin. Ihre Kinder:
1. M. Philipp Heinrich Pfeiffer.
2. Christoph Ludwig Pfeiffer, Fürstl. Garde du Corps.

## Renz. (3)

Christina Kornin; (siehe: Korn.) Ehm. Günther Albrecht Renz. geb. 1682. 13. Febr. Sein Sohn:

To-

(1) v. Der Stifterin Testament.
(2) v. ibid. und ihrer Tochter Annä Catharinä Leich-Predigt. p. 27. sq.
(3) vid. Günth. Albr. Renzens Leich-Pred.

Tobias Conrad Renz, Regierungs = (hernach Geheimer =) Rath. Dessen Kinder: = = = =

---

Beylage 14.

## Einige Genealogische Nachrichten von denen zu dem Weinmännischen Stipendio berechtigten Familien.

Num. 1.

### Weinmann.

Adam Weinmann. Ehefrau: Catharina Scheihingin. Ihre Kinder:

1. Adam Weinmann. Ehfr. N. Haidelfingerin.
2. Magdalena Weinmännin. Ehm. Andr. Umgelter. s. n. 2.
3. Anna Weinmännin. Ehm. Hans Ernst.
4. Catharina Weinmännin. Ehm. Lorenz Epplen.
5. Dorothea Weinmännin. Ehm. Bartholomäus Räs, Probst zu Denkendorff.

Obigen Adam Weinmanns und N. Haidelfingerin Sohn ware Adam Weinmann, der Stifter des Stipendii.

## Num. 2.

# Umgelter.

Andreas Umgelter, Kirchenraths = Cammerrath. gest. 1603. Ehfr. Magdalena Weinmännin, s. n. 1. Ihre Kinder:

1. Johann Conrad Umgelter, Rentcammer-Expeditions = Rath. Seine Kinder:
   a) Justina Umgelterin. Ehm. Fridr. Lenz.
   b) Anna Maria Umgelterin. Ehm. Ulrich Albr. Diez, Rechenbanks-Rath; s. num. 3.
2. Andreas Umgelter, Oberraths-Cancellist.
3. Michael Umgelter, Zollbereuter zu Stuttgart. Seine Kinder:
   a) Maria Magdalena Umgelterin. Ehm. Joh. Jacob Hormold.
   b) Johann Andreas Umgelter.
4. Ursula Magdalena Umgelterin. Ehm. Dr. Johann Sebastian Hormold, s. num. 4.
5. Johann Christoph Umgelter, Forstmeister zu Altensteig. Seine Kinder:
   a) Johann Andreas Umgelter, Vogt zu Neuenbürg. Sein Sohn:
      1) Johann Heinrich Umgelter, Burgermeister zu Gernsbach. Dessen Tochter:
         aa) Anna Margaretha Umgelterin. Ehm. Ernst Fridr. Wider, Pfarrer zu Wahlheim.
   b) Maria Catharina Umgelterin.

Num.

## Num. 3.

## Diez.

Ulrich Albrecht Diez, Rechenbanksrath. gest. 1677. Ehfr. Anna Maria Umgelterin. Ihr Sohn:

1. Johann Friderich Diez, Kirchenraths-Expeditionsrath. Dessen Tochter:
   a) Maria Catharina Diezin. Ehm. Wolfgang Ludwig Geß, Kirchenraths-Cammerrath.

---

## Num. 4.

## Hormold.

Dr. Johann Sebastian Hormold. Ehfr. Ursula Magdalena Umgelterin. Ihre Tochter:

1. Ursula Elisabetha Hormoldin. Ehm. Johann Andreas Cappeller.

---

## Num. 5.

## Wider.

Ernst Friderich Wider, Pfarrer zu Wahlheim. Ehfr. Anna Margaretha Umgelterin. Kinder aus diser ersten Ehe:

Num. 6.

## Ernst.

Hans Ernst. Ehfr. Anna Weinmännin. Seine Tochter:

1. Maria Ernstin. Ehm. Lorenz Mutschelen. Seine Kinder:
   a) Ursula Mutschelin. Ehm. Johannes Kirner.
   b) Lorenz Mutschelen, Rittmeister.
   c) Johann Sebastian Mutschelen.
   d) Johann Mutschelen.
   e) Anna Maria Mutschelin. Ehm. Johann Marleb.

---

Num. 7.

## Epplen.

Lorenz Epplen. Ehfr. Catharina Weinmännin. Ihre Tochter:

1. Magdalena Epplin. Ehmann: Christoph Mayer, Burgermeister zu N. s. num. 8.

---

Num. 8.

## Mayer.

Christoph Mayer, Burgermeister zu N. Ehfr. Magdalena Epplin. Ihre Kinder:

1. Johann Ludwig Mayer.
2. Johann Mayer, Rittmeister.

## Num. 9.

# Käs.

Bartholomäus Käs, Probst zu Denkendorf. Ehfr. Dorothea Weinmännin. Ihre Kinder:

1. Johann Georg Käs.
2. Brigitta Käsin. Ehm. Dr. Johann Gerlach.
3. Anna Käsin. Ehm. Johann Bernhard.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, / Serret, Joseph Alfred / Darboux, Gaston

Die Rechte der Menschheit in Religions-Sachen So wohl im Stande der Natur, als auch in einer bürgerlichen Gesellschaft

[S.l.] 1782

J.publ.g. 536-12#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560519-6
VD18 15238075-001